



VERBANDSGEMEINDE NAHE-GLAN

Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

**Für den Teilbereich der ehemaligen
Verbandsgemeinde Bad Sobernheim**

**Umweltbericht gem. § 4a 3 BauGB
i.V.m. §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB**

Verfasser:

Dieter Gründonner, Landschaftsplaner u. Umweltingenieur (FH)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 EINLEITUNG	4
1.1 Anlass, Ziel und Inhalte der Planung	4
1.2 Berücksichtigung der Umweltbelange	5
1.3 Prüfung der Umweltverträglichkeit	5
1.4 Vorgaben durch Fachplanungen und Fachgesetze	5
1.5 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	5
1.6 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	6
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	6
1.8 Auswirkungen auf das Klima	7
1.9 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	7
2 MÖGLICHE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DURCH WINDENERGIEANLAGEN	8
2.1 Mensch und seine Gesundheit	8
2.2 Naturschutz und Landschaftspflege	9
2.2.1 Fläche	9
2.2.2 Boden	9
2.2.3 Wasser	9
2.2.4 Klima	10
2.2.5 Arten und Biotope	10
2.2.6 Landschaftsbild und Erholung	15
2.2.7 Schutzgebiete	16
2.3 Kultur- und Sachgüter	17
3 BESCHREIBUNG DER BESTANDSSITUATION UND BEWERTUNG DER ZU ERWARTENDEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	18
3.1 Bewertung der einzelnen Sonderbauflächen für die Windenergie	18
3.1.1 Sonderbaufläche 1: Ippenschied	18
3.1.2 Sonderbaufläche 2: Bad Sobernheim, westl. Gewerbepark Pferdsfeld	24
3.1.3 Sonderbaufläche 3: Bad Sobernheim, Pferdsfeld (ROP-Vorrangfläche)	30
3.1.4 Sonderbaufläche 4: Seesbach, Langenthal, Weiler	38
3.1.5 Sonderbaufläche 5: Monzingen, südl. Auen	44
3.1.6 Sonderbaufläche 6: Nußbaum, Monzingen, Bad Sobernheim, Daubach	50
3.1.7 Sonderbaufläche 7: Merxheim, Kirschroth	58
3.1.8 Sonderbaufläche 8: Bärweiler, Kirschroth	63
3.1.9 Sonderbaufläche 9: Bärweiler, Lauschied (ROP Vorrangfläche)	70
3.1.10 Sonderbaufläche 10: Odernheim, nördl. Lettweiler	77
3.1.11 Sonderbaufläche 11: Odernheim, nördl. Neudorferhof	85
3.2 Auswirkungen durch die „Rotor-Out“ Planung	91
3.2.1 Hineinragen der Rotoren in die Abstandsbereiche zu Wohngebieten / Wohngebäuden	91
3.2.2 Hineinragen der Rotoren in das Vogelschutzgebiet „Nahetal“	92

3.2.3	Hineinragen der Rotoren in eine Wasserschutzzone 2	92
3.2.4	Infrastruktur / sonst. Gebäude	93
3.3	Zusammenfassung	93
4	GESAMTBETRACHTUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DAS LANDSCHAFTSBILD UND DIE HISTORISCHE KULTURLANDSCHAFT	96
<hr/>		
4.1	Ausgangssituation	96
4.2	Landschaftliche Wirkungen der Sonderbauflächen	97
4.3	Bewertung	98
5	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND ZUR ÜBERWACHUNG	100
6	METHODEN UND AUSGEWERTETE GRUNDLAGEN	102
<hr/>		
6.1	Fauna	102
6.2	Landschaftsbild	102
6.3	Erholungseignung	102
6.4	Sonstige Plangrundlagen	102
7	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	103
8	VERWENDETE ODER ZITIERTE LITERATUR	104
9	ANHANG	106
<hr/>		

Anlage:

Karte A: Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial

1 EINLEITUNG

Der Verbandsgemeinderat der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim hat in seiner Sitzung am 08.12.2015 die sachliche Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans, Themenbereich „Windenergie“, beschlossen. Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim wurde mit der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 19.12.2019 rechtskräftig. Die Firma innogy Wind Onshore hat am 24.03.2020 Normenkontrollantrag beim OVG Koblenz eingereicht, der nach Einschätzung des von der Verwaltung hinzugezogenen Rechtsanwaltes Aussicht auf Erfolg gehabt hätte.

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Nahe-Glan hat deshalb am 20.10.2020 beschlossen, ein ergänzendes Verfahren zur Behebung der angreifbaren Punkte einzuleiten.

Auf Grundlage der Klageschrift und der juristischen Einschätzung des hinzugezogenen Rechtsanwaltes wurden die Planunterlagen inkl. des Umweltberichts überarbeitet. Durch die Überarbeitung des Planungskonzeptes haben sich Änderungen in der Flächenkulisse ergeben, wodurch der Umweltbericht ebenfalls angepasst werden muß.

Gemäß § 1 (6) des **BauGB** (Baugesetzbuch) müssen bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege, berücksichtigt werden. Dazu ist gem. § 2 (4) BauGB eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind gem. § 2a BauGB in dem vorliegenden **Umweltbericht** dargestellt, die in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Die Bearbeitung des Umweltberichtes erfolgt auf der Grundlage der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB und erfüllt gleichzeitig die Anforderungen und Vorgaben des **UVPG** (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Der Umweltbericht ist gem. § 2a BauGB Bestandteil der Begründung zur sachlichen Teilfortschreibung „Windenergie“.

1.1 Anlass, Ziel und Inhalte der Planung

Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan möchte für das ehemalige Verbandsgemeindegebiet Bad Sobernheim -neben den im aktuellen Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebieten- zum weiteren Ausbau der erneuerbaren Enrgie weitere Flächen für die Nutzung von Windenergie in ihrem Gebiet ausweisen. Durch die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gem. § 1 (3) BauGB soll bei der Ausweisung eine städtebaulich geordnete Entwicklung gewährleistet werden. Weiterhin soll eine Steuerung gemäß den Zielen 163 e und f des Landesentwicklungsprogramms IV erfolgen. Dadurch soll einerseits der gebotene Außenbereichschutz realisiert und andererseits der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben und zugleich eine Konzentration der Anlagen erreicht werden. Im übrigen Gebiet der Verbandsgemeinde soll die Errichtung von Windenergieanlagen unter Anwendung des Planvorbehaltes gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB ausgeschlossen werden.

Durch die o.g. Überarbeitung der harten und weichen Kriterien sowie des daraus resultierenden Planungskonzeptes, werden auf der Fläche des ehemaligen Verbandsgemeindegebiets Bad Sobernheim, die eine Größe von 17.361 ha aufweist, Sondergebiete für die Windenergie mit einer Gesamtgröße von 1.048 ha ausgewiesen werden. Die konkrete Anzahl von zukünftig errichteten Windenergieanlagen und somit der konkrete Flächenbedarf lässt sich auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht abschätzen, da dies erst im Rahmen der konkreten Standortplanung und des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festgelegt wird. Dort kann es in Folge der detaillierten Prüfungen zu Vorgaben oder Einschränkungen der Nutzbarkeit der Flächenkulisse kommen. Weiterhin kann aufgrund der Mindestabstände zwischen den einzelnen Anlagen sowie zu berücksichtigende Standortbedingungen wie topographischen, naturschutzfachlichen und infrastrukturellen Aspekten, keine belastbare Aussage zum konkreten Bedarf an Grund und Boden bei der Planrealisierung machen. Dies kann überschlägig nur für eine Einzelanlage erfolgen. Aktuelle Anlagentypen haben eine Fundamentfläche von max. 600

m², die voll versiegelt werden. Dazu kommen bis zu 2.500 m² für die erforderliche Kranstellfläche, die allerdings meist nur geschottert und damit teilversiegelt sind. Der Bedarf an Fläche für die Zuwegungen kann hier nicht abgeschätzt werden, da dies wesentlich vom Standort und der vorhandenen Infrastruktur abhängig ist.

1.2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Neben einer allgemeinen Beschreibung der möglichen Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen, werden für jede der ermittelten Sonderbauflächen, die als Flächen für die Windenergie ausgewiesen werden sollen, im Rahmen eines Steckbriefs Bestand, planerische Vorgaben und zu erwartende Beeinträchtigungen dargestellt. Auf Grundlage dieser Analysen erfolgt eine Gesamtbewertung des Standortes unter Berücksichtigung angrenzender Bestandsanlagen und geplanter Sonderbauflächen. Weiterhin werden Hinweise auf ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich möglicher Beeinträchtigungen getroffen.

1.3 Prüfung der Umweltverträglichkeit

Durch die zurückliegenden Änderungen des BauGB, des UVPG sowie des BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) ergaben sich Neuerungen insbesondere im Rahmen der Umweltschutzplanung auch im Hinblick auf die Bauleitplanung. Generell ist für Pläne oder Programme entsprechend § 14b UVPG eine „Strategische Umweltprüfung“ (SUP) durchzuführen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird durch einen Umweltbericht dargestellt. Der vorliegende Umweltbericht erfüllt neben den Anforderungen des BauGB auch die des UVPG. Eine umfassende Prüfung der Umweltverträglichkeit der konkreten Anlagenstandorte erfolgt im anschließenden immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

1.4 Vorgaben durch Fachplanungen und Fachgesetze

Die Auswertung und Darstellung der Vorgaben zu den Zielen des Umweltschutzes aus den einzelnen Fachplanungen und dabei insbesondere dem Regionalen Raumordnungsplan [ROP] und dem Flächennutzungsplan [FNP] inklusive Landschaftsplan, der Planung Vernetzter Biotopsysteme [VBS]) sowie der naturschutzfachlichen Informationen aus dem Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung und dem wasserportal rlp-umwelt erfolgen im Rahmen der Ökosteckbriefe für die einzelnen Fortschreibungsfälle und werden dort genauer aufgeführt, bei der Bewertung entsprechend berücksichtigt und bei Bedarf werden Hinweise für die weitere Planung gegeben.. Die aus den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung resultierenden und zu beachtenden Belange einzelner Fachbehörden fließen hier ebenfalls mit ein. Grundlage für die Bewertungen sind insbesondere das Bundes- bzw. Landesnaturschutz- und das Immissionsschutzgesetz, sowie landesspezifische Vorgaben zur Windenergie, wie z.B. das Rundschreiben Windenergie. Berücksichtigt werden weiterhin das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz, sowie das Landeswaldgesetz, die für die Beurteilung der Flächenzuschnitte sowie den Hinweisen für die weitere Planung als Grundlage herangezogen wurden

1.5 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Während des Baus von Windenergieanlagen fallen vor allem Staub- und Lärmemissionen an und es kann zu Erschütterungen durch die schweren Baufahrzeuge kommen. Diese sind aber nur auf die Bauphase begrenzt und nicht dauerhaft.

Anlagen- und betriebsbedingt kann es bei entsprechender Wetterlage an WEA zu Lichtreflexionen sowie Schattenwurf kommen, die an den angrenzenden Wohngebäuden auch zu Überschreitungen der zulässigen Richtwerte führen kann. Unter Punkt 2 wird noch einmal ausführlicher erläutert.

Bei Anlagen über 100 m Gesamthöhe ist die notwendig werdende Tag-Nacht-Kennzeichnung (roten Farbfeldern bzw. Farbstreifen am äußeren Rand der Rotorblätter, am Turm und am Ma-

schienenhaus, nächtliche Befeuerung) zu berücksichtigen. Die Nachtkennzeichnung verursacht durch die Befeuerung nächtliche Licht-Emissionen. Diese können durch eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung vermindert werden.

Betriebsbedingt kommt es durch die Geräusche der sich drehenden Rotorblätter und den Generatorbetrieb zu Schallemissionen, die an den angrenzenden Wohngebäuden auch zu Überschreitungen der zulässigen Richtwerte gem. TA-Lärm führen kann. Unter Punkt 2 wird noch einmal ausführlicher erläutert.

Betriebsbedingt kann es bei Frost zu Eisbildung und zu Eisabfall oder Eisabwurf kommen, der für sich im Nahbereich der Anlage aufhaltenden Personen eine Gefährdung darstellen kann. Bei Bedarf können hier entsprechende Systeme in die Anlagen eingebaut werden, die diese Gefährdungen minimieren oder weitgehend ausschließen.

1.6 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Abfälle, z. B. im Sinne von kontinuierlich anfallenden produktionsbegleitenden Ausgangsstoffen, fallen im laufenden Betrieb von Windenergieanlagen nicht an, sondern nur einzelfallbezogen im Zuge von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie während der Errichtungs- und Rückbauphase. Diese werden nach Abschluss der Arbeiten durch das entsprechend qualifizierte Personal des vom Betreiber beauftragten Unternehmens direkt wieder vom Anlagenstandort entfernt und sachgerecht entsorgt. Beim Betrieb von Windenergieanlagen fallen keine Abwässer an. Niederschlagswasser versickert vor Ort.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Die geplanten Windenergieanlagen schalten sich bei einer Windgeschwindigkeit von $\geq 3,0$ ms⁻¹ selbst ein und werden mittels eines Mikroprozessorsystems an die jeweilige Windgeschwindigkeit angepasst bzw. abgeschaltet. Die Sicherheit wird durch ein aerodynamisches Bremssystem, ein Blitzschutzsystem sowie ein mikroprozessorbasiertes Sensorsystem gewährt, das die Anlage bei Störungen sofort abschaltet. Hierdurch sind Risiken durch Sturm und Gewitter sehr gering. Vereinzelt kann es dennoch zum Ausfall dieser Regelung und somit zu Unfällen durch sich zu schnell drehende Rotoren sowie zu Bränden an den Anlagen kommen. Dadurch können Schadstoffe freigesetzt werden und die Brände können sich in den umliegenden Strukturen ausbreiten.

Insgesamt kann jedoch von sehr geringen Brandgefahren ausgegangen werden. Die führenden Hersteller von Windenergieanlagen sind verpflichtet, zu jedem Anlagentyp ein Brandschutzkonzept vorzulegen. Bereits beim Anlagendesign werden i.d.R. brandgefährliche Stoffe vermieden und reduziert. So haben zahlreiche moderne Anlagenmodelle beispielsweise kein Getriebe mehr und auch die sogenannte „Brandlast“ (zum Beispiel Öle und Schmierstoffe, Kabel) wird so weit als möglich reduziert. Durch zahlreiche Rauchmelder und Temperaturfühler wird die Anlage permanent überwacht und bei Störungen automatisch abgeschaltet. Auch Schäden durch Blitzschlag können durch ein integriertes Blitzschutzkonzept weitestgehend vermieden werden. Ein Brand einer modernen Windenergieanlage ist folglich sehr selten. Bei den selten auftretenden Bränden werden nur die Brände im Turmfuß und im Trafogebäude gelöscht, während die Anlage bei Brand im Turm, in der Gondel und des Rotors aufgrund der großen Höhe kontrolliert abbrennt. In diesem Fall sichert die Feuerwehr die Brandstelle durch einen Schutzabstand von (mindestens) 500 Metern ab. Außerhalb ist eine Gefährdung der Bevölkerung praktisch ausgeschlossen. Die Wald- oder Moorbrandgefahr ist in Baden-Württemberg wegen seiner nachhaltigen Waldbewirtschaftung, der Laub- und Mischwaldanteile, dem stufigen Waldaufbau, aber auch der überwiegend kleinteilig strukturierten Wälder sehr gering. Weiterhin kann das bereits geringe Risiko durch fest installierte Löschanlagen weiter verringert werden. Deren Erforderlich-

keit vor allem in Waldflächen kann im Genehmigungsverfahren geprüft und entsprechende Maßnahmen festgesetzt werden.

1.8 Auswirkungen auf das Klima

Die Ausweisung der Sonderbauflächen für Windenergie bereitet den Bau von Windenergieanlagen vor. Der damit erzeugte Strom verursacht keine CO₂ Emissionen und wirkt dadurch dem Klimawandel mittels Verringerung des CO₂-Ausstosses entgegen.

Anlagenbedingt können sehr große Windparks Einflüsse auf das kleinräumige Mikroklima haben, insgesamt gibt es aber keine Auswirkungen auf das Klima und das Wettergeschehen.

1.9 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Durch die Erhöhung der Anlagendichte kann es zu einer Verstärkung der Barrierewirkung insbesondere für Zugvögel kommen. Auch ist durch eine höhere Anzahl von Windenergieanlagen das Landschaftsbild in stärkerem Maße betroffen.

2 MÖGLICHE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DURCH WINDENERGIEANLAGEN

2.1 Mensch und seine Gesundheit

Für den Menschen kann es zu Beeinträchtigungen durch Schallemissionen, Schattenwurf und zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie des Erholungspotenzials kommen.

In Bezug auf Schall und Schatten gibt es Richtwerte in der TA-Lärm sowie im gemeinsamen Rundschreiben der Ministerien (Rundschreiben Windenergie 2013)¹. In der TA-Lärm werden Immissionsrichtwerte festgesetzt, welche in den entsprechenden Gebietsarten einzuhalten sind (vgl. Tabelle 1). Für die Wohnbebauung im Außenbereich, ist nach der zurzeit gültigen Rechtsprechung die Einstufung vergleichbar einem Misch- bzw. Dorfgebiet anzusetzen. Das Einhalten der Richtwerte wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG für die einzelnen Vorhaben geprüft.

Tabelle 1: Immissionsrichtwerte TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017)

	Immissionsrichtwert tags (6:00 bis 22:00 Uhr)	Immissionsrichtwert nachts (22:00 bis 6:00 Uhr)
Industriegebiete	70 dB(A)	70 dB(A)
Gewerbegebiete	65 dB(A)	50 dB(A)
Urbane Gebiete	63 dB(A)	45 dB(A)
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	60 dB(A)	45 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55 dB(A)	40 dB(A)
Reine Wohngebiete	50 dB(A)	35 dB(A)
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)

In Bezug auf den Schatten wird im Rundschreiben Windenergie die maximale Beschattungsdauer formuliert:

„Es muss sichergestellt sein, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr (das entspricht unter Berücksichtigung der Meteorologie einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr) nicht überschritten wird. Der Emissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer beträgt 30 Minuten.“ (Rundschreiben Windenergie 2013)

Da eine standort- und anlagenbezogene Prüfung von Schall- und Schattenimmissionen auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erfolgen kann, werden die Vorsorgeabstände gemäß dem Rundschreiben Windenergie und die Mindestabstände gemäß der „Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm“ vom 19. Dezember 2019 als vorbeugender Immissionsschutz angewendet. Laut dem Rundschreiben

¹ Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie), Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013

Windenergie sind von Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich Vorsorgeabstände von 500 m einzuhalten.

Der Vorsorgeabstand zu allgemeinen Wohngebieten, Misch-, Kern- und Dorfgebiete sowie Sondergebiete, die der Erholung dienen, beträgt 800 m. Diese Vorsorgeabstände werden teilweise durch die „Vierte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm“ hinfällig bzw. erweitert. Die Verordnung setzt dabei folgende Mindestabstände fest:

„Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 900 Metern zu reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten einzuhalten.“

Bei einem Einhalten der Mindestabstände ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Richtwerte in Bezug auf Schall und Schatten eingehalten werden können und die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Sonderbauflächen möglich ist. Wenn dennoch bei dem konkreten Vorhaben eine Überschreitung der Richtwerte nicht ausgeschlossen werden kann, können geeignete Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. automatische Schattenabschaltung oder gedrosselter Betrieb nachts im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG festgeschrieben werden.

In Bezug auf das Landschaftsbild und das Erholungspotenzial wird auf Kapitel 2.2.6 verwiesen.

2.2 Naturschutz und Landschaftspflege

2.2.1 Fläche

Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergie soll auf einer Gesamtfläche von 1.048 ha erfolgen. Aufgrund des vergleichsweise geringen Flächenbedarfs pro Windenergieanlage von ca. 2.000 bis 3.000 m² zzgl. Zuwegung wird insgesamt nur ein Bruchteil der ausgewiesenen Flächen tatsächlich durch bauliche Anlagen in Anspruch genommen. Die Auswirkungen auf die Fläche sind dabei, trotz der großflächigen Ausweisung von Sonderbauflächen vergleichsweise gering.

2.2.2 Boden

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) kommt es im Bereich der Standorte zu Versiegelungen, wodurch die Bodenfunktion beeinträchtigt werden.

Die Anlagen selbst haben ein massives Stahlbeton-Fundament, das teilweise nach der Bauphase wieder mit Erde überdeckt wird. Die Größe dieser Fundamente liegt bei moderneren Windenergieanlagen etwa zwischen 300 und 600 m² pro Anlage und hängt von der Höhe der Anlage und von dem Anlagentyp ab.

Kranstellflächen, Montageflächen und Lagerflächen werden ebenso wie die Zuwegung i.d.R. teilversiegelt angelegt. Teilweise werden die Flächen nach der Bauphase wieder zurückgebaut. Die Größe der dauerhaften Schotterflächen, die etwa zwischen 1.000 und 2.500 m² pro WEA liegen kann, hängt vom Anlagentyp ab. Weitere Versiegelungen werden gegebenenfalls aufgrund von neuen Zuwegungen oder dem Ausbau von Zuwegungen erforderlich.

Außerhalb dieser im Vergleich zur Größe der gesamten Sonderbaufläche relativ kleinflächigen Bereiche bleiben die Bodenfunktionen unverändert.

2.2.3 Wasser

Insgesamt sind auf das Wasserpotenzial nur geringe Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Fundamente durch ihre Tiefe von ca. 3 – 4 Metern meist nicht tief genug, dass sie i.d.R. bis in das Grundwasser reichen oder grundwasserführende Schichten berühren können. In Anbetracht der exponierten Höhenlagen, die für die Windenergie notwendig sind, ist hier nicht mit hohen

Grundwasserständen zu rechnen. Das anfallende Oberflächenwasser kann weiterhin breitflächig vor Ort versickern, so dass die Grundwasserneubildung nicht wesentlich eingeschränkt wird. Aufgrund der verhältnismäßig kleinflächigen Vollversiegelung im Bereich von WEA-Fundamenten und der gegebenen Versickerungsfähigkeit im Bereich geschotterten Kranstellflächen sind bezüglich des Oberflächenabflusses keine erheblichen Veränderungen zu erwarten, gesonderte Entwässerungsmaßnahmen sind deshalb i.d.R. nicht erforderlich. Betriebsbedingte Abwässer fallen nicht an.

Mit einer betriebsbedingten Verunreinigung des Grundwassers ist i. d. R. nicht zu rechnen, da Anlagen mit entsprechenden Vorrichtungen ausgestattet sind, die den Austritt von wassergefährdenden Flüssigkeiten (wie z.B. Getriebeöl) verhindern.

Während der Bauphase von WEA ist das Gefährdungspotenzial durch mögliche Leckagen von Betriebsstoffen oder durch Tropfverluste der Baumaschinen bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der wasserrechtlichen Bestimmungen und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gering.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Wasserhaushalts ist daher i. d. R. nicht auszugehen. Bei Standorten innerhalb von Wasserschutzgebieten sind jedoch die jeweiligen Schutzverordnungen zu beachten und bei Bedarf weitergehende Schutzmaßnahmen einzuhalten sowie entsprechende Genehmigungen bei der zuständigen Behörde einzuholen.

2.2.4 Klima

Durch den Bau von WEA kommt es durch den vergleichsweise kleinen Flächenumfang i.d.R. zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Klimapotenzials oder den kleinklimatischen Verhältnissen. Relevante Effekte auf das örtliche oder regionale Klima konnten zwar für große Off-Shore Windparks nachgewiesen werden, diese sind insgesamt allerdings gering. Die Auswirkungen von deutlich weniger konzentrierten Anlagen, wie sie im Binnenland anzutreffen sind, sind weitgehend vernachlässigbar.

Durch den emissionsfreien Betrieb und der damit verbundenen Stromproduktion tragen Windenergieanlagen zur Reduktion des CO₂- Ausstoßes bei und haben damit positive Klimaeffekte.

2.2.5 Arten und Biotope

2.2.5.1 Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel

Zahlreiche Veröffentlichungen befassen sich mit dem Thema Windenergie und Vögel (z.B. Bergen 2001, Hötker *et al.* 2004, Möckel & Wiesner 2007, Reichenbach 2003, Reichenbach *et al.* 2004, Sinning *et al.* 2004, Stübing 2001, Hötker 2009). Daraus lässt sich für viele Vogelarten das Gefährdungspotenzial durch WEA ableiten und einzelne Plangebiete in ihrer Bedeutung für die Vogelwelt einordnen.

Flächeninanspruchnahme:

Der direkte Flächenverlust ist beim Betrieb von WEA gering. Während der Baumaßnahme kann es kurzzeitig zu einer größeren vorübergehenden Inanspruchnahme von Flächen kommen. Je nach Biototyp und betroffener Vogelart kann es jedoch auch zu einem Verlust von Brutplätzen kommen. Weitere Störungen können während der Bauphase auftreten.

Meideverhalten:

Die Errichtung und der Betrieb von WEA kann störend auf Vögel wirken und Meideverhalten hervorrufen. Als Ursachen für ein Meideverhalten sind sowohl optische als auch akustische Effekte denkbar, wobei der optische Effekt einer vorhandenen hohen Vertikalstruktur scheinbar die stärkste Wirkung ausübt.

Mehrere Untersuchungen zeigen keine nachweisbaren Unterschiede in der Störwirkung zwischen stillstehenden und sich in Betrieb befindlichen Anlagen (Winkelman *et al.* 2008). Dennoch sind Effekte durch die Schallemission der Rotoren wahrscheinlich, da sie zu einer Maskierung der Lautäußerungen von Vögeln und damit zu Störungen der innerartlichen Kommunikation führen können. Auch nähern sich fliegende Vögel stillstehenden Rotoren stärker an als sich drehenden Rotoren (Winkelman *et al.* 2008).

Brutvögel zeigen allgemein geringere Meidungsdistanzen als Nicht-Brutvögel, was auf eine Gewöhnung der Brutvögel an die WEA zurückgeführt werden kann (Winkelman *et al.* 2008). Die Meidungsdistanzen können bei manchen Arten, z.B. Kiebitz und Wachtel, bis zu einigen 100 m betragen.

Kollisionen:

Durch Kollisionen mit den Rotoren kann es zu Individuenverlusten kommen. Die Kollisionsrate variiert sehr stark je nach Standort der WEA und erreicht in mehreren Studien zwischen 0 und 60 Vögel je Anlage und Jahr (Drewitt & Langston 2008). Das Schlagopferisiko weist hierbei große artspezifische Unterschiede auf. Stark von Kollisionen mit WEA betroffene Arten sind insbesondere Rotmilan (*Milvus milvus*) und Seeadler (*Haliaeetus albicilla*). Für die meisten anderen Vogelarten ist das Kollisionsrisiko als relativ gering anzusehen, jedoch ist für eine Reihe von Vogelarten das Risiko nicht ausreichend bekannt. Viel häufiger und mit einem weitaus größeren betroffenen Artenspektrum sind Individuenverluste an Freileitungen, Glasscheiben und vor allem im Straßen- und Schienenverkehr.

Das Kollisionsrisiko hängt deutlich mit dem Habitat zusammen, in dem sich die WEA befinden. Die höchsten Schlagopferzahlen treten in offenen Landschaften, insbesondere auf Bergrücken, auf (Winkelman *et al.* 2008).

Barrierewirkung:

Eine Beeinträchtigung durch WEA kann beim Zugeschehen gegeben sein. Dies ist vor allem an Windparks der Fall, in denen die WEA quer zur Zugrichtung, in Nordwest-Südost-Richtung, angeordnet und die Abstände der Anlagen bzw. der Windparke zueinander gering sind. Eine Häufung von Windparks kann großräumig zu einer kumulativen Barrierewirkung führen.

Mindestabstände zur WEA:

Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten hat 2015 Abstandsempfehlungen für bestimmte Vogelvorkommen zu WEA herausgegeben. „Der in Klammern gesetzte Prüfbereich beschreibt Radien, innerhalb derer zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate der betreffenden Art bzw. Artengruppe vorhanden sind, die regelmäßig angefliegen werden“ (LAG-VSW 2015). Als Methode bietet sich unter anderem die Raumnutzungsanalyse an.

Tabelle 2: Übersicht über fachlich empfohlene Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA - sensibler Vogelarten. (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN – LAG-VSW², 2015)

Art, Artengruppe	Mindestabstand der WEA (Prüfbereich in Klammern)
Rauhfußhühner: Auerhuhn (<i>Tetrao urogallus</i>), Birkhuhn (<i>Tetrao tetrix</i>), Haselhuhn (<i>Tetrastes bonasia</i>), Alpen-	1.000 m die Vorkommensgebiete, Freihalten von Korridoren zwischen benachbarten Vorkommensgebieten

² http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/lagvsw2015_abstand.pdf

schneehuhn (<i>Lagopus muta</i>)	
Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	1.000 m (3.000 m)
Zwergdommel (<i>Ixobrychus minutus</i>)	1.000 m
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	3.000 m (10.000 m)
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	1.000 m (2.000 m)
Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	1.000 m (4.000 m)
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	1.000 m
Steinadler (<i>Aquila chrysaetos</i>)	3.000 m (6.000 m)
Schreiadler (<i>Aquila pomarina</i>)	6.000 m
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	1.000 m (3.000 m)
Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	1.000 m (3.000 m), Dichtezentren sollten insgesamt unabhängig von der Lage der aktuellen Brutplätze berücksichtigt werden.
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	1.000 m
Rotmilan (<i>Milvus</i>)	1.500 m (4.000 m)
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	1.000 m (3.000 m)
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	3.000 m (6.000 m)
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	500 m (3.000 m)
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	1.000 m; Baum- und Bodenbrüter: 3.000 m
Kranich (<i>Grus grus</i>)	500 m

Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	500 m um regelmäßige Brutvorkommen, Dichtezentren sollten insgesamt unabhängig von der Lage der aktuellen Brutplätze berücksichtigt werden.
Großtrappe (<i>Otis tarda</i>)	3.000 m um die Brutgebiete; Wintereinstandsgebiete; Freihalten aller Korridore zwischen den Vorkommensgebieten
Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)	1.000 m (6.000 m)
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	500 m um Balzreviere; Dichtezentren sollten insgesamt unabhängig von der Lage der aktuellen Brutplätze berücksichtigt werden.
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	1.000 m (3.000 m)
Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>)	1.000 m (3.000 m)
Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)	500 m um regelmäßige Brutvorkommen
Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>)	1.000 m (1.500 m) um regelmäßige Brutvorkommen
Bedrohte, störungssensible Wiesenvogelarten: Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>), Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>), Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>), Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>) und Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	500 m (1.000 m), gilt beim Kiebitz auch für regelmäßige Brutvorkommen in Ackerlandschaften, soweit sie mindestens von regionaler Bedeutung sind,

Koloniebrüter:	
Reiher	1.000 m (3.000 m)
Möwen	1.000 m (3.000 m)
Seeschwalben	1.000 m (mind. 3.000 m)

Neben den empfohlenen Mindestabständen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten werden von den einzelnen Bundesländern eigene Vorgaben und Empfehlungen erarbeitet. In Rheinland-Pfalz wurde diesbezüglich die Veröffentlichung „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz, Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete“ (2012) der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland sowie des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz berücksichtigt. Dieser wird derzeit überarbeitet und die Ergebnisse einer Fachstudie zu Potentialflächen für Windenergie und Artenschutz mit berücksichtigt. Darüber hinaus ist der Leitfaden zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse des Landesamt für Umwelt vom 20.12.2018 zu beachten.

Die Mindestabstände stellen jedoch immer Empfehlungen in Form von pauschalen Radien dar, die nicht die individuellen lokalen Gegebenheiten berücksichtigen können. Daher muss in jedem Fall eine Einzelfallprüfung erfolgen, die gegebenenfalls auch eine Abweichung von den Abstandsempfehlungen ermöglichen kann.

Mittlerweile wurde das Bundesnaturschutzgesetz um den § 45 b „Betrieb von Windenergieanlagen an Land“ inkl. Anlage 1 ergänzt, in dem klare und bundesweit gültige Vorgaben zu verschiedenen Prüfbereichen, Bewertung des Tötungs- und Verletzungsrisikos sowie der fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen gemacht werden. Die bisherigen Leitfäden sind insofern teilweise überholt. Bei der Beurteilung der konkreten Anlagenstandorte im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist der § 45 b des BNatSchG i.V.m. der Anlage 1 maßgeblich.

Zusammenfassung:

Aufgrund der genannten möglichen Auswirkungen von WEA auf die Vogelwelt muss bei jeder WEA-Planung eine Einzelfallprüfung durchgeführt werden. Hierbei muss die jeweilige örtliche Brutvogelfauna, die im Gebiet vorkommenden Gast- und Rastvögel sowie das Zugeschehen im Plangebiet erfasst werden. Anschließend sind anhand der ermittelten Ergebnisse der geplante Standort geprüft und potenzielle Auswirkungen von WEA auf die (örtliche) Avifauna zu bewerten. Hierbei stehen vor allem Arten, welche nachweislich eine Beeinträchtigung durch WEA erfahren, sowie Arten mit einem besonderen Schutzstatus im Vordergrund. Des Weiteren spielt bei der Einzelfallprüfung eine Rolle, ob Gebiete mit Schutzstatus, z.B. NATURA 2000-Gebiete, betroffen sind und eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Schutzgebiete besteht.

2.2.5.2 Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Fledermäuse

Wenn auch weit weniger erforscht als die Avifauna werden Fledermäuse als bedeutsam für die Windkraftplanung betrachtet, da alle heimischen Fledermausarten im Anhang IV FFH-Richtlinie und nach § 7 BNatSchG als streng geschützt bezeichnet werden. Zudem können, wie auch bei den Vögeln, vor allem betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Kollisionen (Schlagopfer) oder einer Habitatminderung durch Vergrämung auftreten. Besonders betroffen bei Offenlandstandorten sind die im freien Luftraum jagenden Fledermausarten (bspw. Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus). Für strukturgebunden jagende Arten, wie bspw. Zwergfledermaus, können sich durch strukturnahe WEA-Standorte Konflikte ergeben.

Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen sind mit der Windkraftplanung nicht zu erwarten, wenn sich der geplante Standort auf landwirtschaftlich genutztem Offenland befindet. Hierbei ist davon auszugehen, dass baubedingt keine als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte geeigneten Strukturen entfernt oder beeinträchtigt werden. Die strukturgebundenen Fledermausarten, und hier vor allem die Zwergfledermaus als potenziell gefährdete Art, nutzen im voraussichtlich die Siedlungsbereiche als Quartierbereiche. Ein möglicher Konflikt durch Habitatzerstörung während der Bauphase kann somit als gering eingestuft werden.

Bei Windenergieanlagenplanungen im Wald kann es im Bereich der Rodungsflächen für Fundamente, Kranstellflächen und Montageflächen zu einem Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Hiervon sind in erster Linie waldbewohnende Arten, wie z.B. die Bechsteinfledermaus, betroffen.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der tieffliegenden oder im Wald jagenden Arten werden durch den großen Rotorspitzen-Boden-Abstand aktueller Anlagen als gering bewertet. Die höchste Gefährdung durch Windkraftanlagen (Kollisionsrisiko) besteht bei Arten, die überwiegend hoch und/oder im freien Luftraum fliegen. Dazu zählen die Arten Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*). Die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), eine niedrig fliegende und strukturgebundene Fledermausart, weist davon abweichend ein hohes Kollisionsrisiko auf. Ein weiteres Kollisionsrisiko besteht vor allem bei den Fledermausarten Kleinabendsegler, Nordfledermaus, Zweifarbfloddermaus und Breitflügelfledermaus sowie Mückenfledermaus (vgl. ZAHN/LUSTIG/HAMMER 2014³)

2.2.5.3 Auswirkungen von Windenergieanlagen auf sonstige Tierarten

Beim Bau der Anlagen können in Abhängigkeit der konkreten Standorte weitere Tierarten wie z.B. Haselmaus, Reptilien, Amphibien, Insekten sowie Wildkatze betroffen sein. Bei Umsetzung der Anlagen kann es hier zu Eingriffen in entsprechende Habitats kommen, die ggf. auch zu Tötungen von Individuen führen kann. Die Betroffenheiten dieser Arten kann nicht pauschal beurteilt werden, da diese von Ausgangsbedingungen des Standortes abhängen, die kleinräumig sehr unterschiedlich sein können. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind die Potenziale in Abhängigkeit der Standorte zu ermitteln und ggf. geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten festzulegen.

2.2.5.4 Vegetation

Im Bereich der überbauten Flächen (Fundamente, Kranstellflächen, Montage- und Lagerflächen, Zuwegungen) kommt es zu direkten Verlusten an Lebensräumen. Die Nachhaltigkeit der Beeinträchtigungen hängt vom ökologischen Wert der überplanten Flächen ab. In Bezug auf die vorkommenden Pflanzenarten (Artenvielfalt und Auftreten seltener und geschützter Arten) sind die verschiedenen Biotoptypen unterschiedlich wertvoll. Artenreiche Grünlandflächen oder naturnahe strukturreiche Laubwälder sind deutlich hochwertiger als Acker- oder Nadelwaldflächen.

Ein besonderer Wert einzelner Flächen lässt sich aus der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz ablesen. Darüber hinaus enthalten viele biotopkartierten Flächen Biotope, die nach § 30 BNatSchG geschützt sind. Daher sollten die biotopkartierten Flächen nach Möglichkeit freigehalten werden. Zudem ist gem. RROP Rheinhessen-Nahe, Ziel 164 die Errichtung von Windenergieanlagen in „rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Natur-

³ Zahn, A., Lustig, A. & Hammer, M. (2014): Potenzielle Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Fledermauspopulationen. ANLiegen Natur 36(1): 21-35
http://www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an36106zahn_et_al_2014_windenergieanlagen_und_fledermaeuse.pdf

schutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist“, ausgeschlossen.

Eine Umgebungswirkung der WEA auf die Vegetation ist i.d.R. nicht zu erwarten. In Feuchtbereichen können Baumaßnahmen jeder Art zu Drainageeffekten führen, die somit auch Auswirkungen auf die Vegetation hätten. Solche Bereiche sollten daher freigehalten werden.

Die Biotopausstattung im Bereich von konkreten Anlagenstandorten wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich von zu erwartenden Beeinträchtigungen festgelegt.

2.2.6 Landschaftsbild und Erholung

Der Neubau von hohen Vertikalelementen kann die Wahrnehmung einer Landschaft nachhaltig verändern. Durch die Gesamthöhe aktueller Anlagentypen von bis zu ca. 250 m sind die WEA als Bauwerk weithin sichtbar und beeinflussen das subjektiv von den Betrachtern wahrgenommene Landschaftsbild.

Inwieweit diese Landschaftsbildveränderung beeinträchtigend wirkt, hängt einerseits von der Anlage und der großräumig vorhandenen Landschaftskomposition, andererseits aber auch sehr stark vom Betrachter selbst ab. Dass die Akzeptanz von WEA in der freien Landschaft durch eine positive Einstellung, d. h. von der Symbolwirkung der Windkraft für eine umweltfreundlichere Energieerzeugung gefördert wird, ist naheliegend.

In Bezug auf die Wirkung von Windenergieanlagen auf den Fremdenverkehr hat das SOKO-Institut (Institut für Sozialforschung und Kommunikation), Bielefeld, im Jahr 2005 in einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage bei 2000 Personen bundesweit festgestellt, dass sich, spontan gefragt, nur 3 % der Befragten durch Windkraftanlagen in deutschen Urlaubsgebieten gestört fühlen. Konkret mit Antwortvorgaben gefragt fühlen sich aber weit mehr durch Atom- und Kohlekraftwerke (70%), Sendemasten (32%), Hochspannungsleitungen (29%) im Landschaftsbild gestört als durch Windkraftanlagen (24 %).

Die Studie „Akzeptanz von Windenergieanlagen in deutschen Mittelgebirgen“ aus dem Jahr 2012 wurde vom Bundesverband Deutsche Mittelgebirge e.V. in Auftrag gegeben und vom „Centrum für marktorientierte Tourismusforschung der Universität Passau“ bearbeitet. Im Rahmen der Studie wurden in Deutschland lebende Personen in einem Altersspektrum von 18 bis 65 Jahren nach ihrem Bezug zum Mittelgebirge und nach ihrer Akzeptanz von Windenergieanlagen befragt. Dabei wurde auf kein konkretes Vorhaben oder bestehende Windenergieanlagen sowie auf kein konkretes Urlaubsgebiet Bezug genommen. In der Befragung werden vielmehr Szenarien dargestellt und allgemeine Meinungsäußerungen abgefragt. 72 % der Befragten haben sich (eher) für die Windenergieanlagen ausgesprochen, nur 12 % (eher) dagegen, 16 % trafen keine Aussage. Deutlich wird zudem, dass Offshore-Windenergieanlagen mit 83 % der Befragten eher bejaht bzw. akzeptiert werden als Windenergieanlagen im Mittelgebirge mit 67 % der Befragten. Des Weiteren stimmten 26 % der Befragten dem Statement „Wenn sich Windenergieanlagen an Aussichtspunkten oder entlang Rad- und Wanderwegen befinden, würde ein Urlaubsaufenthalt für mich in dieser Region nicht mehr in Frage kommen“ zu (vgl. Cen-Touris 2012).

Neben der subjektiven Wahrnehmung des Landschaftsbildes und der Beurteilung der Auswirkungen von Windenergieanlagen besteht eine besondere Schutzwürdigkeit der Landschaft insbesondere in den Bereichen der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (HKL). Innerhalb des vorliegenden Planungsraumes befindet sich gemäß den Vorgaben der 3. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms die historische Kulturlandschaft „Unteres Nahetal“. Dieser Bereich wurden gem. den Zielen des Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe als Ausschlussgebiet festgesetzt. Für Standortplanungen innerhalb eines Pufferbereiches

von 5 km um die Kulturlandschaft, sind diese Planungen im Einzelfall hinsichtlich ihrer Wirkungen zu prüfen⁴ (vgl. Kapitel 4).

Um die Aspekte des Landschaftsbildes und des Schutzes der Kulturlandschaft bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes ausreichend und insbesondere auch vorsorgend berücksichtigen zu können, werden die ermittelten Sonderbauflächen hinsichtlich der zu erwartenden Wirkungen durch darin errichtete Windenergieanlagen überschlüssig untersucht und bewertet. Eine tiefergehende Einzelfallprüfung soll nicht auf Ebene des Flächennutzungsplanes stattfinden, sondern gemäß den Vorgaben des Fachgutachtens zur „Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung“ dem Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben.

2.2.7 Schutzgebiete

Im Rahmen der Standortauswahl wurden bereits folgende Schutzgebiete aus der Planung genommen:

- Rechtsverbindliche sowie die nach § 22 (3) BNatSchG i.V.m. § 12 (4) Landesnaturschutzgesetz einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete
- Kernzone des Naturpark Soonwald-Nahe
- Vogelschutzgebiete des Natura 2000 Netzes
- Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft „Unteres Nahetal – Sobernheimer Talweitung“⁵,
- Wasserschutzgebiete der Zone 1 und 2

Die ausgewiesenen Sonderbauflächen überlagern teilweise verschiedene Schutzgebiete, die im Einzelnen in den Steckbriefen zu den Einzelflächen aufgeführt sind. Davon betroffen sind folgende Schutzkategorien:

- FFH-Gebiete des Natura 2000 Netzes
- Landschaftsschutzgebiete Sonnwald und Hoxbach - Ellerbach - und Gräfenbachtal,
- Naturpark Soonwald-Nahe
- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG
- flächenhafte Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)
- geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)
- Wasserschutzgebiete Zone III

Gemäß § 34 BNatSchG sind die Anlagenstandorte innerhalb der FFH-Gebiete vor ihrer Zulassung hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000 Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Bei Windenergieanlagen kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass mit deren Errichtung Beeinträchtigungen verbunden sein können. Entsprechend sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entsprechende Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen. Dies kann auch bei Standorten außerhalb der Natura-2000 Gebiete der Fall sein, da durch die Größe und Dimensionen der Anlagen deren

⁴ Fachgutachten zur „Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung“ (MWKEL, 2013)

⁵ Im ROP Rheinhessen Nahe ist in der Begründung zu Z 164 ausgeführt, dass die im Gutachten zu den historischen Kulturlandschaften ermittelten Bewertungsstufen 1-3 als Ausschlussgebiete definiert werden.

Wirkungen auch von außen in die Gebiete hineinragen können. Entsprechend können Verträglichkeitsprüfungen auch für benachbarte Vogelschutzgebiete erforderlich werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit sowie den Prüfumfang und die Prüftiefe ist dann durch die zuständige Naturschutzbehörde zu treffen.

Bauliche Anlagen in Landschaftsschutzgebieten und Naturparks unterliegen einem Genehmigungsvorbehalt der Unteren Naturschutzbehörde. Gemäß dem „Rundschreiben Windenergie“ ist die erforderliche Genehmigung regelmäßig zu erteilen, da das öffentliche Interesse an der Erzeugung und Versorgung der Gesellschaft mit erneuerbaren Energien in der Regel andere, in die Abwägung einzustellende Belange überwiegt. Auch der „Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren“ vom August 2020 gibt vor, dass eine Befreiung innerhalb von Landschaftsschutzgebieten und Naturparks regelmäßig zu erteilen ist. Insofern ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Landschaft und die Erholung innerhalb dieser Gebiete in der Gesamtabwägung weniger zu berücksichtigen sind als das öffentliche Interesse an der Erzeugung und Versorgung der Gesellschaft mit erneuerbaren Energien.

Die i.d.R. kleinflächig geschützten Bereich (gesetzlich geschützte Biotope, flächenhafte Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile) können vor allem durch direkte Überplanung beeinträchtigt oder zerstört werden. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sollen diese Flächen gemäß den planerischen Vorgaben des Flächennutzungsplanes (weiche Ausschlusskriterien) von Bebauung freigehalten werden. Aufgrund der Kleinteiligkeit dieser Flächen kann eine Umsetzung dieser Vorgabe erst auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfolgen.

2.3 Kultur- und Sachgüter

Durch den Bau von Windenergieanlagen können bodenbezogene Kulturgüter wie archäologische oder kulturhistorische Lagerstätten oder im Boden befindlich denkmalgeschützte Objekte beeinträchtigt oder zerstört werden. Auch im Boden liegende Infrastruktureinrichtung wie z.B. Wasserleitungen, können durch die Baumaßnahmen beeinträchtigt werden. Da solche Objekte meist nur punktuell oder linienhaft vorkommen und in den Sonderbauflächen nicht flächenhaft vorkommen, können durch vorherige Untersuchungen und Abstimmungen mit den zuständigen Behörden oder Leitungsträgern die Standorte so gewählt werden, dass Beeinträchtigungen vermieden werden können. Sollten im Zuge der Bauarbeiten dennoch archäologische oder kulturhistorische Funde gemacht werden, können diese in Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden gesichert oder archiviert werden. Im Flächennutzungsplan werden dazu Hinweise zum Umgang mit solchen Funden gemacht.

3 BESCHREIBUNG DER BESTANDSSITUATION UND BEWERTUNG DER ZU ERWARTENDEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Auf Grundlage des Standortkonzeptes, das unter Berücksichtigung der aktuellen Planungsvorgaben sowie der Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen sowie der ersten Offenlage im Rahmen der FNP-Aufstellung überarbeitet wurde, verbleiben insgesamt die elf nachfolgend genannten Flächen, die als Sonderbaufläche für die Windenergie ausgewiesen werden sollen.

- Sonderbaufläche 1: Ippenschied
- Sonderbaufläche 2: Bad Sobernheim, westl. Gewerbepark Pferdsfeld
- Sonderbaufläche 3: Bad Sobernheim, Pferdsfeld (ROP-Vorranggebiet)
- Sonderbaufläche 4: Seesbach, Langenthal, Weiler
- Sonderbaufläche 5: Monzingen, südl. Auen
- Sonderbaufläche 6: Nußbaum, Monzingen, Bad Sobernheim, Daubach
- Sonderbaufläche 7: Merxheim, Kirschroth
- Sonderbaufläche 8: Bärweiler, Kirschroth
- Sonderbaufläche 9: Bärweiler, Lauschied (ROP Vorranggebiet)
- Sonderbaufläche 10: Odernheim, nördl. Lettweiler
- Sonderbaufläche 11: Odernheim, nördl. Neudorferhof

Diese Flächen werden nachfolgend im Einzelnen näher betrachtet und hinsichtlich der zu erwartenden Umweltauswirkungen bewertet.

3.1 Bewertung der einzelnen Sonderbauflächen für die Windenergie

3.1.1 Sonderbaufläche 1: Ippenschied

Lage:

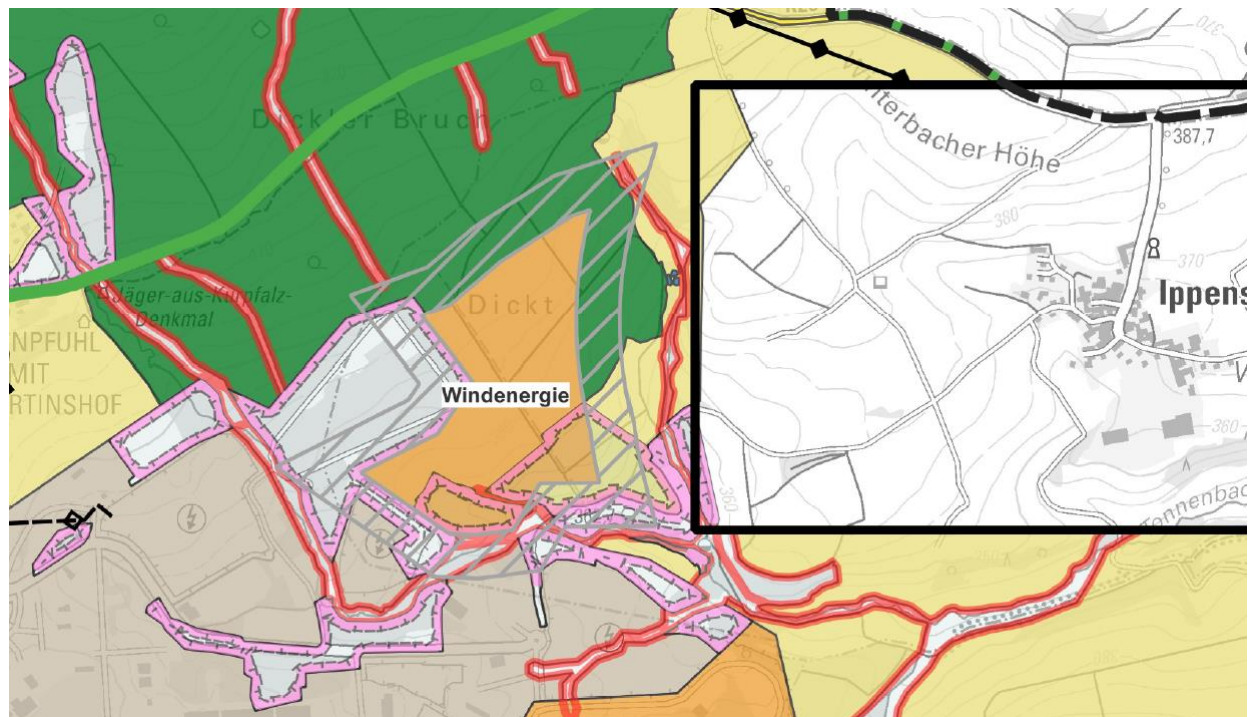


Abbildung 1: Auszug aus Entwurf Teilflächennutzungsplan Windenergie zur erneuten Offenlage

Standort TK 25 / Abgrenzung	Messtischblatt 6111 Pferdsfeld; westlich der bebauten Ortslage von Ippenschied und nordöstlich angrenzend an den Industrie- und Gewerbepark Pferdsfeld.
Höhe	ca. 365 bis 390 ü. NN
Gesamtgröße	ca. 20 ha
Windgeschwindigkeit	5,5 bis 5,8 m/sec (100 m über Grund)
Aktuelle Flächennutzung – Bestandsbeschreibung	Bis auf den süd- und südöstlichen Bereich, welche Grünland- bzw. Ackerflächen aufweisen, unterliegt die restliche Fläche der forstwirtschaftlichen Nutzung. Südwestlich grenzt eine PV-Anlage an, die sich innerhalb des Gewerbeparks Pferdsfeld befindet.
Vorbelastung	Industrie- und Gewerbepark Pferdsfeld grenzt südwestlich an.
Umweltbelange, Natur- und Landschaftsschutz	
Naturraum	<p>Die Sonderbaufläche liegt im Landschaftsraum „Seesbach-Spabrücker Hochfläche“ und ist Teil der Großlandschaft „Saar-Nahe-Bergland“. Zwischen den Taldurchbrüchen von Simmerbach im Westen und Guldenbach im Osten liegt diese Hochfläche als Hauptteil der Vorstufe des Soonwaldes mit einer durchschnittlichen Höhe von 350 bis 400 m ü.NN. Sie präsentiert sich als flaches Hügelland mit einzelnen Kuppen und einer offenladbetonten Mosaiklandschaft, die von den Tälern der Soonwaldbäche quer zu ihrer Südwest-Nordost-Ausrichtung gegliedert wird.</p> <p>Nördlich angrenzend beginnt die Großlandschaft „Hunsrück“ mit dem Landschaftsraum „Grosser Soon“. Der Soonwald in seiner Gesamtheit ist eines der größten geschlossenen Waldgebiete Westdeutschlands. Der Große Soon repräsentiert seinen breitesten und längsten Hauptteil ebenfalls zwischen den Durchbruchstätern von Simmerbach im Westen und Guldenbach im Osten.</p>
HpnV	Die heutige potenzielle Vegetation der Sonderbaufläche besteht überwiegend aus einer Mischung zwischen der sehr frischen (BAbi) und der frischen Variante (BAb) des Hainsimsen-Buchenwalds. Im südlichen Bereich befindet sich zudem ein Vorkommen von Stieleichen-Hainbuchenwald (Silikat) in einer sehr frischen Variante (HAI) und eine Quelle (SB).
Flora & Fauna	<p>Der überwiegende Teil der Sonderbaufläche ist forstwirtschaftlich genutzt und besteht größtenteils aus jungem Laubwald mit Buche sowie Pionierarten wie Birke und Pappel. Die Struktur ist insgesamt heterogen ohne den Bestand dominierende Arten und ältere Baumbestände. Entsprechende waldbundene Flora- und Fauna-Arten sind in diesem Gebiet zu erwarten. Das Vorkommen von Fledermausquartieren ist aufgrund der geringen Altersstruktur der Bäume nicht zu erwarten.</p> <p>Der südliche Randbereich stellt sich als strukturreiches Offenland dar und weist hierbei Grünlandbereiche mit einzelnen Gehölzbeständen sowie den Quellbach des Tonnenbach auf. Dieser ist als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 39 BNatSchG und/oder § 15 LNatSchG ausgewiesen. Der bedingt</p>

	<p>naturnahe und gering beeinträchtigte Mittelgebirgsbach ist beidseitig mit Ufergehölzen (vor allem Weiden und Erlen) bestanden. Das landwirtschaftlich und teilweise intensiv genutzte Grünland bietet in Zusammenhang mit den Gehölz- und Heckenstrukturen Lebensraum für Arten des Halboffenlandes.</p> <p>Das Vorkommen von gem. Anhang II und IV der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten oder weiteren Lebensräumen sind in den landesweiten Planungsgrundlagen für das TK-Blatt und daran angrenzend nicht dokumentiert und wurden im Rahmen einer Ortsbegehung am 15.06. auch nicht erfasst.</p> <p>Nördlich der Sonderbaufläche wurden im Rahmen von faunistischen Gutachten (BFL, 2014, Milvus 2016) Brutvorkommen des Rotmilan im Abstand von ca. 350 m und des Schwarzstorches im Abstand von 2,5 km nachgewiesen. Diese Arten gelten als windkraftsensibel.</p> <p>Weiterhin ist mit dem Vorkommen von geschützten Insekten (Spanische Flagge) sowie Reptilien (Zauneidechse) und Amphibien (Gelbbauchunke) zu rechnen. Auch können potenzielle Jagdhabitats von verschiedenen Fledermausarten (z.B. Zwerg-, Mücken und Fransenfledermaus) vorhanden sein. Die Wildkatze hat hier ein mögliches Verbreitungsgebiet, wurde bisher aber noch nicht nachgewiesen ⁶.</p>
<p>Landschaftsbild</p>	
<p>Relief</p>	<p>Das Gelände weist eine Höhenlage von ca. 395 m bis 370 m ü. NN auf sinkt von Nordwesten nach Südosten gleichmäßig um knapp 25 Höhenmeter ab. Richtung Süden stellt sich ein Plateau ein, in das sich das Tal des Tonnenbaches, der weiter nach Osten verläuft, leicht einschneidet.</p>
<p>Landschaftscharakter, Strukturierung und Naturnähe</p>	<p>Hauptsächlich besteht die Fläche aus jungem, gemischtem Laubwald, der auf eine regelmäßige forstwirtschaftliche Nutzung hindeutet. Im südlichen und südöstlichen Bereich landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen mit Gehölzstrukturen vorhanden. Trotz der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ist durch die verschiedenen Strukturen sowie den gering beeinträchtigten Tonnenbach eine mittlere und ansatzweise auch hohe Naturnähe festzustellen.</p> <p>Die nördlich angrenzenden Waldflächen des Soonwaldes sind insgesamt homogenere und ältere Bestände und weisen eine höhere ökologische Qualität und Naturnähe auf. Die Sonderbaufläche liegt am Südwestrand dieses ausgedehnten und weitgehend unzerschnitten Waldgebietes.</p> <p>Im Osten und Südosten werden die landwirtschaftlichen Flächen stärker ackerbaulich genutzt, so dass hier eine geringere Artenvielfalt und Naturnähe zu erwarten ist. Dieser Bereich ist Teil einer sich nach Osten ausdehnenden offenen und intensiv landwirtschaftlich genutzten Hochfläche, die sich von Seesbach im Westen bis nach Spabrücken im Osten erstreckt.</p> <p>Im Süden und Südwesten grenzt der Gewerbepark Pferdsfeld mit der Rollbahn des ehemaligen Flugplatzes an, der durch Betriebsgebäude und großflächige PV-Freiflächenanlagen geprägt ist. Als großflächiges Gewerbegebiet ist dieser Bereich als Vorbelastung innerhalb der überwiegend landwirtschaftliche genutzten Hochfläche anzusehen.</p>

⁶ BfN (2022a), Hellwig (2010), LfU (2022a), LfU (2022b), LfU (2022c), LfU (2022d), POLLICHIA (2022)

<p>Erholungseignung</p>	<p>Der Waldbereich kann grundsätzlich zur Naherholung genutzt werden. Die Erholungseignung ist insgesamt allerdings gering, da die Wege im Gebiet nicht gut begehbar sind und im Westen der Gewerbepark eine Barriere bildet. Von Norden kommend führt der „Sponheimer Wanderweg“ östlich am Rand des Sonderbaugesbietes. Weiter östlich der Sonderbaufläche verläuft der IVV Wanderweg „Soonwald Panoramarunde“ sowie die Ippenschieder Runde „Tonnenbach“ südlich angrenzend, so dass vor allem außerhalb der Sonderbaufläche mit Spaziergängern und Wanderern zu rechnen ist. Insbesondere der nördlich angrenzende Soonwald hat mit dem Soonwaldsteig und weiteren Rundwanderwegen eine hohe Bedeutung für die Erholung durch ein dichtes Wanderwegenetz mit entsprechender Infrastruktur.</p>
<p>Vorgaben der Fachplanungen</p>	
<p>Schutzstatus nach BNatSchG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Sonderbaufläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Hoxbach - Ellerbach - und Graefenbachtal (07-LSG-7133-010). • Die Sonderbaufläche liegt innerhalb des Naturparks Soonwald-Nahe (NTP-071-004).
<p>Schutzstatus nach EU-Recht</p>	<p>Die Sonderbaufläche liegt nicht innerhalb eines EU-rechtlich geschützten Natura 2000 Gebiets. Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet (FFH-Gebiet „Soonwald“ / FFH-6011-301) liegt ca. 550 m nordöstlich der Sonderbaufläche. Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie werden folgende genannt: Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) Gelbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)</p>
<p>Raumordnungsplan</p>	<p>Im Bereich der Sonderbaufläche sind Vorranggebiete für Landwirtschaft sowie Wald und Forstwirtschaft und ein Vorbehaltsgebiet für Wald und Forstwirtschaft ausgewiesen. Nördlich angrenzend ist ein Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild dargestellt, der gem. LEP IV als „Raum mit landesweiter Bedeutung für Erholung und Landschaftserlebnis“ ausgewiesen ist und als weiches Kriterium von der Planung ausgeschlossen wurde.</p>
<p>Biotopkartierung RLP</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Tonnenbach von ehemaligen Flugplatz Pferdsfeld bis Winterbach (BT-6111-0826-2009) • Naßbrachen am Tonnenbach (BT-6111-0827-2009) östlich der Sonderbaufläche im Abstand von ca. 100 m
<p>VBS - Planung vernetzter Biotopsysteme</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bestand: Der überwiegende Teil besteht aus übrigen Wäldern und Forsten, während im Süden Wiesen und Weiden mittlerer Standorte sowie magere Wiesen und Weiden mittlerer Standorte dargestellt sind. • Planung/Ziele: Entwicklung großflächiger Waldbiotope mit besonderer Bedeutung für den Arten und Biotopschutz sowie eine biotoptypenverträgliche Nutzung bzw. Entwicklung der (mageren) Wiesen und Weiden mittlerer Standorte. • Prioritäten: Die Sonderbaufläche befindet sich im Prioritätenraum 1b „Soonwald, großräumige altholzreiche Waldkomplexe“.
<p>FNP/ Landschaftsplan</p>	<p>Die Waldbereiche der Sonderbaufläche sind als „Flächen für Wald“ dargestellt. Die südlichen Grünlandbereiche sind als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ gekennzeichnet. Dabei handelt es sich um eine „Entwicklungsfläche Grünland“ für die eine Erhalt der extensiven Bewirtschaftung und eine Umwandlung von</p>

	<p>intensiver in extensive Nutzung vorgesehen ist.</p> <p>Entlang der Bäche geschützte Biotope und in den angrenzenden Bereichen sind weitere Maßnahmenflächen ausgewiesen.</p> <p>Die südlichen Grünlandflächen sind als Entwicklungsfläche (E 22) mit der Wertigkeit mittel/gering ausgewiesen. Hier sind Extensivierungen und Waldrandentwicklungen als Maßnahmen vorgesehen.</p>
Denkmale	<p>Keine denkmalgeschützten Objekte in der Sonderbaufläche. Seitens der Landesarchäologie wird aber auf umfangreiche Baurelikte und Pingenfelder aus historischer Zeit hingewiesen.</p> <p>Das „Jäger-aus-Kurpfalz-Denkmal“ liegt nordwestlich im Abstand von ca. 750 m an der L 230.</p>

Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Wasser, Klima und Luft

Wie bereits unter Punkt 2.3 und 2.4 ausgeführt sind für die genannten Schutzgüter nur kleinflächige und damit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, beim Schutzgut Klima überwiegen die positiven Wirkungen durch die Vermeidung von CO₂.

Boden:

Durch die Versiegelung für Fundamentflächen und Teilversiegelungen für Zufahrten und Kranstell- und Lagerflächen von WEA wird das Bodenpotenzial mit den Bodenfunktionen erheblich beeinträchtigt. Insgesamt ist die Versiegelung aber im Verhältnis zur Gesamtfläche des Sonderbaugebietes kleinflächig und durch entsprechende Aufwertungsmaßnahmen an anderer Stelle kompensierbar.

Flora und Biotope:

Die konkreten Beeinträchtigungen für Flora und Biotope können erst in Abhängigkeit der konkreten Anlagenstandorte ermittelt werden, geschützte Flächen und Biotope sind freizuhalten um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Waldstandorte sind grundsätzlich mit einem Verlust von Vegetation verbunden, die als erhebliche Beeinträchtigung zu werten und entsprechend auszugleichen ist. Der konkrete Ausgleichsbedarf hängt von der Qualität der in Anspruch genommenen Waldfläche ab. Grundsätzlich kann im Bereich der Sonderbaufläche durch die gezielte Entwicklung eines standorttypischen und altersgestuften Laubwaldes eine entsprechende Aufwertung der vorhandenen Struktur erfolgen.

Im Offenland sind Beeinträchtigungen von Grünlandbereichen zu erwarten und diese entsprechend auszugleichen. Der konkrete Ausgleichsbedarf hängt auch hier von der Qualität des in Anspruch genommenen Grünlandes ab. Grundsätzlich kann im Bereich der Sonderbaufläche durch die gezielte Entwicklung und Extensivierung von intensiv genutzten Grünlandflächen eine entsprechende Aufwertung dieses Biotoptyps mit den entsprechenden Pflanzenarten erfolgen.

Eine genauere Prüfung und Bilanzierung ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich.

Beeinträchtigungen von geschützten Pflanzenarten sind aufgrund der vorhandenen Strukturen und der vorhandenen Datenlage sowie der vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme nicht zu erwarten. Auch dies ist im Genehmigungsverfahren zu verifizieren

Fauna:

Die konkreten Beeinträchtigungen der Fauna können erst in Abhängigkeit der konkreten Anlagenstandorte ermittelt werden. Die potenziellen Wirkungen auf die Fauna sind unter Punkt 2.5.1 bis 2.5.3 beschrieben. Am Standort können durch die weitere und konkrete Planung vor allem waldbewohnende und grünlandgebundene Arten (insbes. Insekten, Reptilien und Amphibien) betroffen sein. Das Vorkommen der Wildkatze ist nicht auszuschließen.

Aufgrund der 2016 nachgewiesenen Brutplätze von Rotmilan und Schwarzstorch in der näheren Umgebung können Beeinträchtigungen dieser Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Auch das Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermäusen ist aufgrund der Eignung des Gebietes als Jagdhabitat zu erwarten, so dass Beeinträchtigungen auch hier nicht ausgeschlossen werden können. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind die erforderlichen Erfassungsumfänge zu klären und entsprechende Gutachten zu erstellen. Im Anschluss sind bei Bedarf erforderliche Maßnahmen, wie z.B. temporäre Abschaltungen oder Aufwertung von Lebensräumen für bestimmten Arten in entfernter liegenden Bereichen, zur Vermeidung von Beeinträchtigungen festzulegen. Weiterhin können auch die Voraussetzung für eine mögliche Ausnahmegenehmigung geprüft werden.

Eine genauere Erfassung der tatsächlich vorkommenden Arten und den daraus resultierenden Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich. Grundsätzlich können bei einer angepassten Standortwahl und entsprechenden Maßnahmen Beeinträchtigungen der betroffenen Arten und artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden

Mensch

Aufgrund der Mindestabstände zu im Außenbereich liegenden Wohngebäude von 500 m und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1.000 m zu Wohn- Misch-, Dorf- und Kerngebieten werden die möglichen Wirkungen von Windenergieanlagen (insbes. Schallimmissionen, Schattenwurf) auf die unmittelbaren Anwohner vermindert, so dass die geltenden Richt- bzw. Grenzwerte i.d.R. eingehalten werden können. Das nächstgelegene Wohnhaus im Außenbereich liegt ca. 900 m nordwestlich der Sonderbaufläche, so dass hier keine erheblichen Beeinträchtigungen (wie z.B. bedrängende Wirkungen) zu erwarten sind. Die tatsächlichen Wirkungen können erst im Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit der konkreten Anlagenstandorte und -typen geprüft werden. Bei Bedarf können dort entsprechende Maßnahmen, die die Einhaltung der Richtwerte sicherstellen, festgesetzt werden.

Landschaft und Erholung

Die Lage der Fläche innerhalb des o.g. Landschaftsschutzgebietes, des o.g. Naturparks und angrenzend an ein Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild weist auf die besonderen landschaftlichen Voraussetzungen im Bereich des südlichen Soonwald-Randes hin.

Die landschaftlichen Wirkungen von Windenergieanlagen innerhalb der Sonderbaufläche entfalten sich vor allem innerhalb des Landschaftsraumes „Seesbach-Spabrücker Hochfläche“. Aufgrund seines offenlandbetontem Charakter werden die Anlagen hier von vielen Bereichen sichtbar und mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbilde verbunden sein. Das Gebiet ist bereits geprägt von landschaftlichen Vorbelastungen wie dem Gewerbepark Pferdsfeld und den derzeit im Bau befindlichen 7 Windenergieanlagen innerhalb des südwestlich gelegenen Vorranggebietes Pferdsfeld. Insofern kann hier keine „besondere Schönheit“ oder „besonders schutzwürdige Umgebung“ festgestellt werden, so dass es hier durch weitere Windenergieanlagen zu keiner verunstaltenden Wirkung kommt. Eine Genehmigungsfähigkeit erscheint hier unter dem Gesichtspunkt des Landschaftsbildes als gegeben.

Die für die Erholung wichtigen Bereiche (vor allem Wanderwege) liegen meist außerhalb der Sonderbaufläche oder verlaufen randlich und bleiben weiterhin erhalten. Sie unterliegen durch den hohen Waldanteil auch nur geringen visuellen Wirkungen durch zukünftige Anlagen, so dass hier keine erheblichen Beeinträchtigungen festzustellen sind.

Kulturgüter

Durch die baulichen Maßnahmen vor allem im Bereich der Fundamentgründungen der WEA können die seitens der GDKE erwähnten archäologische Fundstellen beeinträchtigt werden. Durch entsprechende Voruntersuchungen und einer geeigneten Standortwahl, können diese weitgehend vermieden werden. Im Zuge der konkreten Standortplanung im Genehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass die Anforderungen der Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP zur Dokumentation und Bergung möglicher Funde beachtet und erfüllt werden und die Behörde rechtzeitig beteiligt wird.

Natura 2000 Gebiete

Für die genannten Anhang II Arten können Beeinträchtigungen vor allem durch Quartierverlust (Bechsteinfledermaus) oder Habitatverlust im Rahmen der Baumaßnahmen eintreten. Dies kann durch eine entsprechende Standortwahl und Freihaltung der entsprechenden Lebensräume erreicht werden. Entsprechend kann die Verträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit der konkreten Standorte erfolgen.

3.1.2 Sonderbaufläche 2: Bad Sobernheim, westl. Gewerbepark Pferdsfeld

Lage:

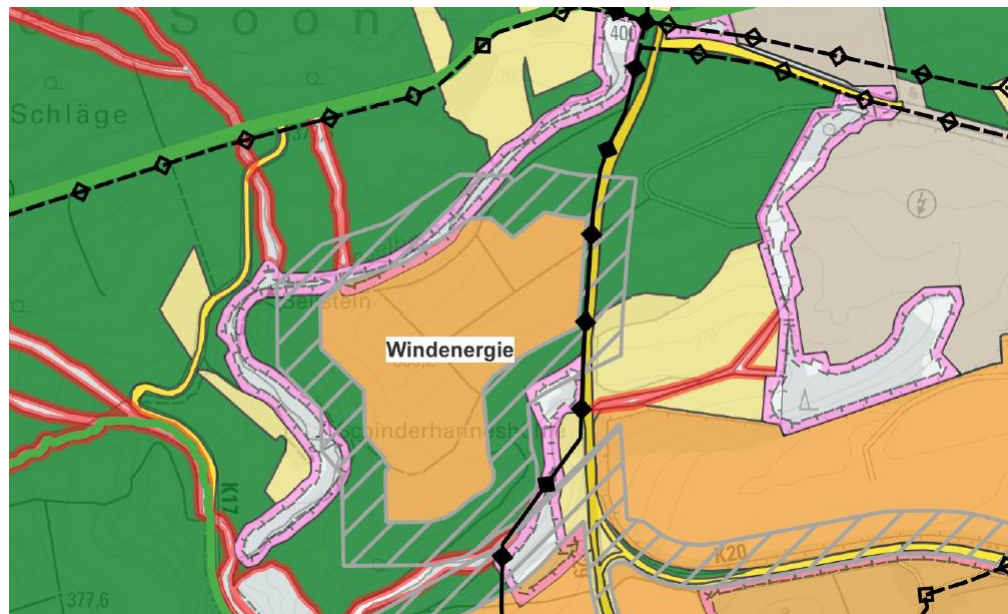


Abbildung 2: Auszug aus Entwurf Teilflächennutzungsplan Windenergie zur erneuten Offenlage

Standort TK 25 / Abgrenzung	Messtischblatt 6111 Pferdsfeld; westlich des Industrie- und Gewerbeparks Pferdsfeld; Die Sonderbaufläche besteht aus zwei Teilbereichen, da die L 229 die Sonderbaufläche durchquert.
Höhe	ca. 360 bis 386 m ü. NN
Gesamtgröße	ca. 25 ha
Windge- schwindigkeit	5,5 bis 5,8 m/sec (100 m über Grund)
Aktuelle Flä-	Der größte Teil der Sonderbaufläche westlich der L 229 ist forstwirtschaftliche

chennutzung – Bestands- beschreibung	genutzt. Der Wald besteht meist aus jungen Laub- und Nadelbäumen gemischt, vereinzelt sind Bereiche mit reinen Nadelbeständen vorhanden.
Vorbelastung	Industrie- und Gewerbepark Pferdsfeld grenzt östlich und südlich in ca. 200 m an.
Umweltbelange, Natur- und Landschaftsschutz	
Naturraum	195.00 Seesbach-Spabrücker Hochfläche
HpnV	Die heutige potenzielle Vegetation der Sonderbaufläche besteht überwiegend Perlgras-Buchenwald (BCa) in einer frischen Variante. Ein geringer Teil im westlichen und nördlichen Bereich weist eine frische Variante Hainsimsen-Buchenwald (BAb) auf.
Flora & Fauna	<p>Der überwiegende Teil der Sonderbaufläche ist forstwirtschaftlich genutzt und besteht größtenteils aus jungem Laubwald mit Eiche, Buche und Hainbuche, der mit Nadelgehölzen, die in kleineren Bereichen in Reinbeständen vorhanden sind, gemischt ist. Die Struktur ist insgesamt heterogen mit einzelnen älteren Baumbeständen. Entsprechende waldbundene Flora- und Fauna-Arten sind in diesem Gebiet zu erwarten. Das Vorkommen von Fledermausquartieren ist aufgrund der einzelnen älteren Bäume nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Der ursprünglich auch als Sonderbaufläche ausgewiesene Bereich östlich der Straße wird als Grünland extensiv genutzt, das als Magerwiese im Rahmen der Biotopkartierung RLP erfasst wurde. Dieser Bereich wird weiterhin als „Magere Flachland Mähwiese“ beschrieben und ist somit als FFH-Lebensraumtyp (LRT 6510) gem. § 15 LNatSchG geschützt.</p> <p>Nördlich und westlich grenzt der Kieselbach an, der als gering beeinträchtigter und bedingt naturnaher Mittelgebirgsbach als gem. § 39 BNatSchG und/oder § 15 LNatSchG geschütztes Biotop ausgewiesen ist.</p> <p>Entlang des Baches befindet sich westlich ein Stollen-Eingang zur sog. „Schinderhanneshöhle“, die als Stollen als biotopkartierte Fläche ausgewiesen ist. Dieser offene Stollen bietet grundsätzlich Lebensraum für Fledermäuse.</p> <p>Südlich angrenzend verläuft der Schnorrbach, der als „Quellbach SO Schinderhanneshöhle“ ebenfalls als gem. § 39 BNatSchG und/oder § 15 LNatSchG geschütztes Biotop ausgewiesen ist. Die Bäche verlaufen überwiegend innerhalb der angrenzenden Waldbereiche mit entsprechender Ufervegetation mit Erlen und Weiden.</p> <p>Das Vorkommen von gem. Anhang II und IV der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten oder weiteren Lebensräumen sind in den landesweiten Planungsgrundlagen für das TK-Blatt und daran angrenzend nicht dokumentiert und wurden im Rahmen einer Ortsbegehung am 15.06. auch nicht erfasst.</p> <p>Südwestlich der Sonderbaufläche wurden im Rahmen von faunistischen Gutachten (BFL, 2014, Milvus 2016) Brutvorkommen des Rotmilans im Abstand von ca. 700 m nachgewiesen.</p> <p>Weiterhin ist mit dem Vorkommen von geschützten Insekten (Spanische Flagge, Ameisenbläulinge) sowie Reptilien (Zaun- und Smaragdeidechse) und</p>

	<p>Amphibien (Gelbbauchunke) zu rechnen. Auch können potenzielle Jagdhabitats von verschiedenen Fledermausarten (z.B. Zwerg-, Mücken und Fransenfledermaus) vorhanden sein. Der Luchs, die Wildkatze, die Haselmaus und der Hirschkäfer haben hier ein mögliches Verbreitungsgebiet, und wurden im Bereich des angrenzenden Soonwaldes nachgewiesen.⁷ Wassergebundene Arten wie Biber oder Flußperlmuschel können zwar vorkommen, sind durch die Planung aufgrund der räumlichen Trennung der Gebiete aber nicht betroffen.</p>
<p>Landschaftsbild</p>	
<p>Relief</p>	<p>Die Fläche westlich der L229 bildet ein Plateau zwischen den o.g. Bächen, zu denen das Gelände deutlich und bis zu 30 m abfällt. Das Plateau weist eine weitgehend gleichmäßige Höhenlage um 380 m ü.NN auf, die an den Rändern bereist leicht zu den Bächen abfällt. Die östlich der Straße liegende Grünlandfläche fällt ebenfalls zum südlich gelegenen Bach ab und ist insgesamt etwas niedriger gelegen als das westliche Plateau.</p>
<p>Landschaftscharakter, Strukturierung und Naturnähe</p>	<p>Hauptsächlich besteht die Fläche aus jungem, gemischtem Laubwald mit einem teilweise hohen Anteil an Nadelgehölzen, der auf eine regelmäßige forstwirtschaftliche Nutzung hindeutet. Der östliche Bereich wird als Grünland extensiv genutzt. Die Waldflächen weisen durch die Bewirtschaftung und die vorhandenen Baumarten eine mittlere Naturnähe auf, diese ist im Bereich der angrenzenden Bäche deutlich höher einzustufen.</p> <p>Die westlich und vor allem nördlich angrenzenden Waldflächen des Soonwaldes sind insgesamt homogenere und ältere Bestände und weisen eine höhere ökologische Qualität und Naturnähe auf. Die Sonderbaufläche liegt am Südwestrand dieses ausgedehnten und weitgehend unzerschnittenen Waldgebietes.</p> <p>Im Süden grenzen vor allem landwirtschaftliche Flächen an, die vor allem intensiv ackerbaulich genutzt werden, so dass hier eine geringere Artenvielfalt und Naturnähe zu erwarten ist. Dieser Bereich ist Teil einer sich nach Westen und Osten ausdehnenden offenen und intensiv landwirtschaftlich genutzten Hochfläche, die sich von Seesbach im Westen bis nach Spabrücken im Osten erstreckt und immer wieder von kleinen nach Süden ausgerichteten Bachtälern durchschnitten wird.</p> <p>Im Osten grenzt der Gewerbepark Pferdsfeld mit der Rollbahn des ehemaligen Flugplatzes an, der durch Betriebsgebäude und großflächige PV-Freiflächenanlagen geprägt ist. Als großflächiges Gewerbegebiet ist dieser Bereich als Vorbelastung innerhalb der überwiegend landwirtschaftlich genutzten Hochfläche anzusehen.</p>
<p>Erholungseignung</p>	<p>Der Waldbereich kann grundsätzlich zur Naherholung genutzt werden. Die lokalen Wanderwege „Auf Schinderhannes Spuren“ und „Von Flugplatz Pferdsfeld über Alteburg und Schinderhanneshöhle“ verlaufen durch das Sonderbauggebiet. Der regionale „Schinderhannesweg“ verläuft entlang des Kieselbaches westlich der Sonderbaufläche. Besondere Erholungsinfrakstruk-</p>

⁷ BfN (2022a), Hellwig (2010), LfU (2022a), LfU (2022b), LfU (2022c), LfU (2022d), POLLICHIA (2022)

	tur ist im Gebiet nicht vorhanden.
Vorgaben der Fachplanungen	
Schutzstatus nach BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> Die Sonderbaufläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Hoxbach - Ellerbach - und Graefenbachtal (07-LSG-7133-010). Die Sonderbaufläche liegt innerhalb des Naturparks Soonwald-Nahe (NTP-071-004).
Schutzstatus nach EU-Recht	<p>Die Sonderbaufläche liegt nicht innerhalb eines EU-rechtlich geschützten Natura 2000 Gebiets. Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet (FFH-Gebiet „Soonwald“ / FFH-6011-301) liegt ca. 400 m nördlich der Sonderbaufläche.</p> <p>Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie werden folgende genannt: Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) Gelbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)</p>
Raumordnungsplan	Im Bereich der Sonderbaufläche ist ein Vorranggebiet für Forstwirtschaft sowie Vorbehaltsgebiete für Wald und Forstwirtschaft und Biotopverbund ausgewiesen. Nördlich angrenzend ist ein Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild dargestellt. Im Süden grenzen Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund und den Ressourcenschutz an.
Biotopkartierung RLP	<ul style="list-style-type: none"> Kieselbach NO Seesbach (BT-6111-0603-2009), nördlich und westlich angrenzend Quellbach SO Schinderhannshöhle (BT-6111-0600-2009), südlich angrenzend Stolleneingang „Schinderhanneshöhle (BT-6111-0322-2009), westlich angrenzend
VBS - Planung vernetzter Biotopsysteme	<ul style="list-style-type: none"> Bestand: Der überwiegende Teil besteht aus Laubwäldern. Der westliche Rand ist mit übrigen Wäldern und Forsten versehen. Im östlichen Teilbereich weist der Süden zudem magere Wiesen und Weiden mittlerer Standorte auf. Planung/Ziele: Im östlichen Teilbereich soll der Laubwald überwiegend erhalten bleiben, während der Laubwald im westlichen Bereich entwickelt werden soll. Die mageren Wiesen und Weiden mittlerer Standorte sind zu erhalten. Eine Entwicklung großflächiger Waldbiotope mit besonderer Bedeutung für den Arten und Biotopschutz ist für den übrigen Wald vorgesehen. Prioritäten: Die Sonderbaufläche befindet sich im Prioritätenraum 1b „Soonwald, großräumige altholzreiche Waldkomplexe“.
FNP/ Landschaftsplan	Im Bereich der Sonderbaufläche sind Flächen für Wald sowie Landwirtschaft dargestellt. In den Randbereichen sind entlang der Bäche geschützte Biotope sowie weitere für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen.
Denkmale	Innerhalb der Sonderbaufläche sind prähistorische Grabhügel bekannt. Ca. 100 m östlich der Sonderbaufläche befindet sich das Naturdenkmal „Der Beilstein bei Pferdsfeld“ (ND-7133-380).

Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Wasser, Klima und Luft

Wie bereits unter Punkt 2.3 und 2.4 ausgeführt sind für die genannten Schutzgüter nur kleinflächige und damit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, beim Schutzgut Klima überwiegen die positiven Wirkungen durch die Vermeidung von CO₂.

Boden:

Durch die Versiegelung für Fundamentflächen und Teilversiegelungen für Zufahrten und Kranstell- und Lagerflächen von WEA wird das Bodenpotenzial mit den Bodenfunktionen erheblich beeinträchtigt. Insgesamt ist die Versiegelung aber im Verhältnis zur Gesamtfläche des Sonderbaugebietes kleinflächig und durch entsprechende Aufwertungsmaßnahmen kompensierbar.

Flora und Biotope:

Die konkreten Beeinträchtigungen für Flora und Biotope können erst in Abhängigkeit der konkreten Anlagenstandorte ermittelt werden, geschützte Flächen und Biotope sind freizuhalten um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Waldstandorte sind grundsätzlich mit einem Verlust von Vegetation verbunden, die als erhebliche Beeinträchtigung zu werten und auszugleichen ist. Der konkrete Ausgleichsbedarf hängt entscheidend von der Qualität der in Anspruch genommenen Waldfläche ab. Grundsätzlich kann im Bereich der Sonderbaufläche durch die gezielte Entwicklung eines standorttypischen und altersgestuften Laubwaldes eine entsprechende Aufwertung der vorhandenen Struktur erfolgen.

Die Offenlandflächen östlich der Straße wurden aus der Planung genommen, so dass Beeinträchtigungen von hochwertigen Grünlandbereichen ausgeschlossen werden können.

Eine genauere Prüfung und Bilanzierung ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich.

Beeinträchtigungen von geschützten Pflanzenarten sind aufgrund der Herausnahme geschützten Bereiche und der übrigen vorhandenen Strukturen sowie der vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme nicht zu erwarten.

Fauna:

Die konkreten Beeinträchtigungen der Fauna können erst in Abhängigkeit der konkreten Anlagenstandorte ermittelt werden. Die potenziellen Wirkungen auf die Fauna sind unter Punkt 2.5.1 bis 2.5.3 beschrieben. Am Standort können durch die weitere und konkrete Planung vor allem waldbewohnende Arten (insbes. Reptilien und Amphibien) betroffen sein. Das Vorkommen von Luchs, Wildkatze, Haselmaus und Hirschkäfer ist nicht auszuschließen, ist aber eher in den älteren Waldbeständen des nördlich angrenzenden Soonwaldes zu erwarten.

Aufgrund eines 2016 nachgewiesenen Brutplatzes eines Rotmilans in der näheren Umgebung (700 m südöstlich der Sonderbaufläche) können Beeinträchtigungen dieser Vogelart nicht ausgeschlossen werden. Auch das Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermäusen ist aufgrund der Eignung des Gebietes als Jagdhabitat zu erwarten, so dass Beeinträchtigungen auch hier nicht ausgeschlossen werden können. Gleiches gilt für die weiteren o.g. Arten. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind die erforderlichen Erfassungsumfänge zu klären und entsprechende Gutachten zu erstellen. Dabei können auch die Voraussetzung für eine mögliche Ausnahmegenehmigung geprüft werden.

Eine genauere Erfassung der tatsächlich vorkommenden Arten und den daraus resultierenden Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich. Grundsätzlich können bei einer angepassten Standortwahl und entsprechenden Maßnahmen Beeinträchtigungen der betroffenen Arten und

artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden.

Mensch

Aufgrund der Mindestabstände zu im Außenbereich liegenden Wohngebäude von 500 m und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1.000 m zu Wohn- Misch-, Dorf- und Kerngebieten werden die möglichen Wirkungen von Windenergieanlagen (insbes. Schallimmissionen, Schattenwurf) auf die unmittelbaren Anwohner vermindert, so dass die geltenden Richt- bzw. Grenzwerte i.d.R. eingehalten werden können. Das nächstgelegene Wohnhaus im Außenbereich liegt ca. 500 m nördlich der Sonderbaufläche. Für die Wohnbebauung im Außenbereich, ist nach der zurzeit gültigen Rechtsprechung die Einstufung vergleichbar einem Misch- bzw. Dorfgebiet anzusetzen, so dass hier die allgemein gültigen Richtwerte gelten. Die tatsächlichen Wirkungen können erst im Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit der konkreten Anlagenstandorte und -typen geprüft werden. Bei Bedarf können dort entsprechende Maßnahmen, die die Einhaltung der Richtwerte sicherstellen, festgesetzt werden.

Landschaft und Erholung

Die Lage der Fläche innerhalb des o.g. Landschaftsschutzgebietes, des o.g. Naturparks und angrenzend an ein Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild weist auf die besonderen landschaftlichen Voraussetzungen im Bereich des südlichen Soonwald-Randes hin.

Die landschaftlichen Wirkungen von Windenergieanlagen innerhalb der Sonderbaufläche entfalten sich vor allem innerhalb des Landschaftsraumes „Seesbach-Spabrücker Hochfläche“. Aufgrund seines offenlandbetonten Charakters werden die Anlagen hier von vielen Bereichen sichtbar und mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden sein. Das Gebiet ist bereits geprägt von landschaftlichen Vorbelastungen wie dem Gewerbepark Pferdsfeld und den derzeit im Bau befindlichen 7 Windenergieanlagen innerhalb des südwestlich gelegenen Vorranggebietes Pferdsfeld. Insofern kann hier keine „besondere Schönheit“ oder „besonders schutzwürdige Umgebung“ festgestellt werden, so dass es hier durch weitere Windenergieanlagen zu keiner verunstaltenden Wirkung kommt. Eine Genehmigungsfähigkeit erscheint hier unter dem Gesichtspunkt des Landschaftsbildes als gegeben.

Die für die Erholung wichtigen Bereiche (vor allem Wanderwege) liegen meist außerhalb der Sonderbaufläche oder verlaufen randlich und bleiben weiterhin erhalten. Sie unterliegen durch den hohen Waldanteil auch nur geringen visuellen Wirkungen durch zukünftige Anlagen, so dass hier keine erheblichen Beeinträchtigungen festzustellen sind.

Kulturgüter

Durch die baulichen Maßnahmen vor allem im Bereich der Fundamentgründungen der WEA können die seitens der GDKE erwähnten archäologische Fundstellen beeinträchtigt werden. Durch entsprechende Voruntersuchungen und einer geeigneten Standortwahl, können diese weitgehend vermieden werden. Im Zuge der konkreten Standortplanung im Genehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass die Anforderungen der Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP zur Dokumentation und Bergung möglicher Funde beachtet und erfüllt werden und die Behörde rechtzeitig beteiligt wird.

Natura 2000 Gebiete

Für die genannten Anhang II Arten können Beeinträchtigungen vor allem durch Quartierverlust (Bechsteinfledermaus) oder Habitatverlust im Rahmen der Baumaßnahmen eintreten. Dies kann durch eine entsprechende Standortwahl und Freihaltung der entsprechenden Lebensräume erreicht werden. Entsprechend kann die Verträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit der konkreten Standorte erfolgen.

3.1.3 Sonderbaufläche 3: Bad Sobernheim, Pferdsfeld (ROP-Vorrangfläche)

Lage:

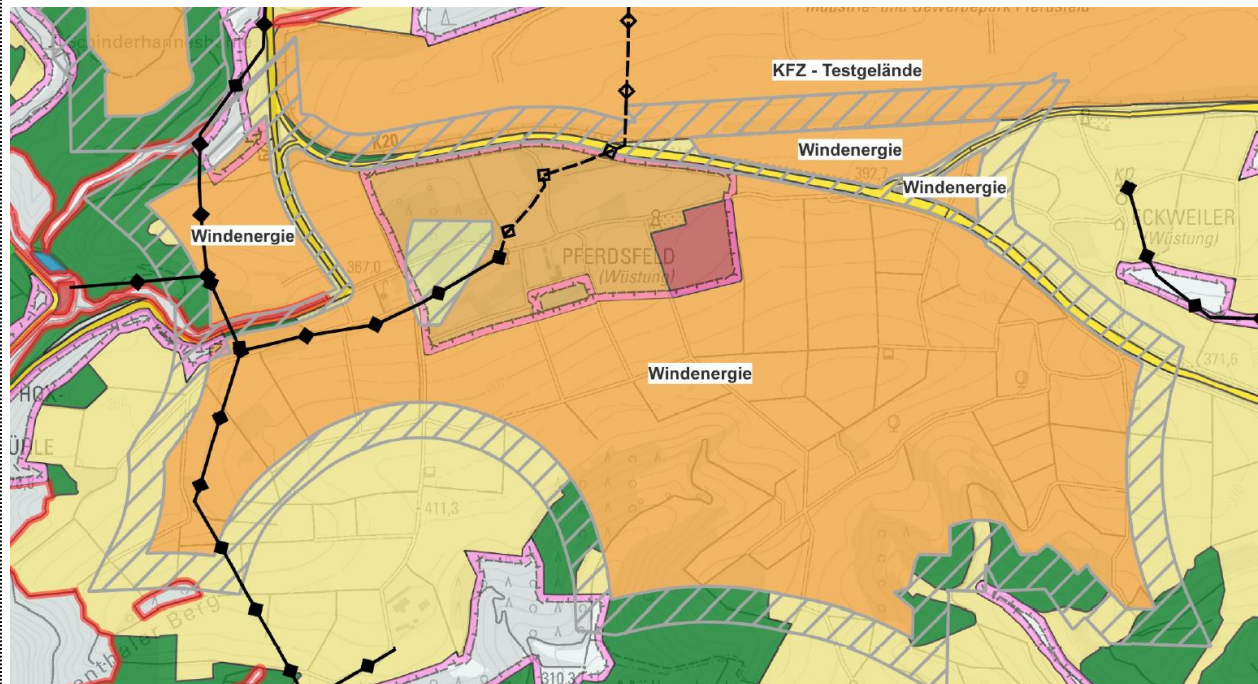


Abbildung 3: Auszug aus Entwurf Teilflächennutzungsplan Windenergie zur erneuten Offenlage

<p>Standort TK 25 / Abgrenzung</p>	<p>Messtischblatt 6111 Pferdsfeld; nördlich der Ortsgemeinden Langenthal und Auen, westlich angrenzend an den Bereich Wüstung Eckweiler sowie innerhalb des Bereichs Wüstung Pferdsfeld. Die Sonderbaufläche besteht aus mehreren Teilbereichen. Ein Großteil liegt hierbei südlich der Kreisstraße K 20 in der nachrichtlich übernommenen Sonderbaufläche für Windenergie Pferdsfeld und werden durch die Abstandsradien von 500 m um die angrenzenden Wohngebäude geteilt (Vorranggebiet Windenergie). Nördlich der K 20 befinden sich ebenfalls kleinere Sonderbauflächen, die durch die K 24 getrennt werden. Im westlichen Gebiet wird die Sonderbaufläche des Weiteren von der L 229 durchquert.</p>
<p>Höhe</p>	<p>ca. 370 bis 411 m ü. NN.</p>
<p>Gesamtgröße</p>	<p>ca. 256 ha</p>
<p>Windgeschwindigkeit</p>	<p>5,5 bis 6,4 m/sec (100 m über Grund)</p>
<p>Aktuelle Flächennutzung – Bestandsbeschreibung</p>	<p>Die Plateaufläche im östlichen Bereich wird überwiegend intensiv ackerbaulich bewirtschaftet, nur sehr vereinzelt lockern Einzelbäume und Böschungshecken die offene Feldflur auf. Ackerrandstreifen sind ganz überwiegend sehr schmal. Ab und zu gibt es Ackerbrachen und Grünlandflächen, die selten hochwertig sind. Dasselbe gilt zudem für die Teilbereiche nördlich der K 20 sowie für den westlichen Bereich der Sonderbaufläche.</p> <p>Die ehemalige Ortslage Pferdsfeld liegt am nördlichen Rand der Sonderbaufläche. Hier stehen noch einzelne ehemalige Wohngebäude, die bei der Festlegung der zu beachtenden Mindestabstände entsprechend berücksichtigt</p>

	<p>wurden. Die Landschaft wird durch ein Mosaik aus Wiesen, in unterschiedlich starken Verbuschungsstadien, Gebüschern, Feldgehölzen und Streuobstwiesen geprägt.</p> <p>Nach Süden und Westen fällt das Gelände zu Bächen hin relativ steil ab. Die außerhalb der Sonderbaufläche liegenden Talhänge sind überwiegend bewaldet. Südlich befindet sich der Fuchshof, zu dem ein Mindestabstand von 500 m eingehalten wird.</p>
Vorbelastung	<p>Insgesamt 3 Altablagerungsstellen innerhalb der Sonderbaufläche (vgl. Begründung zum FNP).</p> <p>Ehemaliger Flughafen Pferdsfeld, der aktuell als Gewerbegebiet und Autoteststrecke genutzt wird. Die weitere Umgebung ist durch zerschnittenen Siedlungen und Straßen.</p>
Umweltbelange, Natur- und Landschaftsschutz	
Naturraum	<p>195.00 Seesbach-Spabrücker Hochfläche</p> <p>195.02 Wingertsgründe (südöstlicher Bereich)</p>
HpnV	<p>Die heutige potenzielle Vegetation würde auf dem Plateau größtenteils aus Hainsimsen-Perlgras- bzw. Waldmeister-Buchenwald (BCa) bestehen;</p> <p>im südöstlichen Bereich wäre auch ein kleiner Teil Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald (BAb: mäßig frische bis frische Variante) vorhanden. Im westlichen Teil würde in einem kleinen Teilbereich ein Perlgras-Buchenwald (BC) bestehen.</p>
Flora & Fauna	<p>Die Sonderbaufläche ist aufgrund der dominierenden intensiven Ackernutzung insgesamt artenarm. In der Regel dominieren ubiquitäre Pflanzen- und Tierarten, die keinem besonderen Schutzstatus unterliegen. Feldlerchen sind hier als Offenlandart zu erwarten, diese Art gilt aber als nicht windkraftsensibel. Ackerrandstreifen sind, wenn vorhanden, sehr schmal. Zu den Rändern der Sonderbaufläche hin, ist das Gebiet dagegen teilweise reich strukturiert (verschiedene Grünlandausprägungen mit unterschiedliche Brachestadien, Gebüsche mittlerer Standorte, Gehölzgruppen und Wälder bzw. Waldränder).</p> <p>Am Rande der Sonderbaufläche, an den Talhängen kommen wärmeliebende Eichenwälder, Eichenbuchen-Mischwälder, Hangschuttwälder, Ahorn-Schluchtwälder, Hainbuchen-Eichenwälder, Hainbuchen- Eichen-Trockenwälder und Eichen-Trockenwälder vor; die Waldbereiche wechseln sich teilweise mit Wiesenbrachen ab, die sich in verschiedenen Verbuschungsstadien befinden und teilweise wärmeliebende Gebüsche umfassen.</p> <p>Diese strukturreiche Landschaftsausstattung vor allem im westlich und südlich angrenzenden Bereich bietet zahlreiche Brut- und Rückzugsorte für verschiedene Tierarten. Diese Biotope sind zum Großteil biotopkartiert bzw. im Landschaftsplan als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt; siehe hierzu bei „FNP/ Landschaftsplan“ (Vorgaben der Fachplanung).</p> <p>Das Vorkommen von gem. Anhang II und IV der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten oder weiteren Lebensräumen sind in den landesweiten Planungsgrundlagen für das TK-Blatt und daran angrenzend nicht dokumentiert</p>

	<p>und wurden im Rahmen einer Ortsbegehung am 15.06. auch nicht erfasst.</p> <p>Südwestlich der Sonderbaufläche wurden im Rahmen von faunistischen Gutachten (BFL, 2014, Milvus 2016) Brutvorkommen des Rotmilan im Abstand von ca. 750 m nachgewiesen. Darüber hinaus wurde anhand einer Raumnutzungsanalyse eine starke Frequentierung des östlichen Bereichs der Sonderbaufläche durch Rotmilane auf Nahrungssuche ermittelt.</p> <p>Südlich der Sonderbaufläche verläuft eine Verdichtungszone des Vogelzuges (mit mindestens überdurchschnittlicher Intensität) im Talbereich zwischen Daubach und Auen. Aufgrund der Erfassungen des Zugesgeschehens am Standort selbst, konnte ein planungsrelevanter Verdichtungsraum des Kleinvogelzugs aber ausgeschlossen werden. Erfasst wurden allerdings hohe Durchzugszahlen von Kranichen mit bis zu 20.000 Individuen pro Tag im Herbst 2012. Weiterhin wurde durch die ausgewerteten Gutachten ein wertvoller Funktionsraum für teilweise kollisionsgefährdete Fledermausarten belegt.</p> <p>Darüber hinaus ist mit dem Vorkommen von geschützten Insekten (Spanische Flagge, Ameisenbläuling) sowie Reptilien (Zaun- Smaragd- und Mauereidechse) zu rechnen. Auch können potenzielle Jagdhabitats von verschiedenen Fledermausarten (z.B. Kleine Bartfledermaus) vorhanden sein. Das Quartierpotenzial ist aufgrund der fehlenden Gehölzstrukturen insgesamt gering. Der Luchs, die Wildkatze, die Haselmaus und der Hirschkäfer haben hier zwar ein mögliches Verbreitungsgebiet⁸ sind aber im Offenlandbereich nicht zu erwarten. Gewässerlebensräume mit den daran gebundenen Arten sind nicht vorhanden.</p>
<p>Landschaftsbild</p>	
<p>Relief</p>	<p>Mittelgebirgslandschaft. Bei dem südlich der K 20 liegendem Gebiet handelt es sich um eine Plateaufläche (reliefierte Hochfläche) südlich des Soonwalds, die nach Süden und Südosten in das Nahetal abfällt.</p>
<p>Landschaftscharakter, Strukturierung und Naturnähe</p>	<p>Die zentral gelegenen Ackerflächen auf dem Plateau sind überwiegend intensiv bewirtschaftet und wenig durch Gebüsche, Bäume oder Saumstrukturen aufgelockert. Durch die offene Feldflur und das nach Süden zum Nahetal abfallende Gelände sind hier weite Ausblicke über das Tal und die südlich angrenzenden Talhänge möglich. Im Norden erhebt sich der Soonwald mit seinen ausgedehnten Waldflächen.</p> <p>Die Landschaft, die man überblickt, ist walddreich und hügelig, Straßen verlaufen häufig im Wald oder sind von Gehölzen eingerahmt. Die sichtbare anthropogene Vorbelastung ist insgesamt eher gering, niedrige Überlandleitungen sind über Holzmasten gespannt. Eine Ausnahme stellt die Landebahn des ehemaligen NATO-Flughafens Pferdsfeld nördlich der K 20 dar (siehe hierzu nächstes Kapitel – Erholungseignung).</p> <p>Im näheren Umfeld prägen relativ steile, zum Teil felsige, überwiegend bewaldete Talhänge und Bachtäler die Landschaft, die weitgehend naturnah ausgeprägt sind. Die Besiedlung beschränkt sich auf kleine Dörfer mit alter</p>

⁸ BfN (2022a), Hellwig (2010), LfU (2022a), LfU (2022b), LfU (2022c), LfU (2022d), POLLICHIA (2022)

	Dorfstruktur und Höfe, die häufig Gebäude mit alter Bausubstanz einschließen.
Erholungseignung	<p>Die Erholungseignung ist für den Wanderer oder Spaziergänger insgesamt durchschnittlich. In den Randbereichen finden sich einige lokale Wanderwege. Hier sind insbesondere die als „Vitaltour“ ausgewiesenen Wege „Um die Wüstung“ westlich bei Daubach sowie der „Willigisweg“ nördlich von Auen zu nennen. Dieser ausgeschilderte Wanderweg verläuft im westlichen Bereich des Plateaus (in nord-süd Richtung) und führt u.a. an dem Aussichtspunkt Fuchshof vorbei. Auf der Wanderkarte Naturpark Soonwald-Nahe, Kirn (LVermGeo, Blatt 2, 1:25.000) ist entlang der Sonderbauflächen ein Radweg in westlich-nördliche-Richtung eingezeichnet. Die nächsten eingezeichneten Wanderwege sind Ortswanderwege, die in den Tälern südlich und westlich des betrachteten Gebietes verlaufen. Im weiteren Umfeld sind diverse Wanderwege vor Ort ausgeschildert, vor allem entlang der Bachtäler und innerhalb von Wäldern.</p> <p>Der ehemalige nördlich gelegene Flugplatz ist großflächig umzäunt und stellt eine Barriere innerhalb der offenen Landschaft dar. Der Bereich wird aktuell als Gewerbegebiet und im Bereich der Landebahnen als KFZ-Testgelände genutzt. Dieser weitgehend unzugängliche Bereich, mit den durch die Nutzung hervorgerufenen Lärmemissionen, stellt eine Vorbelastung für die Erholungseignung dar.</p> <p>Insgesamt hat die Sonderbaufläche – auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung – keine besondere oder überregionale Bedeutung für die Erholung.</p>
Vorgaben der Fachplanungen	
Schutzstatus nach BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> Die Sonderbaufläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Hoxbach - Ellerbach - und Graefenbachtal (07-LSG-7133-010). Sie befindet sich am westlichen Rand des insgesamt etwa 10.000 ha großen LSGs. Die Sonderbaufläche liegt innerhalb des Naturparks Soonwald-Nahe (NTP-071-004).
Schutzstatus nach EU-Recht	Die Sonderbaufläche liegt nicht innerhalb eines EU-rechtlich geschützten Natura 2000 Gebiets. Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet (FFH-Gebiet „Soonwald“ / FFH-6011-301) liegt ca. 1,3 km nördlich der Vorrangfläche für Windenergie.
Raumordnungsplan	Im Bereich der Sonderbaufläche ist ein Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen, welches mit dem Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund überlagert ist. In den Randbereichen ist ein Vorranggebiet Landwirtschaft dargestellt. Im Südosten grenzt ein Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild an und im Westen grenzen Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund und den Ressourcenschutz an. Das Vorranggebiet für den regionalen Biotopverbund überlagert im westlichen Randbereich teilweise die Sonderbaufläche.
Biotopkartierung RLP	<ul style="list-style-type: none"> Gebüsche am Wingertsberg (BT-6111-0570-2009) Artenreiche Wiesen NO Wingertsberg (BT-6111-0335-2009) Gebüsche NW Scharfenköpfchen (BT-6111-0568-2009)

<p>VBS - Planung vernetzter Biotopsysteme</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Brachgefallenes Magergrünland SO Pferdsfeld (BT-6111-0571-2009) • Bestand: Überwiegend Ackerflächen. Wiesen u. Weiden mittlerer Standorte, teilweise in magerer Ausprägung. Randlich liegen Brachflächen mit Fichtenaufforstungsflächen, Strauchbestände mit einem Flächenanteil von > 15% auch Wälder und Forste, die nicht durch die Biotopkartierung erfasst waren. Nördlich befinden sich neben Ackerflächen insbesondere Wiesen und Weiden mittlere Standorte. • Planung/Ziele: Entwicklung bzw. Erhalt von Biotopen im Norden und Süden der Sonderbaufläche von/zu mageren Wiesen u. Weiden mittlerer Standorte bzw. Wiesen und Weiden mittlerer Standorte. Erhalt von Wäldern und Forsten. Entwicklung von Biotopstrukturen im Agrarraum (Streuobstbestände), Erhalt von Halbtrockenrasen und Wiesen und Weiden mittlerer Standorte. Ansonsten wird eine biotypenverträgliche Nutzung von Ackerflächen sowie Wiesen und Weiden mittlerer Standorte vorgeschrieben. • Prioritäten: Der Prioritätenraum 8 Feuchtwiesen der Soonwald-Stufe überlappt teilweise mit dem nördlichen Teil der Sonderbaufläche. Geringfügige Überlappung mit dem Prioritätenraum 4c „Talräume von Fließgewässern, Gaulsbach“ und angrenzend an den Prioritätenraum 1b „Soonwald, großräumige altholzreiche Waldkomplexe“.
<p>FNP/ Landschaftsplan</p>	<p>Im Bereich der Sonderbaufläche ist ein Sondergebiet für die Windenergie dargestellt. Südlich der K 20 befinden sich im Westen und Südosten Flächen für Ablagerungen. Im Osten befindet sich eine Fläche mit einem Wasserbehälter. Weiterhin befindet sich im Bereich der ehem. Ortslage Pferdsfeld ein Grabungsschutzgebiet. Im Südosten befinden sich Teile der Entwicklungsflächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – Nr. 89 S und 90 S (Beschreibung s. u.).</p> <p>Ebenso ist das LSG Hoxbach dargestellt.</p> <p><u>Fläche 89 S:</u></p> <p>Bestand: Streuobst, Feldgehölze, Grünland, Grünlandbrache.</p> <p>Darstellung im LP Bestand/Ziel: Strukturreiches Gebiet.</p> <p>Maßnahme: Extensive Bewirtschaftung mit reduziertem Düngereinsatz (kein Nitrat), max. zweischürige Mahd nicht vor Mitte Juni eines Jahres, bei Beweidung max. 2 GVE/ha. Abschnittsweise soll auch eine nutzungsfreie Periode eingeschoben werden. Umwandlung zu extensiv genutztem Grünland. Bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Intensivnutzung ist eine Aushagerung in den ersten Jahren erforderlich. Erhalt bzw. Entwicklung strukturreicher Waldränder bzw. angrenzender Flächen, die der Waldfunktion gerecht werden, sowie der artenreichen Biotope. Verhinderung einer direkten Angrenzung von landwirtschaftlichen Nutzflächen an den Waldrand.</p> <p>Ausweisungsgrund/Funktion: Strukturreiches Gebiet, Biotopkartierung, Waldrand.</p> <p>Wertigkeit: sehr hoch bis hoch, Priorität I.</p> <p><u>Fläche 90 S:</u></p> <p>Bestand: Acker (z.T. Brache), Grünland (z. T. Brache), Grünland mager, (Feld)gehölze, Laub-/Nadelwald, Einzelbäume.</p> <p>Darstellung im LP Bestand/Ziel: Strukturreiches Gebiet, Erhalt Wald, Erhöhung Laubholzanteil.</p>

	<p>Maßnahmen: Extensive Bewirtschaftung mit reduziertem Düngereinsatz (kein Nitrat), max. zweischürige Mahd nicht vor Mitte Juni eines Jahres, bei Beweidung max. 2 GVE/ha. Abschnittsweise soll auch eine nutzungsfreie Periode eingeschoben werden. Umwandlung zu extensiv genutztem Grünland. Bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Intensivnutzung ist eine Aushagerung in den ersten Jahren erforderlich. Erhalt bzw. Entwicklung strukturreicher Waldränder bzw. angrenzender Flächen, die der Waldfunktion gerecht werden, sowie der artenreichen Biotope. Verhinderung einer direkten Angrenzung von landwirtschaftlichen Nutzflächen an den Waldrand.</p> <p>Ausweisungsgrund/Funktion: insg. Strukturreichtum, z.T. Gewässer und Uferandbereiche, Waldrand, Biotopkartierung.</p> <p>Wertigkeit: mittel bis gering, Priorität II.</p> <p><u>Entwicklungsziel für die Gemeinde:</u></p> <p><u>Prioritäten:</u> Schutz, Pflege und Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften, insbesondere von Feuchtwald (Sumpfwald und Bachauwald).</p> <p><u>Konfliktschwerpunkte:</u> Verminderter Rückhalt von Niederschlagswasser, durch hohe Abflusswerte, Tiefenerosion der Waldbäche, Gewässerversauerung.</p> <p><u>Schutzflächen:</u> Vorschläge für Schutzgebiete nach Landespflegegesetz sind nicht betroffen.</p> <p><u>Entwicklungsflächen</u> für die Land- und Forstwirtschaft sowie Wasserflächen sind nicht betroffen.</p> <p>Eine Windenergieplanung innerhalb der Sonderbaufläche steht den Entwicklungszielen der Gemeinde nicht entgegen.</p>
Denkmale	<p>Kulturell sind in der näheren Umgebung des Plangebiets das Paul-Schneider-Denkmal und der Röhrenbrunnen sowie die Kirche Eckweiler (nordöstlich der Fläche) interessant. Dies sind Überbleibsel der beiden ehemaligen Ortsgemeinden Pferdsfeld und Eckweiler, welche um 1980 aufgrund des starken Fluglärms umgesiedelt wurden. Außerdem erwähnenswert ist die Willigis-Kapelle in der Ortsgemeinde Auen (siehe Sonderbaufläche Nr. 3).</p> <p>Archäologisch ist das Grabungsschutzgebiet „Keltisch-römischer Friedhof“ sowie das Vorkommen von Grabgärten und historischen Grabanlagen innerhalb der Sonderbaufläche zu beachten.</p>

Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Die Sonderbaufläche ist bereits als Vorrangfläche im Regionalen Raumordnungsplan Teilplan Wind dargestellt und in die dritte Fortschreibung des FNP Bad Sobernheim übernommen worden. Weiterhin wurden 7 Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes genehmigt, die sich gerade im Bau befinden. Eine Prüfung der Umweltbelange ist dabei bereits erfolgt.

Die Umweltauswirkungen werden dennoch hier noch einmal bewertet.

Wasser, Klima und Luft

Wie bereits unter Punkt 2.3 und 2.4 ausgeführt sind für die genannten Schutzgüter nur kleinflächige und damit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, beim Schutzgut Klima

überwiegen die positiven Wirkungen durch die Vermeidung von CO₂.

Boden:

Durch die Versiegelung für Fundamentflächen und Teilversiegelungen für Zufahrten und Kranstell- und Lagerflächen von WEA wird das Bodenpotenzial mit den Bodenfunktionen erheblich beeinträchtigt. Insgesamt ist die Versiegelung aber im Verhältnis zur Gesamtfläche des Sonderbaugebietes kleinflächig und durch entsprechende Aufwertungsmaßnahmen kompensierbar. Bei Eingriffen in den Boden im Bereich der seitens der SGD genannten Ablagerungen können Beeinträchtigungen durch weitere Kontaminationen hervorgerufen werden. Die Anforderungen der SGD zur Vermeidung von Bodenbeeinträchtigungen sind in diesen Bereichen zu beachten.

Flora und Biotope:

Die konkreten Beeinträchtigungen für Flora und Biotope können erst in Abhängigkeit der konkreten Anlagenstandorte ermittelt werden, geschützte Flächen und Biotope sind freizuhalten um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Fauna:

Die konkreten Beeinträchtigungen der Fauna können erst in Abhängigkeit der konkreten Anlagenstandorte ermittelt werden. Die potenziellen Wirkungen auf die Fauna sind unter Punkt 2.5.1 bis 2.5.3 beschrieben. Am Standort können durch die weitere und konkrete Planung vor allem offenlandgebundene Arten (insbes. Insekten und Reptilien) betroffen sein und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen erforderlich werden.

Aufgrund der nachgewiesenen Brutplätze mehrerer Rotmilane im näheren und weiteren Umkreis und der im Jahre 2016 ermittelten Nutzung des Bereiches als Nahrungshabitat (Milvus 2016), können Beeinträchtigungen dieser Vogelart nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Genehmigung von 7 WEA wird davon ausgegangen, dass durch entsprechende Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen oder artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden können

Aufgrund der hohen Zahl von durchziehenden Kranichen sollte der Standort in das Kranichmonitoring von Rheinland-Pfalz mitaufgenommen werden. Mögliche Beeinträchtigungen können im Rahmen von temporären Abschaltungen vermieden werden.

Aufgrund des ermittelten wertvollen Funktionsraums für teilweise kollisionsgefährdete Fledermausarten sind zur Minimierung der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen voraussichtlich entsprechende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Abschaltung, begleitendes Höhenmonitoring, Schlagopfersuche, Ausgleich von Beeinträchtigungen bedeutender Funktionsräume, Erhalt potenzieller Quartierbäume etc.) erforderlich. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen, die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzusetzen sind und für die genehmigten Anlagen festgesetzt wurden, können i.d.R. Konflikte gemäß § 44 BNatSchG weitestgehend ausgeschlossen werden.

Eine genauere Erfassung der tatsächlich vorkommenden Arten und den daraus resultierenden Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich. Grundsätzlich können bei einer angepassten Standortwahl und entsprechenden Maßnahmen Beeinträchtigungen der betroffenen Arten und artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden

Mensch

Aufgrund der aktuell gültigen Mindestabstände zu im Außenbereich liegenden Wohngebäude von 500 m und dem damit verbundenen Wegfall des zentralen Bereichs des im Raumordnungsplan dargestellten Vorranggebietes, werden die möglichen Wirkungen von Windenergieanlagen (insbes. Schallimmissionen, Schattenwurf) auf die unmittelbaren Anwohner vermindert. Weiterhin sind durch die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1.000 m zu Wohngebieten

auch hier keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Einhaltung der entsprechenden Richtwerte kann erst im Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit der konkreten Anlagenstandorte und -typen geprüft werden. Bei Bedarf können dort entsprechende Maßnahmen, die die Einhaltung der Richtwerte sicherstellen, festgesetzt werden.

Landschaft und Erholung

Die Lage der Fläche innerhalb des o.g. Landschaftsschutzgebietes, des o.g. Naturparks und angrenzend an ein Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild weist auf die besonderen landschaftlichen Voraussetzungen im Bereich des südlichen Soonwald-Randes hin. Die Lage der Fläche innerhalb des o.g. Landschaftsschutzgebietes, des Naturparks und des Vorbehaltsgebietes „Regionaler Biotopverbund“ steht der Ausweisung der Fläche allerdings nicht entgegen, da dies bereits auf höherer Planungsebene durch die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie abgewogen wurde. Die Genehmigung von 7 Windenergieanlagen innerhalb der Vorrangfläche bestätigt diese Einschätzung.

Die landschaftlichen Wirkungen von Windenergieanlagen innerhalb der Sonderbaufläche entfalten sich vor allem innerhalb des Landschaftsraumes „Seesbach-Spabrücker Hochfläche“. Aufgrund seines offenlandbetonten Charakter werden die Anlagen hier von vielen Bereichen sichtbar und mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbilde verbunden sein. Der südöstlich angrenzende Landschaftsraum „Wingertsgründe“ ist visuell ähnlich wie die Hochfläche betroffen, durch die Taleinschnitte und die Waldflächen sind die Sichtbarkeiten hier aber stärker eingeschränkt. Das Gebiet ist bereits geprägt von landschaftlichen Vorbelastungen wie dem Gewerbepark Pferdsfeld und den derzeit im Bau befindlichen 7 Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes. Insofern kann hier keine „besondere Schönheit“ oder „besonders schutzwürdige Umgebung“ festgestellt werden, so dass es hier durch weitere Windenergieanlagen zu keiner verunstaltenden Wirkung kommt. Eine Genehmigungsfähigkeit ist hier auch unter dem Gesichtspunkt des Landschaftsbildes als gegeben.

Die für die Erholung wichtigen Bereiche (vor allem Wanderwege) verlaufen meist randlich und auch durch das Gebiet führende Wege bleiben erhalten und können uneingeschränkt genutzt werden.

Kulturgüter

Das im Flächennutzungsplan dargestellte Bodendenkmal innerhalb des Grabungsschutzgebietes „Keltisch-römischer Friedhof“ sowie die Grabgärten und Grabanlagen können im Rahmen von Baumaßnahmen beeinträchtigt werden. Im Zuge der konkreten Standortplanung im Genehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass die Anforderungen der Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP zur Dokumentation und Bergung möglicher Funde beachtet und erfüllt werden und die Behörde rechtzeitig zu beteiligen ist.

Zum Schutz des Erscheinungsbildes wurde um die Kirche Eckweiler (ehem. Kirche Heilig-Kreuz, spätgotischer Saalbau, um 1500, 1908 erweitert, Dachreiter 1907) ein Vorsorgeabstand von 400 m gelegt um das historische Erscheinungsbild der frei im Gelände stehenden Kirche nicht negativ zu beeinträchtigen. Ob dieser Abstand zur Vermeidung von optischen Beeinträchtigungen ausreichend ist, muss im Genehmigungsverfahren anhand von Visualisierungen verifiziert werden. Im Einzelfall können hier größeren Abstände erforderlich werden.

Natura 2000 Gebiete

Aufgrund der Entfernung zum FFH-Gebiet sind keine unmittelbaren Beeinträchtigungen zu erwarten. Ob dennoch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist, muss im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens näher geprüft werden.

3.1.4 Sonderbaufläche 4: Seesbach, Langenthal, Weiler

Lage:

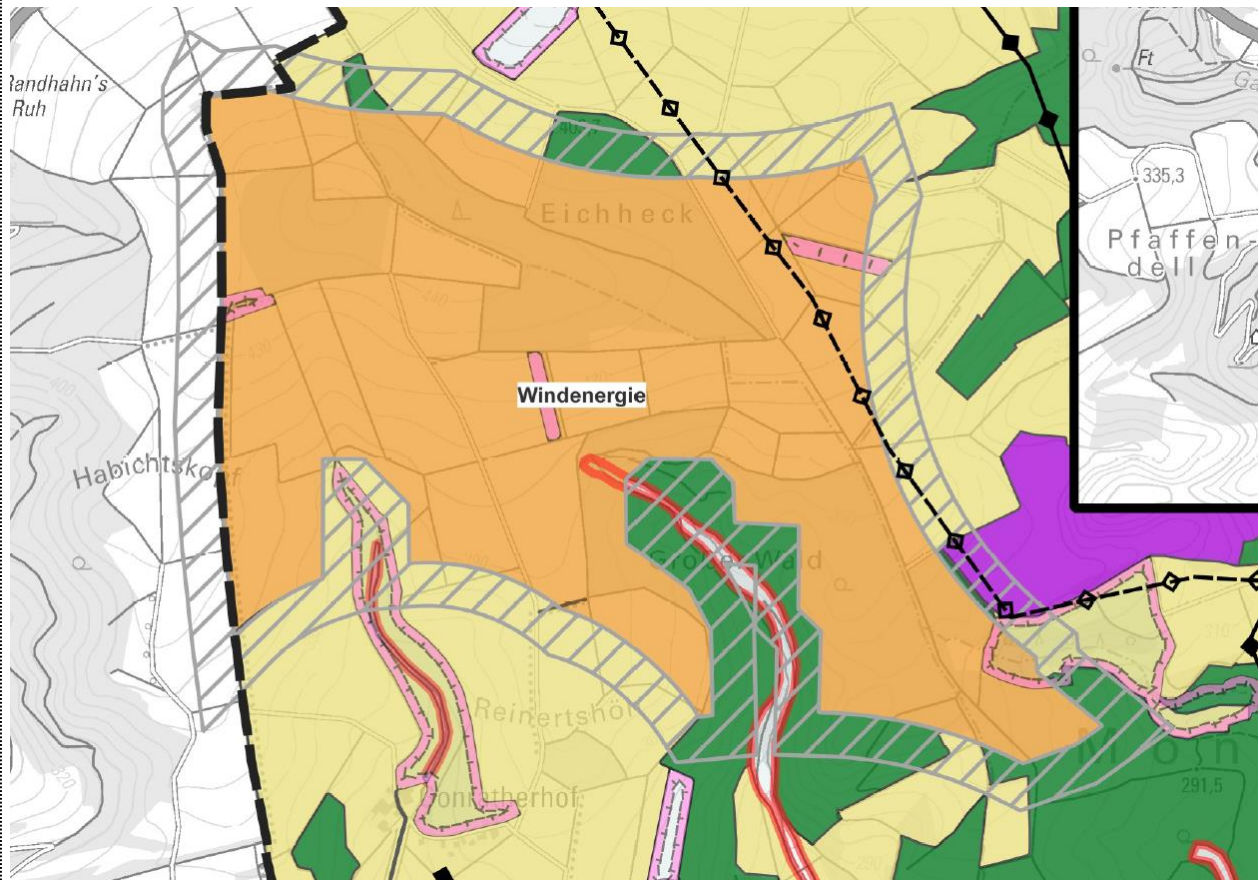


Abbildung 4: Auszug aus Entwurf Teilflächennutzungsplan Windenergie zur erneuten Offenlage

Standort TK 25 / Abgrenzung	Messtischblatt 6111 Pferdsfeld; südlich von Seesbach, westlich von Langenthal und nördlich des Weilers Gonrathshof; Sonderbaufläche grenzt an die westliche Grenze der VG Nahe-Glan an.
Höhe	ca. 330 bis 445 m ü. NN
Gesamtgröße	ca. 165 ha
Windgeschwindigkeit	5,5 bis 6,4 m/sec (100 m über Grund)
Aktuelle Flächennutzung – Bestandsbeschreibung	Hauptsächlich sind Ackerflächen vorhanden. Teilweise gibt es im Norden (Eichheck) sowie im Südosten (Großer Wald) jeweils Bereiche mit Mischwald aus Laub- und Nadelbeständen.
Vorbelastung	Innerhalb des Sonderbaugesbietes befindet sich eine Altablagerungsstelle (vgl. Begründung zum FNP) Die AML Asphaltmischwerk Langenthal GmbH & Co. KG grenzt östlich in 1 km Entfernung an. Zwischen der Sonderbaufläche und der AML befindet sich ein Bereich für den Rohstoffabbau.

	Eine Fernleitung verläuft durch das Gebiet.
Umweltbelange, Natur- und Landschaftsschutz	
Naturraum	195.00 Seesbach-Spabrücker Hochfläche
HpnV	Die heutige potenzielle Vegetation der Sonderbaufläche besteht überwiegend Hainsimsen-Buchenwald (BAb) in einer frischen Variante. Ein geringer Teil im Südwesten und im Nordosten weist eine frische Variante Perlgras-Buchenwald (BCa) auf.
Flora & Fauna	<p>Die Sonderbaufläche ist größtenteils als Offenland ausgeprägt und wird ackerbaulich genutzt. Lediglich im Norden (Eichheck) und im Südosten (Großer Wald) ist die Sonderbaufläche mit forstwirtschaftlicher Nutzung aus einer Mischung aus Laub- und Nadelbeständen versehen. Entsprechende Flora- und Fauna-Arten können in diesen Gebieten somit vorhanden sein.</p> <p>Die überwiegend vorhandenen, intensiv genutzten Ackerflächen sind aufgrund der intensiven Nutzung artenarm. In der Regel dominieren ubiquitäre Pflanzen- und Tierarten, die keinem besonderen Schutzstatus unterliegen. Ackerrandstreifen sind, wenn vorhanden, sehr schmal. Südlich der Sonderbaufläche im Bereich der Quellbäche, ist das Gebiet dagegen teilweise reich strukturiert (verschiedene Grünlandausprägungen mit unterschiedliche Brachestadien, Gebüsche mittlerer Standorte, Gehölzgruppen und Wälder bzw. Waldränder).</p> <p>Das Vorkommen von gem. Anhang II und IV der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten oder weiteren Lebensräumen sind in den landesweiten Planungsgrundlagen für das TK-Blatt und daran angrenzend nicht dokumentiert und wurden im Rahmen einer Ortsbegehung am 15.06. auch nicht erfasst.</p> <p>Im Bereich der nördlichen Waldfläche (Eichheck) sind Brutvorkommen des Rotmilan dokumentiert, die aber in den Untersuchungen innerhalb des Vorrangebietes Pferdsfeld nicht mehr nachgewiesen wurden. Ein Brutvorkommen wurde nordwestlich im Bereich Hoxmühle im Abstand von ca. 2 km nachgewiesen. Die Raumnutzungsanalyse zu diesem Brutpaar ergab eine starke Frequentierung des westlichen Bereichs des Vorrangebietes Pferdsfeld durch Rotmilane auf Nahrungssuch. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wäre dies durch entsprechende Untersuchungen zu verifizieren.</p> <p>Im nördlichen Bereich der Sonderbaufläche ist eine Verdichtungszone des Vogelzuges (mit mindestens überdurchschnittlicher Intensität) dokumentiert. Auch hier sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch entsprechende Untersuchungen die tatsächlichen Verhältnisse zu ermitteln und auf deren Grundlage die möglichen Beeinträchtigungen und ggf. erforderliche Maßnahmen festzulegen.</p> <p>Darüber hinaus ist mit dem Vorkommen von geschützten Insekten (Spanische Flagge, Ameisenbläuling, Hirschkäfer im Bereich mit alten Eichenbeständen) sowie Reptilien (Zaun- und Smaragdeidechse) und Amphibien (Gelbbauchunke, Kreuz- und Geburtshelferkröte) zu rechnen. Auch können potenzielle Jagdhabitats von verschiedenen Fledermausarten (z.B. Kleine Bartfledermaus) vorhanden sein. In den älteren Waldbeständen sind Quartierpotenziale z.B. für die Bechsteinfledermaus oder das Große Mausohr</p>

	wahrscheinlich. Der Luchs, die Wildkatze, die Haselmaus haben hier zwar ein mögliches Verbreitungsgebiet ⁹ sind aber im Offenlandbereich nicht zu erwarten. Gewässerlebensräume mit den daran gebundenen Arten sind angrenzend vorhanden. Im Bereich der Avifauna sind hier auch Uhu und Haselhuhn als potenziell vorkommend genannt und im Genehmigungsverfahren entsprechend zu untersuchen.
Landschaftsbild	
Relief	Das Gelände ist durch eine Kuppenlage geprägt. Der höchste Punkt im Gelände liegt im Nordwesten bei ca. 443 m ü. NN. Der dortige Bereich stellt eine vergleichsweise kleine Plateaulage dar. In Richtung Norden, Osten und besonders in Richtung Süden und Südwesten ist die Sonderbaufläche von einem Gefälle in die angrenzenden Talbereich geprägt. Die südlichen Quellbäche verlaufen in teilweise engen und tief eingeschnittenen Kerbtälern.
Landschaftscharakter, Strukturierung und Naturnähe	Hauptsächlich besteht die Fläche aus Ackerflächen, Eichen-Buchenmischwald teilweise auch mit Nadelbäumen sowie einigen reinen Nadelbeständen. Im Bereich Eichheck besteht der nördliche Waldbereich aus einem naturnahen Hainsimsen Buchenwald, der einen FFH-Lebensraumtyp darstellt. Die südlich angrenzenden Eichentrockenwälder weisen als geschütztes Biotop ebenfalls eine hohe Naturnähe auf. Südlich der Waldflächen innerhalb der Sonderbaufläche ist ein weiter Ausblick in Richtung Süden bis auf die südlich des Nahetals aufsteigenden Talhänge möglich. Nördlich und östlich dieser Waldflächen sind Ausblicke über die sich nach Westen ausbreitende Seesbach-Spabrücker Hochfläche und den nördlich angrenzenden Soonwald möglich.
Erholungseignung	Das Offenland sowie die Waldbereiche können grundsätzlich zur Naherholung genutzt werden. Im Süden der Sonderbaufläche verläuft der Wanderweg „DAV Weiler-Martinsteinst-Monzingen“. Westlich angrenzend an die Sonderbaufläche befindet sich zudem der Wanderweg „Vitaltour Felsengarten“.
Vorgaben der Fachplanungen	
Schutzstatus nach BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> Die Sonderbaufläche liegt innerhalb des Naturparks Soonwald-Nahe (NTP-071-004). <p>Das Landschaftsschutzgebiet „Hoxbach - Ellerbach - und Graefenbachtal“ (07-LSG-7133-010) sowie das Naturschutzgebiet „Rabenkopf“ (NSG-7133-099) befindet sich ca. 1 km östlich der Sonderbaufläche. Das Landschaftsschutzgebiet „Soonwald“ (07-LSG-71-3) befindet sich zudem ca. 450 m nordwestlich der Sonderbaufläche. Geschützte Biotope grenzen südlich im Bereich der Quellbäche an.</p>
Schutzstatus nach EU-Recht	Die Sonderbaufläche liegt nicht innerhalb eines EU-rechtlich geschützten Natura 2000 Gebiets. Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet (FFH-Gebiet „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ / FFH-6212-303) liegt ca. 300 m westlich der Sonderbaufläche.
	Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie werden folgende genannt:

⁹ BfN (2022a), Hellwig (2010), LfU (2022a), LfU (2022b), LfU (2022c), LfU (2022d), POLLICHIA (2022)

	<p>Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) Gelbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) Groppe (<i>Cottus gobio</i>) Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) Spanische Flagge (<i>Euplagia quadripunctaria</i>) Haarstrangwurzeule (<i>Gortyna borelii</i>) Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)</p>
Raumordnungsplan	<p>Im Bereich der Sonderbaufläche ist ein Vorranggebiet für Landwirtschaft sowie ein Vorbehaltsgebiet für Wald und Forstwirtschaft ausgewiesen. Südlich angrenzend wird ein regionaler Grünzug dargestellt. Der Steinbruch in Langenthal ist als genehmigte Rohstoffabbaufläche ohne Raumwiderstand ausgewiesen (grenzt südöstlich an).</p>
Biotopkartierung RLP	<p>Innerhalb der Sonderbaufläche sind keine Biotope ausgewiesen. Zwischen Gonratherhof und der Sonderbaufläche liegt ein „Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland“ (BT-6111-0275-2009) sowie eine „Fettwiese, Flachlandausbildung“ (BT-6111-0254-2009) südlich in ca. 50 m Entfernung. Im Bereich „Großer Wald“ sind weitere Biotope vorhanden, die eine Entfernung von ca. 30 m zu der Sonderbaufläche aufweisen: „Eichentrockenwald O Reinertshöh“ (BT-6111-0526-2009) und „Quellbach O Reinertshöh“ (BT-6111-0523-2009).</p>
VBS - Planung vernetzter Biotopsysteme	<ul style="list-style-type: none"> • Bestand: Der Bestand ist durch Ackerflächen, Laubwälder und übrige Wälder geprägt. Darüber hinaus befinden sich teilweise Wiesen und Weiden mittlerer Standorte sowie im Nordosten magere Wiesen und Weiden mittlerer Standorte innerhalb der Sonderbaufläche. • Planung/Ziele: Die Laubwälder sind zu erhalten. Eine biotoptypenverträgliche Nutzung ist für die übrigen Wälder, für die Ackerflächen und für die Wiesen und Weiden mittlerer Standorte vorgesehen. Magere Wiesen und Weiden mittlerer Standorte sind zu entwickeln. • Prioritäten: Die Sonderbaufläche befindet sich in keinem Prioritätenraum.
FNP/ Landschaftsplan	<p>Im Bereich der Sonderbaufläche sind Flächen für Wald sowie Landwirtschaft sowie kleine Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Südlich angrenzend ist entlang eines Baches ein geschütztes Biotop ausgewiesen. Im nordwestlichen Bereich verläuft eine Kraftstofffernleitung durch das Gebiet.</p> <p>Innerhalb der Sonderbaufläche sind vorhandene Baum- und Heckenstrukturen als Sicherungsflächen (S 105, 108, 109) ausgewiesen. Hier stehen Erhaltung und Pflege der Gehölzstrukturen im Mittelpunkt der vorgesehenen Maßnahmen.</p> <p>Südlich angrenzend ist eine Wasserschutzzone III dargestellt.</p>
Denkmale	<p>In der Sonderbaufläche sind keine Denkmale verzeichnet, es sind aber umfangreiche Konzentrationen prähistorischer Grabhügel und Grabgärten bekannt. Nördlich der Sonderbaufläche befindet sich in Seesbach ein Kriegerdenkmal in ca. 1 km Entfernung. Im nördlichen Bereich von Seesbach ist zudem die Denkmalzone die „Rosenstraße Jüdischer Friedhof“ vorhanden (ca. 1,6 km nördlich der Sonderbaufläche).</p>

Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Wasser, Klima und Luft

Wie bereits unter Punkt 2.3 und 2.4 ausgeführt sind für die genannten Schutzgüter nur kleinflächige und damit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Beim Schutzgut Klima überwiegen die positiven Wirkungen durch die Vermeidung von CO₂.

Boden:

Durch die Versiegelung für Fundamentflächen und Teilversiegelungen für Zufahrten und Kranstell- und Lagerflächen von WEA wird das Bodenpotenzial mit den Bodenfunktionen erheblich beeinträchtigt. Insgesamt ist die Versiegelung aber im Verhältnis zur Gesamtfläche des Sonderbaugebietes kleinflächig und durch entsprechende Aufwertungsmaßnahmen kompensierbar. Bei Eingriffen in den Boden im Bereich der seitens der SGD genannten Ablagerungen können Beeinträchtigungen durch weitere Kontaminationen hervorgerufen werden. Die Anforderungen der SGD zur Vermeidung von Bodenbeeinträchtigungen sind in diesen Bereichen zu beachten.

Flora und Biotope:

Die konkreten Beeinträchtigungen für Flora und Biotope können erst in Abhängigkeit der konkreten Anlagenstandorte ermittelt werden, geschützte Flächen und Biotope sind freizuhalten um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Waldstandorte sind grundsätzlich mit einem Verlust von Vegetation verbunden, die als erhebliche Beeinträchtigung zu werten und auszugleichen ist. Der konkrete Ausgleichsbedarf hängt entscheidend von der Qualität der in Anspruch genommenen Waldfläche ab. Grundsätzlich kann im Bereich der Sonderbaufläche durch die gezielte Entwicklung eines standorttypischen und altersgestuften Laubwaldes eine entsprechende Aufwertung der vorhandenen Struktur erfolgen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind bei Eingriffen in die biotopkartierte Fläche „Eichen-Buchenmischwald S Seesbach“ (BT-6111-0292-2009) zu erwarten. Im Bereich dieses naturnahen und als FFH-Lebensraumtyp (LRT 9110) ausgewiesene Hainsimsen-Buchenwald ist eine hochwertigere Fauna und Flora und ggf. auch geschützte Arten (z.B. Hirschkäfer) zu erwarten. Eingriffe sollten hier so weit wie möglich vermieden werden. Entsprechende Kartierungen sind hier im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich.

Im Offenland sind Beeinträchtigungen nur bei Inanspruchnahme von evtl. vorhandenen hochwertigen Grünlandbereichen, die bei entsprechender Ausprägung als FFH-Lebensraumtyp gem. § 15 LNatSchG geschützt sein können zu erwarten. Gemäß Biotoptypenkartierung sind innerhalb der Sonderbaufläche keine geschützten Grünlandbereiche vorhanden. Aufgrund der angrenzenden Flächen können aber bei entsprechender Nutzung sind weitere Flächen entsprechend entwickelt haben. Dies ist bei der Standortplanung zu beachten und ggf. genauer zu untersuchen. Eingriffe in die vorhandenen und gem. FNP ausgewiesenen Entwicklungsflächen sollten vermieden werden

Eine genauere Prüfung und Bilanzierung ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich.

Bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen von geschützten Pflanzenarten und Biotopen aufgrund der vorhandenen Strukturen und der vorhandenen Datenlage sowie der vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme nicht zu erwarten.

Fauna:

Die konkreten Beeinträchtigungen der Fauna können erst in Abhängigkeit der konkreten Anlagenstandorte ermittelt werden. Die potenziellen Wirkungen auf die Fauna sind unter Punkt 2.5.1 bis 2.5.3 beschrieben. Am Standort können durch die weitere und konkrete Planung vor allem

waldbewohnende und (halb)offenlandgebundene Arten (insbes. Reptilien und Amphibien) betroffen sein. Das Vorkommen von Luchs, Wildkatze, Haselmaus und Hirschkäfer ist nicht auszuschließen, ist aber eher in den älteren Waldbeständen des nördlich angrenzenden Soonwaldes und ggf. auch in der biotopkartierten Waldfläche innerhalb der Sonderbaufläche zu erwarten.

Aufgrund eines 2016 nachgewiesenen Brutplatzes eines Rotmilans in der weiteren Umgebung (ca. 2.000 m nordöstlich der Sonderbaufläche) können Beeinträchtigungen dieser Vogelart nicht vollständig ausgeschlossen werden, sind aber insgesamt als gering einzustufen. Auch das Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermäusen ist aufgrund der Eignung des Gebietes als Jagdhabitat zu erwarten, so dass Beeinträchtigungen auch hier nicht ausgeschlossen werden können. Vor allem in den Waldbereichen mit älteren Baumbeständen sind auch Fledermausquartiere wahrscheinlich. Gleiches gilt für die weiteren o.g. Arten wie z.B. Haselhuhn und Uhu. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind die erforderlichen Erfassungsumfänge zu klären und entsprechende Gutachten zu erstellen. Dabei können auch die Voraussetzung für eine mögliche Ausnahmegenehmigung geprüft werden.

Eine genauere Erfassung der tatsächlich vorkommenden Arten und den daraus resultierenden Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich. Grundsätzlich können bei einer angepassten Standortwahl und entsprechenden Maßnahmen Beeinträchtigungen der betroffenen Arten und artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden.

Mensch

Aufgrund der Mindestabstände zu im Außenbereich liegenden Wohngebäude von 500 m und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1.000 m zu Wohn- Misch-, Dorf- und Kerngebieten werden die möglichen Wirkungen von Windenergieanlagen (insbes. Schallimmissionen, Schattenwurf) auf die unmittelbaren Anwohner vermindert, so dass die geltenden Richt- bzw. Grenzwerte i.d.R. eingehalten werden können. Das nächstgelegenen Wohnhäuser im Außenbereich liegt ca. 500 m südlich der Sonderbaufläche im Bereich Gonnratherhof. Für die Wohnbebauung im Außenbereich, ist nach der zurzeit gültigen Rechtsprechung die Einstufung vergleichbar einem Misch- bzw. Dorfgebiet anzusetzen, so dass hier die entsprechenden Richtwerte gelten. Die tatsächlichen Wirkungen können erst im Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit der konkreten Anlagenstandorte und -typen geprüft werden. Bei Bedarf können dort entsprechende Maßnahmen, die die Einhaltung der Richtwerte sicherstellen, festgesetzt werden. Durch die Südlage der Häuser können Beeinträchtigungen durch Schattenwurf weitgehend ausgeschlossen werden.

Landschaft und Erholung

Die Lage der Fläche innerhalb des o.g. Naturparks weist auf die besonderen landschaftlichen Voraussetzungen im Bereich des südlichen Soonwald-Randes hin.

Die landschaftlichen Wirkungen von Windenergieanlagen innerhalb der Sonderbaufläche entfalten sich vor allem innerhalb des Landschaftsraumes „Seesbach-Spabrücker Hochfläche“. Aufgrund seines offenlandbetontem Charakter werden die Anlagen hier von vielen Bereichen sichtbar und mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbilde verbunden sein. Auch die südlichen Talhänge des Nahetals sind von den visuellen Wirkungen betroffen. Das Gebiet ist bereits geprägt von landschaftlichen Vorbelastungen wie dem Gewerbepark Pferdsfeld und den derzeit im Bau befindlichen 7 Windenergieanlagen innerhalb des südwestlich gelegenen Vorranggebietes Pferdsfeld. Insofern kann hier keine „besondere Schönheit“ oder „besonders schutzwürdige Umgebung“ festgestellt werden, so dass es hier durch weitere Windenergieanlagen zu keiner verunstaltenden Wirkung kommt. Eine Genehmigungsfähigkeit erscheint hier unter dem Gesichtspunkt des Landschaftsbildes als gegeben.

Die für die Erholung wichtigen Bereiche (vor allem Wanderwege) liegen meist außerhalb der

Sonderbaufläche oder verlaufen randlich und bleiben weiterhin erhalten.

Kulturgüter

Durch die baulichen Maßnahmen vor allem im Bereich der Fundamentgründungen der WEA können die seitens der GDKE erwähnten archäologische Fundstellen beeinträchtigt werden. Durch entsprechende Voruntersuchungen und einer geeigneten Standortwahl, können diese weitgehend vermieden werden. Im Zuge der konkreten Standortplanung im Genehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass die Anforderungen der Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP zur Dokumentation und Bergung möglicher Funde beachtet und erfüllt werden und die Behörde rechtzeitig beteiligt wird.

Natura 2000 Gebiete

Für die genannten Anhang II Arten können Beeinträchtigungen Groppe und des Bachneunauges sowie der Bachmuschel weitgehend ausgeschlossen werden. Zu Gewässern ist gem. WHG eine entsprechender Abstand einzuhalten.

Quartierverluste von Bechsteinfledermaus und Großem Mausohr sowie Habitatverluste für die Gelbbauchunke, Hirschkäfer und die Schmetterlinge können zu Beeinträchtigungen durch Störung oder Zerstörung im Rahmen der Baumaßnahmen führen. Dies kann durch eine entsprechende Standortwahl und Freihaltung der entsprechenden Lebensräume erreicht werden. Entsprechend kann die Verträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit der konkreten Standorte erfolgen.

3.1.5 Sonderbaufläche 5: Monzingen, südl. Auen

Lage:

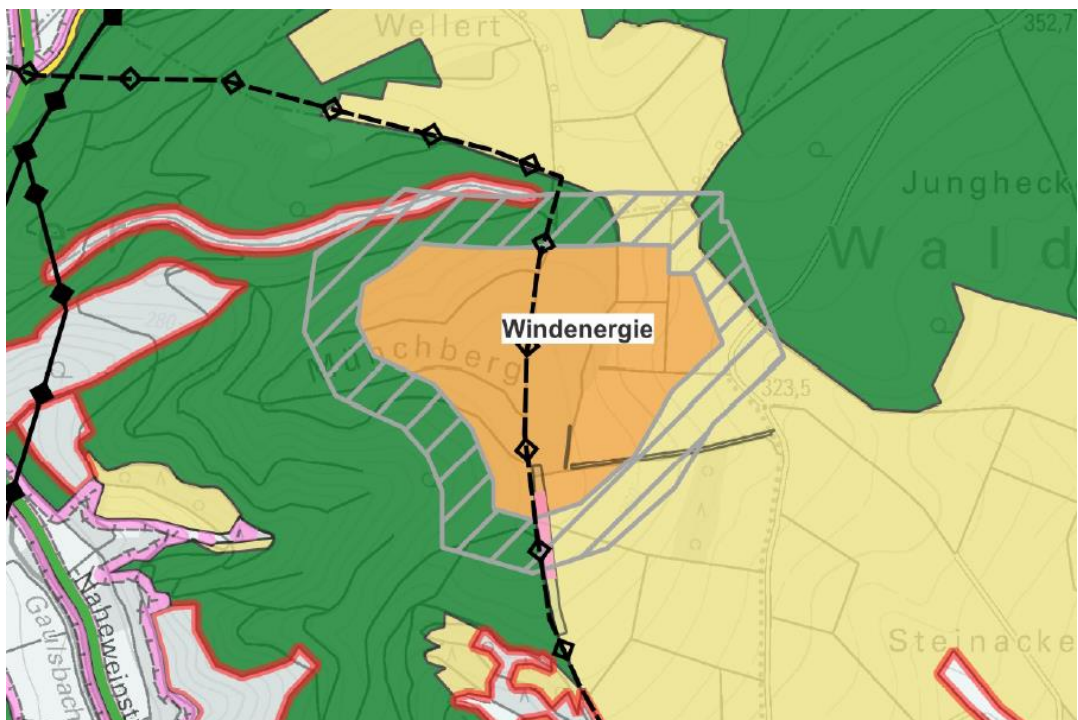


Abbildung 5: Auszug aus Entwurf Teilflächennutzungsplan Windenergie zur erneuten Offenlage

Standort TK 25 /
Abgrenzung

Messtischblatt 6111 Pferdsfeld; Sonderbaufläche lässt sich südlich von Auen verorten und liegt im Norden der Gemeinde Monzingen; Die Sonderbaufläche besteht aus zwei Teilbereichen, die im Norden jedoch direkt miteinander ver-

	bunden sind.
Höhe	ca. 320 bis 377 m ü. NN.
Gesamtgröße	ca. 24 ha
Windgeschwindigkeit	5,5 bis 6,4 m/sec (100 m über Grund)
Aktuelle Flächennutzung – Bestandsbeschreibung	Der größte Teil der Sonderbaufläche weist einen Mischwald mit überwiegend Laubwald mit einzelnen Nadelbeständen auf. Im östlichen Randbereich befinden sich dahingegen Acker- und Grünlandflächen sowie eine Baumreihe.
Vorbelastung	Keine Vorbelastungen
Umweltbelange, Natur- und Landschaftsschutz	
Naturraum	195.01 Gauchsbergrücken
HpnV	Die heutige potenzielle Vegetation der Sonderbaufläche besteht überwiegend aus der frischen Variante des Hainsimsen-Buchenwalds (BAb). Im östlichen Gebiet liegt eine frische Variante des Perlgras-Buchenwalds (BCa) vor.
Flora & Fauna	<p>Der überwiegende Bereich der Sonderbaufläche ist von forstwirtschaftlicher Nutzung geprägt und weist überwiegend Laubbestände mit einzelnen Nadelbeständen auf. Das östlich angrenzende Offenland bestehend aus intensiv genutzten Ackerflächen und Grünlandbereichen. Innerhalb der Acker- und Grünflächen verläuft zudem eine Baumreihe. Entsprechende sind waldgebundene Flora- und Fauna-Arten sowie Arten des Offen- und Halboffenlandes zu erwarten.</p> <p>Innerhalb der Waldfläche sind mehrere Bereiche mit Eichen-Trockenwäldern vorhanden, die als geschützte Biotope eine hohe Naturnähe und Artenvielfalt aufweisen. Im Bereich Grünlandflächen können sich bei extensiver Nutzung auch gem. FFH-Richtlinie geschützte Flachlandmähwiesen (LRT 6510) mit einer entsprechenden Artenvielfalt entwickelt haben.</p> <p>Das Vorkommen von gem. Anhang II und IV der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten oder weiteren Lebensräumen sind in den landesweiten Planungsgrundlagen für das TK-Blatt und daran angrenzend nicht dokumentiert und wurden im Rahmen einer Ortsbegehung am 15.06. auch nicht erfasst.</p> <p>Östlich der Sonderbaufläche wurden im Rahmen von faunistischen Gutachten (BFL, 2014, Milvus 2016) Brutvorkommen des Rotmilan im Abstand von ca. 50 m nachgewiesen. Diese Arten gelten als windkraftsensibel.</p> <p>Weiterhin ist mit dem Vorkommen von geschützten Insekten (Hirschkäfer) sowie Reptilien (Zauneidechse) und Amphibien (Gelbbauchunke) zu rechnen. Auch können entlang der Waldränder und Gehölzbestände potenzielle Jagdhabitats von verschiedenen Fledermausarten vorhanden sein. In den Waldbereichen mit älteren Baumbeständen sind Fledermausquartiere wahrschein-</p>

	lich. Die Wildkatze, der Luchs und die Haselmaus haben hier ein mögliches Verbreitungsgebiet ¹⁰ und wurden teilweise auch bereits gesichtet.
Landschaftsbild	
Relief	Der Münchberg stellt eine plateauartige Kuppe mit einer Höhenlage von knapp 380 m ü.NN dar, die nach Westen stark zum Gaulsbach und in die anderen Richtungen ebenfalls deutlich abfällt. Der höchste Punkt befindet sich an der Grenze des gesetzlich geschützten Biotops.
Landschaftscharakter, Strukturierung und Naturnähe	Hauptsächlich besteht die Fläche aus laub- und nadelgeprägtem Mischwald mit einem hohen Eichanteil und zahlreichen naturnahen Bereichen. Zudem sind Acker- und Grünflächen im Gebiet vorhanden, die unterschiedlichen Nutzungsintensitäten aufweisen.
Erholungseignung	Der Waldbereich kann grundsätzlich zur Naherholung genutzt werden. Der Monzecha Höhenweg verläuft in Nord-Südrichtung durch das Sonderbaugesbiet.
Vorgaben der Fachplanungen	
Schutzstatus nach BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Die Sonderbaufläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Hoxbach - Ellerbach - und Graefenbachtal (07-LSG-7133-010). • Die Sonderbaufläche liegt innerhalb des Naturparks Soonwald-Nahe (NTP-071-004).
Schutzstatus nach EU-Recht	<ul style="list-style-type: none"> • Die Sonderbaufläche liegt im Westen innerhalb des FFH-Gebiets „Nahtal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ (FFH-6212-303). Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie werden folgende genannt: Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) Gelbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) Groppe (<i>Cottus gobio</i>) Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) Spanische Flagge (<i>Euplagia quadripunctaria</i>) Haarstrangwurzeleule (<i>Gortyna borelii</i>) Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)
Raumordnungsplan	Im Bereich der Sonderbaufläche sind Vorranggebiete für Landwirtschaft sowie Wald und Forstwirtschaft und ein Vorbehaltsgebiet für Wald und Forstwirtschaft ausgewiesen. Diese Flächen werden teilweise von Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund, Freizeit, Erholung und Landschaftsbild sowie Grundwasserschutz überlagert. Nordwestlich angrenzend sind Vorranggebiete Grundwasserschutz und Ressourcenschutz dargestellt.
Biotopkartierung RLP	<ul style="list-style-type: none"> • Eichen-Trockenwald im Bereich des Münchbergs (BT-6111-0558-2009) • „Halbtrockenrasen SO Münchberg“ (BT-6111-0117-2009)

¹⁰ BfN (2022a), Hellwig (2010), LfU (2022a), LfU (2022b), LfU (2022c), LfU (2022d), POLLICHIA (2022)

	<ul style="list-style-type: none"> • Nördlich angrenzend der Quellbach N Münchberg (GB-6111-0551-2009) • Baumhecken SO Münchberg (BT-6111-0121-2009) im östlich Offenlandbereich • Hainsimsen-Eichen-Buchenwald NW Münchberg (BT-6111-0557-2009) • Weiter östlich Magergrünland und Halbtrockenrasen
VBS - Planung vernetzter Biotopsysteme	<ul style="list-style-type: none"> • Bestand: Der überwiegende Teil besteht aus Laubwäldern. Ansonsten bestehen im Sonderbauggebiet übrige Wälder, Ackerflächen sowie in einer kleineren Fläche (magere) Wiesen und Weiden mittlerer Standorte. • Planung/Ziele: Die Laubwälder sind zu entwickeln bzw. zu erhalten. Eine biotoptypenverträgliche Nutzung ist für die übrigen Wälder, für die Ackerflächen und für die Wiesen und Weiden mittlerer Standorte vorgesehen. Magere Wiesen und Weiden mittlerer Standorte sind zu entwickeln. • Prioritäten: Die Sonderbaufläche befindet sich im Westen teilweise im Prioritätenraum 4c „Talräume von Fließgewässern, Gaulsbach“.
FNP/ Landschaftsplan	<p>Im Bereich der Sonderbaufläche sind Flächen für Wald, Landwirtschaft sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. In den Randbereichen sind entlang der Bäche geschützte Biotope ausgewiesen. Das Gebiet wird durch eine Kraftstofffernleitung in Nord-Süd Richtung durchquert. Im westlichen Teil der Fläche ist ein Wasserschutzgebiet Zone III ausgewiesen, dass allerdings in den aktuellen Darstellungen im geoportal.wasser.rlp-umwelt.de nicht mehr dargestellt ist. Seitens der SGD wurde in der Stellungnahme vom 17.09.2021 auch nicht auf ein WSG hingewiesen.</p> <p>Im östlichen Teil der Sonderbaufläche sind im Bereich der Grünlandflächen vorhandene Baum- und Heckenstrukturen als Sicherungsflächen (S 123, 133, 4 ausgewiesen. Hier stehen Erhaltung und Pflege der Gehölzstrukturen im Mittelpunkt der vorgesehenen Maßnahmen.</p>
Denkmale	Keine Denkmale in der Sonderbaufläche.

Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Wasser, Klima und Luft

Wie bereits unter Punkt 2.3 und 2.4 ausgeführt sind für die genannten Schutzgüter nur kleinflächige und damit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Beim Schutzgut Klima überwiegen die positiven Wirkungen durch die Vermeidung von CO₂.

Boden:

Durch die Versiegelung für Fundamentflächen und Teilversiegelungen für Zufahrten und Kranstell- und Lagerflächen von WEA wird das Bodenpotenzial mit den Bodenfunktionen erheblich beeinträchtigt. Insgesamt ist die Versiegelung aber im Verhältnis zur Gesamtfläche des Sonderbaugebietes kleinflächig und durch entsprechende Aufwertungsmaßnahmen kompensierbar.

Flora und Biotope:

Die konkreten Beeinträchtigungen für Flora und Biotope können erst in Abhängigkeit der konkreten Anlagenstandorte ermittelt werden, geschützte Flächen und Biotope sind freizuhalten um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Waldstandorte sind grundsätzlich mit einem Verlust von Vegetation verbunden, die als erhebliche Beeinträchtigung zu werten und auszugleichen ist. Der konkrete Ausgleichsbedarf hängt

entscheidend von der Qualität der in Anspruch genommenen Waldfläche ab. Grundsätzlich kann im Bereich der Sonderbaufläche durch die gezielte Entwicklung eines standorttypischen und altersgestuften Laubwaldes eine entsprechende Aufwertung der vorhandenen Struktur erfolgen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind bei Eingriffen in die gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope „Eichen-Trockenwald im Bereich des Münchbergs“ (BT-6111-0558-2009) zu erwarten, die aufgrund des Schutzes gem. § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG einer Genehmigung bzw. Ausnahme bedürfen und der hohen ökologischen Wertigkeit einen sehr hohen Ausgleichsbedarf nach sich ziehen würden. Im Bereich dieser naturnahen Waldflächen ist eine hochwertigere Fauna und Flora und ggf. auch geschützte Arten (z.B. Hirschkäfer) zu erwarten. Eingriffe sind hier zu vermeiden. Entsprechende Kartierungen sind hier im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich.

Im Offenland sind Beeinträchtigungen nur bei Inanspruchnahme von evtl. vorhandenen hochwertigen Grünlandbereichen, die bei entsprechender Ausprägung als FFH-Lebensraumtyp gem. § 15 LNatSchG geschützt sein können zu erwarten. Gemäß Biotoptypenkartierung ist innerhalb der Sonderbaufläche das gem. § 30 BNatSchG geschützte Bioto „Halbtrockenrasen SO Münchberg“ (BT-6111-0117-2009) vorhanden. Angrenzende Flächen können bei entsprechender Nutzung sich ebenfalls entsprechend entwickelt haben. Dies ist bei der Standortplanung zu beachten und ggf. genauer zu untersuchen. Eingriffe in geschützte Bereiche und die vorhandenen und gem. FNP ausgewiesenen Entwicklungsflächen sollten vermieden werden.

Weiterhin sind die Heckenbereiche innerhalb der Acker- und Grünlandflächen zu erhalten und zu schützen. Eingriffe würden hier ebenfalls zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen im Offenland bedeuten und sollten durch eine geeignete Standortwahl vermieden werden.

Eine genauere Prüfung und Bilanzierung ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich.

Bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen von geschützten Pflanzenarten und Biotopen aufgrund der vorhandenen Strukturen und der vorhandenen Datenlage sowie der vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme durch eine angepasste Standortwahl vermieden werden. Nicht vermeidbare Eingriffe können durch geeignete Maßnahmen zur Aufwertung der Waldbestände oder der sonstigen Grünlandflächen ausgeglichen werden.

Fauna:

Die konkreten Beeinträchtigungen der Fauna können erst in Abhängigkeit der konkreten Anlagenstandorte ermittelt werden. Die potenziellen Wirkungen auf die Fauna sind unter Punkt 2.5.1 bis 2.5.3 beschrieben. Am Standort können durch die weitere und konkrete Planung vor allem waldbewohnende und offenlandgebundene Arten (insbes. Reptilien und Amphibien) betroffen sein. Das Vorkommen von Luchs, Wildkatze, Haselmaus und Hirschkäfer ist nicht auszuschließen und sind vor allem in den biotopkartierten und geschützten Waldflächen innerhalb der Sonderbaufläche zu erwarten.

Aufgrund eines 2014 nachgewiesenen Brutplatzes eines Rotmilans östlich der Sonderbaufläche im Abstand von ca. 50 m können Beeinträchtigungen dieser Vogelart nicht ausgeschlossen werden. Auch das Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermäusen ist aufgrund der Eignung des Gebietes als Jagdhabitat zu erwarten, so dass Beeinträchtigungen auch hier nicht ausgeschlossen werden können. Gleiches gilt für die weiteren o.g. Arten wie z.B. Haselhuhn und Uhu. Auch Säugetiere wie Haselmaus, Luchs und Wildkatze sind bei den Untersuchungen zu beachten. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind die erforderlichen Erfassungsumfänge zu klären und entsprechende Gutachten zu erstellen. Dabei können auch die Voraussetzung für eine mögliche Ausnahmegenehmigung geprüft werden.

Eine genauere Erfassung der tatsächlich vorkommenden Arten und den daraus resultierenden

Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich. Grundsätzlich können bei einer angepassten Standortwahl und entsprechenden Maßnahmen Beeinträchtigungen der betroffenen Arten und artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden.

Mensch

Aufgrund der Mindestabstände zu im Außenbereich liegenden Wohngebäude von 500 m und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1.000 m zu Wohn- Misch-, Dorf- und Kerngebieten werden die möglichen Wirkungen von Windenergieanlagen (insbes. Schallimmissionen, Schattenwurf) auf die unmittelbaren Anwohner vermindert, so dass die geltenden Richt- bzw. Grenzwerte i.d.R. eingehalten werden können. Das nächstgelegene Wohnhaus im Außenbereich liegt ca. 850 m nördlich der Sonderbaufläche im Bereich Gosenhof. Für die Wohnbebauung im Außenbereich, ist nach der zurzeit gültigen Rechtsprechung die Einstufung vergleichbar einem Misch- bzw. Dorfgebiet anzusetzen, so dass hier die entsprechenden Richtwerte gelten. Die tatsächlichen Wirkungen können erst im Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit der konkreten Anlagenstandorte und -typen geprüft werden. Bei Bedarf können dort entsprechende Maßnahmen, die die Einhaltung der Richtwerte sicherstellen, festgesetzt werden. Durch die Nordlage der Häuser können Beeinträchtigungen durch Schattenwurf auftreten, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. Minderungsmaßnahmen festzusetzen sind.

Landschaft und Erholung

Die Lage der Fläche innerhalb des o.g. Naturparks und des Landschaftsschutzgebietes weist auf die besonderen landschaftlichen Voraussetzungen im Bereich des südlichen Soonwald-Randes hin.

Die landschaftlichen Wirkungen von Windenergieanlagen innerhalb der Sonderbaufläche entfalten sich vor allem innerhalb der nördlichen Landschaftsräume „Seesbach-Spabrücker Hochfläche“ und Wingertsgründe sowie auf das Nahetal und dessen südlichen Talhänge. Aufgrund des offenlandbetontem Charakter dieser Bereiche werden die Anlagen hier von vielen Bereichen sichtbar und mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds verbunden sein. Das Gebiet ist bereits geprägt von landschaftlichen Vorbelastungen wie dem Gewerbepark Pferdsfeld und den derzeit im Bau befindlichen 7 Windenergieanlagen innerhalb des nordwestlich gelegenen Vorranggebietes Pferdsfeld. Auch das Nahetal ist durch Verkehrsinfrastruktur, umfangreichen Gewerbegebieten und Hochspannungsleitungen deutlich geprägt. Auch die Windenergieanlagen bei Bärweiler und Jeckenbach wirken hier in den Landschaftsraum der Nahe. Insofern kann hier keine „besondere Schönheit“ oder „besonders schutzwürdige Umgebung“ festgestellt werden, so dass es hier durch weitere Windenergieanlagen zu keiner verunstaltenden Wirkung kommt. Eine Genehmigungsfähigkeit erscheint hier unter dem Gesichtspunkt des Landschaftsbildes als gegeben.

Die für die Erholung wichtigen Bereiche (vor allem Wanderwege) liegen bis auf den Monzecha Höhenweg meist außerhalb der Sonderbaufläche oder verlaufen randlich und bleiben weiterhin erhalten. Unter der Maßgabe, dass der vorhandene Wanderweg weiterhin bestehen bleibt und nutzbar ist, können Beeinträchtigungen für die Erholung vermieden werden

Kulturgüter

Durch die baulichen Maßnahmen vor allem im Bereich der Fundamentgründungen der WEA können die seitens der GDKE erwähnten archäologische Fundstellen beeinträchtigt werden. Durch entsprechende Voruntersuchungen und einer geeigneten Standortwahl, können diese weitgehend vermieden werden. Im Zuge der konkreten Standortplanung im Genehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass die Anforderungen der Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP zur Dokumentation und Bergung möglicher Funde beachtet und erfüllt werden und die Behörde

rechtzeitig beteiligt wird.

Natura 2000 Gebiete

Für die genannten Anhang II Arten können Beeinträchtigungen Groppe und des Bachneunauges sowie der Bachmuschel weitgehend ausgeschlossen werden. Zu Gewässern ist gem. WHG eine entsprechender Abstand einzuhalten.

Quartierverluste von Bechsteinfledermaus und Großem Mausohr sowie Habitatverluste für die Gelbbauchunke, Hirschkäfer und die Schmetterlinge können zu Beeinträchtigungen durch Störung oder Zerstörung im Rahmen der Baumaßnahmen führen. Dies kann durch eine entsprechende Standortwahl und Freihaltung der entsprechenden Lebensräume erreicht werden. Entsprechend kann die Verträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit der konkreten Standorte erfolgen.

3.1.6 Sonderbaufläche 6: Nußbaum, Monzingen, Bad Sobernheim, Daubach

Lage:

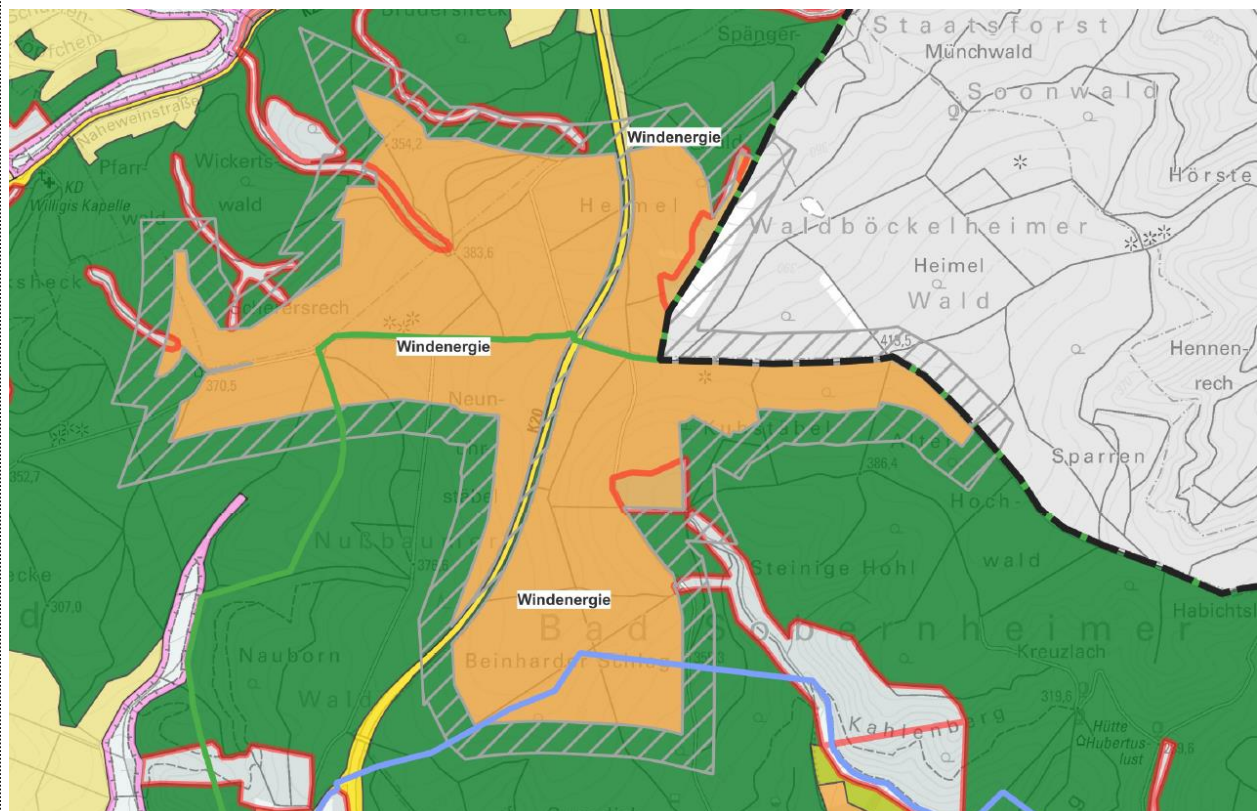


Abbildung 6: Auszug aus Entwurf Teilflächennutzungsplan Windenergie zur erneuten Offenlage

Standort TK 25/
Abgrenzung

Messtischblatt 6111 Pferdsfeld. Das Sonderbauggebiet besteht aus zwei Teilbereichen westlich und östlich der K 20. Das Gebiet liegt südlich der bebauten Ortslage von Daubach, östlich der bebauten Ortslage von Auen und südwestlich der bebauten Ortslage von Bockenau an der Verbandsgemeinde-

	grenze zu Rüdesheim.
Höhe	ca. 330 bis 410 m ü. NN.
Gesamtgröße	ca. 181 ha
Windgeschwindigkeit	5,5 bis 6,2 m/sec (100 m über Grund)
Aktuelle Flächennutzung – Bestandsbeschreibung	Die gesamte Fläche unterliegt der forstwirtschaftlichen Nutzung und ist überwiegend mit Laubmischwald bestanden. Innerhalb der Waldflächen sind einige Wander- und Radwege ausgewiesen. Diese Bereiche sind gem. den Forsteinrichtungsdaten der Zentralstelle der Forstverwaltung als Erholungswald ausgewiesen.
Vorbelastung	Die K 20 durchschneidet die zusammenhängende Waldfläche im Bereich der potenziellen Sonderbauflächen
Umweltbelange, Natur- und Landschaftsschutz	
Naturraum	195.01 Gauchsberggrücken
HpnV	Die HpnV stellt verschiedene Buchenwaldstandorte dar: Hainsimsen-Buchenwald (BAb: mäßig frische bis frische Variante sowie BAi: sehr frische Variante) Hainsimsen- bzw. basischer Hainsimsen-Buchenwald (BAund BAB) tw. sehr frischer Standorte (BAbi) sowie Perlgras- bzw. Waldmeister-Buchenwald teilweise sehr frischer Standort (BCa und BCai). Die HpnV stellt auch Quellen und Quellwälder in dem Sonderbaugebiet dar (SB).
Flora & Fauna	<p>Die Waldstruktur ist überwiegend durch Laubmischwälder durchsetzt mit einzelnen Nadelwaldbereichen geprägt. Durch teilweise vorhandene Schichtungen und Stufungen der Baumbestände ist ein insgesamt artenreicher Waldbestand vorhanden. Darin befinden sich Sonderstrukturen wie Biotop-, Höhlen und Horstbäume, Bäche und Quellbereiche sowie vereinzelt Totholz. Der Standort hat dadurch eine hohe Bedeutung als Lebensraum für waldbundene Pflanzen- und Tierarten. Im Nahbereich finden sich eine Reihe von kartierten Biotopflächen, die u.a. aufgrund von Baumbeständen mit einem Alter von über 120 Jahren aus der Planung genommen wurden. Diese Flächen unterstreichen die ökologische Bedeutung des zusammenhängenden Waldgebietes.</p> <p>Weiterhin sind diesem Waldbereich die sog „Heimelwiesen“ eingelagert, die sich zum größten Teil auf der Gemarkung von Waldböckelheim befindet. Dieser biotopkartierten Magerwiese sind einzelne geschützte Feuchtwiesenbereiche vorhanden, durch die in diesem Waldbereich auch Arten des Offen- und Halboffenlandes vorkommen und so zur Artenvielfalt in diesem Gebiet beitragen.</p> <p>Das Vorkommen von gem. Anhang II und IV der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten oder weiteren Lebensräumen sind in den landesweiten Planungsgrundlagen für das TK-Blatt und daran angrenzend nicht dokumentiert und wurden im Rahmen einer Ortsbegehung am 15.06. auch nicht erfasst.</p> <p>Laut dem Fachgutachten des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG 2013) wurden nordwestlich der Sonderbaufläche</p>

	<p>zwei Rotmilanvorkommen auf Bad Sobernheimer Gemarkung dokumentiert, die in späteren Gutachten nicht verifiziert werden konnten. Südwestlich und östlich der Sonderbaufläche wurden im Rahmen von faunistischen Gutachten (BFL, 2014, Milvus 2016) Brutvorkommen des Rotmilan jeweils im Abstand von ca. 1.250 m nachgewiesen.</p> <p>Im östlichen Teilbereich wird in der Nähe des „Kuhstäbel“ ein Wildkatzen-nachweis dargestellt.</p> <p>Nördlich der Sonderbaufläche verläuft eine Verdichtungszone des Vogelzu- ges (mit mindestens überdurchschnittlicher Intensität) im Talbereich zwischen Daubach und Auen. Im Bereich Pferdsfeld wurden hohe Durchzugszahlen von Kranichen mit bis zu 20.000 Individuen pro Tag im Herbst 2012 erfasst.</p> <p>Aufgrund des Vorkommens kollisionsgefährdete Fledermausarten im Bereich der Vorrangfläche Pferdsfeld kann von einem Vorkommen von Quartieren insbesondere der Abendseglerarten innerhalb der Waldbereiche ausgegan- gen werden. Auch die Große Bartfledermaus und die Wasserfledermaus sind als potenzielle Arten in den Planungsgrundlagen genannt. Insbesondere tot- holzreiche Altbestände mit Höhlenbäumen bieten gute Lebens- und Fort- pflanzungsbedingungen für diese Arten. Bedeutende Funktionsräume von windkraftsensiblen Fledermausarten, u. a. Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) sind aber gemäß dem Fachgutachten zum RROP- Entwurf Rhein- hessen Nahe (LUWG 2010) nicht betroffen.</p> <p>Darüber hinaus ist mit dem Vorkommen von geschützten Insekten (Hirschkä- fer im Bereich mit alten Eichenbeständen) sowie Reptilien (Zauneidechse und Schlingnatter) und Amphibien (Gelbbauchunke) zu rechnen. Der Luchs, die Wildkatze, die Haselmaus haben hier ein mögliches Verbreitungsgebiet¹¹. Gewässerlebensräume mit den daran gebundenen Arten sind angrenzend vorhanden. Im Bereich der Avifauna sind hier auch Uhu, Schwarzstorch und Haselhuhn als potenziell vorkommend genannt und im Genehmigungsverfah- ren entsprechend zu untersuchen.</p>
<p>Landschaftsbild</p>	
<p>Relief</p>	<p>Mittelgebirgslandschaft. Die Fläche befindet sich innerhalb des von Südwest nach Nordost verlaufenden und bewaldeten Höhenzug „Gauchsberggrücken“, der sich zwischen Auen und Wallhausen erstreckt. Die südlichen Ausläufer dieses Höhenzuges (z.B. Maasberg und Nußbaumer Wald) reichen bis in das Nahetal hinein. In Richtung Norden fällt das Gelände in das Tal des Aubach zwischen Auen und Daubach leicht ab.</p>
<p>Landschafts- charakter, Struk- turierung und Naturnähe</p>	<p>Die Fläche ist bewaldet und besteht hauptsächlich aus Laubmischwald mit eingestreuten Nadelwaldbeständen und wird fortwirtschaftlich genutzt. Über- wiegend sind standorttypische, naturnahe Eichen- Buchenmischwälder vor- handen. Die größere zusammenhängende Waldfläche entlang des Höhen- kamms zwischen Auen, Daubach und Waldböckelheim bildet einerseits eine gewisse Abgrenzung gegenüber dem Nahetal, verzahnt sich durch die Aus- läufer aber auch gleichzeitig mit diesem. Aussichtspunkte sind durch die Be- waldung hier nicht vorhanden.</p>

¹¹ BfN (2022a), Hellwig (2010), LfU (2022a), LfU (2022b), LfU (2022c), LfU (2022d), POLLICHIA (2022)

<p>Erholungseignung</p>	<p>Laut topographischer Karte im Maßstab 1:25.000 „Naturpark Soonwald-Nahe“ (zugleich Wanderkarte des Hunsrückvereins e.V.) befinden sich innerhalb der Sonderbaufläche mehrere Orts- und Radwanderwege sowie zwei Parkplätze und eine Schutzhütte (Utschhütte). Die Wanderwege sind gemäß der Waldfunktionenkarte als „Erholungswald“ ausgewiesen. Regionale Wanderwege sind im Bereich der Waldflächen nicht ausgewiesen und sind erst in einiger Entfernung bei Auen (Vitaltour „Willigis-Weg“), Daubach (Vitaltour „Um die Wüstung“) und Bockenau (Nahehöhenweg und Soonwaldsteig) zu finden. Die Sonderbaufläche selbst bietet aufgrund der naturnahen Ausprägung der Waldbereiche sowie der vorhandenen Wege eine mittlere bis hohe Erholungseignung. Die durch das Gebiet führende K 20 stellt aufgrund der damit verbundenen Schallemissionen eine Vorbelastung für die Erholungseignung dar.</p> <p>Das unmittelbare Umfeld ist ebenfalls bewaldet mit ähnlicher Strukturierung. Südlich der Sonderbaufläche befinden sich das Kurhaus Maasberg und die ehemalige Kureinrichtung „Neues Leben“ an der weitere Wohngebäude im Außenbereich vorhanden sind .</p>
<p>Denkmale</p>	<p>Die Fläche liegt außerhalb der im Fachgutachten (MWKEL, 2013) ausgewiesenen 5 km Prüfradien um die Referenzpunkte der Sichtanalyse (Aussichtspunkt bei Merxheim und bei der Klosterruine Disibodenberg) für den betroffenen Bereich der HKL „Unteres Nahetal“.</p> <p>Westlich bei Auen liegt die denkmalgeschützte Williges-Kapelle, erbaut 980/990. Die Williges-Kapelle ist Startpunkt der 19,6 km langen Vitaltour „Willigisweg“ (Quelle: Kur- und Touristeninformation Bad Sobernheim).</p> <p>Innerhalb der Sonderbaufläche sind sehr umfangreiche und weitläufige Konzentrationen prähistorischer Grabhügel bekannt.</p>
<p>Vorgaben der Fachplanungen</p>	
<p>Schutzstatus nach BNatSchG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Sonderbaufläche liegt teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Hoxbach - Ellerbach - und Graefenbachtal (07-LSG-7133-010), genauer: am südlichen Rand des insgesamt etwa 10.000 ha großen LSGs. • Die Sonderbaufläche liegt innerhalb des Naturparks Soonwald-Nahe (NTP-071-004), der eine Flächengröße von knapp 71.000 ha umfasst.
<p>Schutzstatus nach EU-Recht</p>	<p>Die Sonderbaufläche liegt nicht innerhalb eines EU-rechtlich geschützten Gebiets. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ (DE- 6212-303) liegt westlich, südlich und östlich der Sonderbaufläche in einer Entfernung von über 1 km.</p>
<p>Raumordnungsplan</p>	<p>Im Bereich der Sonderbaufläche ist ein Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft ausgewiesen, das von Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund sowie Freizeit, Erholung und Landschaftsbild überlagert wird. Südlich angrenzend ist ein Vorranggebiet für den Ressourcenschutz dargestellt.</p>
<p>Biotopkartierung RLP</p>	<ul style="list-style-type: none"> • BT-6111-0882-2009 Magerwiese im „Waldböckelheimer Wald“ • BT-6111-0883-2009 Feuchtwiesen im "Waldböckelheimer Wald" • BT-6111-0566-2009 Quellbach SO Wacholderberg • BT-6111-0637-2009 Quellbach S Wacholderberg • BT-6111-0633-2009 Quellbach zwischen Auen und Reinharder Kopf

	<ul style="list-style-type: none"> • BT-6111-0724-2009 Hochwald an der Schnepfendell <p>An das Sonderbaugelbiet angrenzend liegen folgende Biotope</p> <ul style="list-style-type: none"> • BT-6111-0723-2009 Hochwald im Sobernheimer Stadtwald • BT-6111-0882-2009 Magerwiese im Waldböckelheimer Wald • BT-6111-1218-2009 Buchenwälder im Sobernheimer Stadtwald südwestlich Bockenau • BT-6111-1213-2009 Buchen-Jungbestände im Sobernheimer Stadtwald südwestlich Bockenau • BT-6111-1220-2009 Eichen-Buchenwälder im Sobernheimer Stadtwald südwestlich Bockenau
<p>VBS – Planung vernetzter Biotopsysteme</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bestand: Laubwälder mittlerer Standorte und übrige Wälder und Forste, die nicht durch die Biotopkartierung erfasst wurden, Laubwälder mittlerer Standorte und ihre Mäntel sowie Quellen und Quellbäche. • Planung/Ziele: Entwicklung bzw. Erhalt der Laubwälder mittlerer Standorte und ihrer Mäntel, sowie biotoptypenverträgliche Nutzung und Entwicklung der Quellen und Quellbäche. • Prioritäten: Die Sonderbaufäche befindet sich nicht in einem Prioritätenraum
<p>FNP/ Landschaftsplan</p>	<p>Der gesamte Bereich der Sonderbaufäche wird als Flächen für Wald dargestellt. Ebenso ist das Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Im Bereich der Fließgewässer befinden sich Gebiete nach § 24 LPflG, welche den § 30 BNatSchG geschützten Biotopen entsprechen (u.a. Hochwald/ Kahlenberg, Fließgewässer). Östlich der K 20 wird die Sonderbaufäche im südlichen Teil von einem Wasserschutzgebiet WSG Zone III überlagert. Es sind keine Entwicklungsflächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.</p> <p><u>Entwicklungsziele für die Gemeinden:</u></p> <p><u>Bad Sobernheim:</u> Für den Bereich Kahlenberg wurde ein Naturschutzgebiet vorgeschlagen, dargestellt wird allerdings eine Fläche nach § 24 LPflG. Entwicklungsflächen für die Forstwirtschaft: Erhöhung des standortgerechten, heimischen Laubwaldanteils: Bereiche des nördlichen und südlichen Stadtwaldes. Laubmischwald mit mindestens 50% Laubholzanteil, reich an Alt- und Totholz: Bereiche des nördlichen und südlichen Stadtwaldes. Pflege von Niederwald in Bereichen des nördlichen Stadtwaldes.</p> <p><u>Nußbaum:</u> Vorschlag für ein NSG im Bereich „Spänger Wald“ (östlich der K 20). Entwicklungsflächen für die Forstwirtschaft: Erhöhung des standortgerechten, heimischen Laubwaldanteils im „Nußbauer Wald“, sowie Laubmischwald mit mindestens 50% Laubholzanteil, reich an Alt- und Totholz.</p> <p><u>Daubach:</u> Entwicklungsflächen für die Forstwirtschaft: Erhöhung des standortgerechten, heimischen Laubwaldanteils im Bereich „Brüdersheck“, sowie Laubmischwald mit mindestens 50% Laubholzanteil, reich an Alt- und Totholz südlich „Brüdersheck“.</p>
<p>Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen</p>	

Wasser, Klima und Luft

Wie bereits unter Punkt 2.3 und 2.4 ausgeführt sind für die genannten Schutzgüter nur kleinflächige und damit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, beim Schutzgut Klima überwiegen die positiven Wirkungen durch die Vermeidung von CO₂.

Durch das südlich angrenzende und teilweise innerhalb der Sonderbaufläche liegende Wasserschutzgebiet „Sobernheim/Dörndich“ Zone III sind erhöhte Anforderungen an den Grundwasserschutz und insbesondere entsprechende Schutzverordnung zu beachten. Aufgrund des allgemeinen Bauverbots ist eine entsprechende Befreiung erforderlich, eine Genehmigungsfähigkeit bei entsprechenden Nachweisen ist grundsätzlich möglich.

Boden:

Durch die Versiegelung für Fundamentflächen und Teilversiegelungen für Zufahrten und Kranstell- und Lagerflächen von WEA wird das Bodenpotenzial mit den Bodenfunktionen erheblich beeinträchtigt. Insgesamt ist die Versiegelung aber im Verhältnis zur Gesamtfläche des Sonderbaugebietes kleinflächig und durch entsprechende Aufwertungsmaßnahmen kompensierbar.

Flora und Biotope:

Die konkreten Beeinträchtigungen für Flora und Biotope können erst in Abhängigkeit der konkreten Anlagenstandorte ermittelt werden, geschützte Flächen und Biotope sind freizuhalten um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Waldstandorte sind grundsätzlich mit einem Verlust von Vegetation verbunden, die als erhebliche Beeinträchtigung zu werten und auszugleichen ist. Der konkrete Ausgleichsbedarf hängt entscheidend von der Qualität der in Anspruch genommenen Waldfläche ab. Grundsätzlich kann im Bereich der Sonderbaufläche durch die gezielte Entwicklung eines standorttypischen und altersgestuften Laubwaldes eine entsprechende Aufwertung der vorhandenen Struktur erfolgen und somit mögliche Beeinträchtigungen durch eine Waldinanspruchnahme ausgeglichen werden.

Im Offenland sind Beeinträchtigungen von hochwertigen Grünlandbereichen, die gemäß den vorliegenden Planungsgrundlagen als FFH-Lebensraumtyp gem. § 15 LNatSchG geschützt sind zu erwarten. Eine Inanspruchnahme würde eine gesonderte Genehmigung und einen angemessenen Ausgleich durch Aufwertung und Entwicklung anderer Bereiche erforderlich machen. Aufgrund der nur geringen Größe dieses Bereiches müssen diese Flächen aber nicht durch Fundamente, Kranstellflächen oder Fundamente in Anspruch genommen werden und sollten von Bebauung frei bleiben

Eine genauere Prüfung und Bilanzierung ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich.

Beeinträchtigungen von geschützten Pflanzenarten sind bei Freihaltung des o.g. geschützten Biotops aufgrund der vorhandenen Strukturen und der vorhandenen Datenlage sowie der vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme nicht zu erwarten.

Fauna:

Die konkreten Beeinträchtigungen der Fauna können erst in Abhängigkeit der konkreten Anlagenstandorte ermittelt werden. Die potenziellen Wirkungen auf die Fauna sind unter Punkt 2.5.1 bis 2.5.3 beschrieben. Am Standort können durch die weitere und konkrete Planung vor allem wald- und waldrandbewohnende Arten (insbes. Reptilien und Amphibien) betroffen sein. Das Vorkommen von Luchs, Wildkatze, Haselmaus und Hirschkäfer ist nicht auszuschließen und wurde für die Wildkatze bereits nachgewiesen.

Aufgrund der nachgewiesenen Brutplätze von Rotmilanen in der näheren Umgebung (ca. 1.250 m südwestlich und nordöstlich der Sonderbaufläche) können Beeinträchtigungen dieser Vogelart nicht ausgeschlossen werden. Auch das Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermäusen

ist aufgrund der Eignung des Gebietes als Jagdhabitat zu erwarten, so dass Beeinträchtigungen auch hier nicht ausgeschlossen werden können. Gleiches gilt für die weiteren o.g. Arten. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind die erforderlichen Erfassungsumfänge zu klären und entsprechende Gutachten zu erstellen. Dabei können auch die Voraussetzung für eine mögliche Ausnahmegenehmigung geprüft werden.

Eine genauere Erfassung der tatsächlich vorkommenden Arten und den daraus resultierenden Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich. Grundsätzlich können bei einer angepassten Standortwahl und entsprechenden Maßnahmen Beeinträchtigungen der betroffenen Arten und artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden.

Mensch

Aufgrund der Mindestabstände zu im Außenbereich liegenden Wohngebäude von 500 m und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1.000 m zu Wohn- Misch-, Dorf- und Kerngebieten werden die möglichen Wirkungen von Windenergieanlagen (insbes. Schallimmissionen, Schattenwurf) auf die unmittelbaren Anwohner vermindert, so dass die geltenden Richt- bzw. Grenzwerte i.d.R. eingehalten werden können. Das nächstgelegene Wohnhaus im Außenbereich liegt ca. 500 m südöstlich der Sonderbaufläche im Bereich der ehemaligen Kuranlagen „Neues Leben“. Für die Wohnbebauung im Außenbereich, ist nach der zurzeit gültigen Rechtsprechung die Einstufung vergleichbar einem Misch- bzw. Dorfgebiet anzusetzen, so dass hier die allgemein gültigen Richtwerte gelten. Die tatsächlichen Wirkungen können erst im Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit der konkreten Anlagenstandorte und -typen geprüft werden. Bei Bedarf können dort entsprechende Maßnahmen, die die Einhaltung der Richtwerte sicherstellen, festgesetzt werden.

Landschaft und Erholung

Die Lage der Fläche innerhalb des o.g. Landschaftsschutzgebietes, des o.g. Naturparks und angrenzend an ein Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild weist auf die besonderen landschaftlichen Voraussetzungen im Bereich des südlichen Soonwald-Randes hin. Aufgrund der Lage der Sonderbaufläche unmittelbar an der südlich liegenden landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft „Unteres Nahetal“, sind erhebliche visuelle Wirkungen auf das Nahetal zu erwarten. Durch die oben beschriebene Verzahnung zwischen dem Talbereich und dem angrenzenden Höhenzug durch die bis ins Tal reichenden Waldgebiete, gibt es keine eindeutige visuelle Trennung zwischen Höhenzug und Talbereich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind die konkreten visuellen Wirkungen der vorgesehenen Anlagenstandorte sowie die potenziellen Sichtbeziehungen vertieft zu prüfen und zu untersuchen und Standorte zu wählen, durch die diese Wirkungen vermindert und weniger beeinträchtigend gestaltet werden können. Die Auswirkung einer geplanten Windkraftanlage auf die Sichtbeziehungen sowie die Wahrnehmung und historische Prägung der historischen Kulturlandschaft sind weiterhin anhand von Visualisierungen zu überprüfen. Kritische Anlagenstandorte sind ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abzuweisen bzw. deren Auswirkungen beispielsweise durch eine Reduktion der Masthöhen zu minimieren¹²

Die landschaftlichen Wirkungen von Windenergieanlagen innerhalb der Sonderbaufläche entfalten sich weiterhin innerhalb des Landschaftsraumes „Seesbach-Spabrücker Hochfläche“. Aufgrund seines offenlandbetontem Charakter werden die Anlagen hier von vielen Bereichen sichtbar und mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbilde verbunden sein. Das Gebiet ist bereits geprägt von landschaftlichen Vorbelastungen wie dem Gewerbepark Pferdsfeld und den derzeit im Bau befindlichen 7 Windenergieanlagen innerhalb des südwestlich gelegenen Vorranggebietes Pferdsfeld. Insofern kann hier keine „besondere Schönheit“ oder „besonders schutzwürdige

¹² Vgl. S. 80, Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung (Z 163 d)

Umgebung“ festgestellt werden, so dass es hier durch weitere Windenergieanlagen zu keiner verunstaltenden Wirkung kommt. Eine Genehmigungsfähigkeit erscheint hier unter dem Gesichtspunkt des Landschaftsbildes als grundsätzlich gegeben.

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen können die für die Erholung wichtigen Bereiche (vor allem Wanderwege) durch bauliche Anlagen beeinträchtigt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen können durch eine angepasste Standortwahl und ausreichenden Abständen zu den Wegen vermieden werden. Die Wanderwege unterliegen durch den hohen Waldanteil auch nur geringen visuellen Wirkungen durch zukünftige Anlagen, so dass hier keine erheblichen optischen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Durch die Schallimmissionen der benachbarten K 20 ist bereits eine akustische Vorbelastung vorhanden, so dass es sich hier nicht um einen für ruhige Erholung wichtigen Bereich handelt.

Kulturgüter

Denkmale sind durch die Planung nicht unmittelbar betroffen. Von der westlich innerhalb des Waldes liegenden Willigis-Kapelle sind keine Sichtbeziehungen zu möglichen Windenergieanlagen zu erwarten. Durch die baulichen Maßnahmen vor allem im Bereich der Fundamentgründungen der WEA können die seitens der GDKE erwähnten prähistorischen Grabhügel beeinträchtigt werden. Durch entsprechende Voruntersuchungen und einer geeigneten Standortwahl, können diese weitgehend vermieden werden. Im Zuge der konkreten Standortplanung im Genehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass die Anforderungen der Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP zur Dokumentation und Bergung möglicher Funde beachtet und erfüllt werden und die Behörde rechtzeitig beteiligt wird.

Natura 2000 Gebiete

Aufgrund der Entfernung zum FFH-Gebiet sind keine unmittelbaren Beeinträchtigungen zu erwarten. Ob dennoch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist, muss im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens näher geprüft werden.

3.1.7 Sonderbaufläche 7: Merxheim, Kirschroth

Lage:

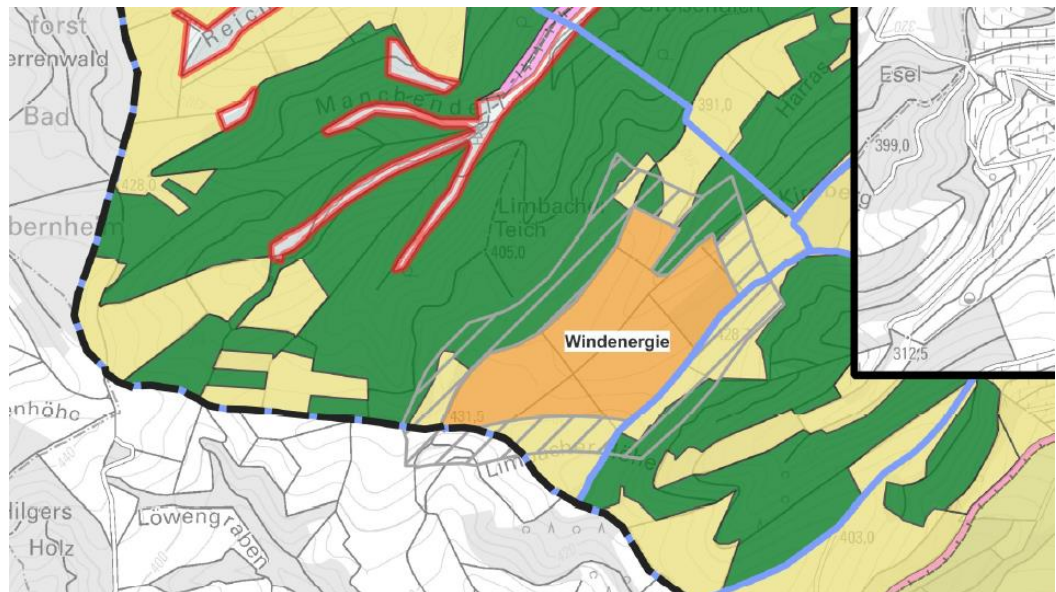


Abbildung 7: : Auszug aus Entwurf Teilflächennutzungsplan Windenergie zur erneuten Offenlage

Standort TK 25 / Abgrenzung	Messtischblatt 6211 Bad Sobernheim. Das Sonderbauggebiet liegt innerhalb der Gemeindegrenzen von Merxheim und Kirschroth und grenzt an die Verbandsgemeindegrenze Kirner Land an. Das Gebiet liegt südlich der bebauten Ortslage von Merxheim, westlich der bebauten Ortslage von Kirschroth sowie nördlich der bebauten Ortslage von Limbach (VG Kirner Land).
Höhe	ca. 390 bis 441 m ü. NN.
Gesamtgröße	ca. 24 ha
Windgeschw.	5,6 bis 6,6 m/sec (100 m über Grund)
Aktuelle Flächennutzung – Bestands- beschreibung	Die Fläche besteht hauptsächlich aus Acker und Grünland. Im Osten befindet sich inmitten der Acker- und Grünlandflächen zudem ein kleiner Laubwald.
Vorbelastung	Keine Vorbelastungen
Umweltbelange, Natur- und Landschaftsschutz	
Naturraum	193.10 Becherbach-Reidenbacher Gründe
HpnV	Die heutige potenzielle Vegetation der Sonderbaufläche besteht ausschließlich aus der frischen Variante des Hainsimsen-Buchenwalds (BAb), wengleich die aktuelle Flächennutzung eine Acker- und Grünlandfläche vorsieht. Das liegt insbesondere daran, dass die Sonderbaufläche von Waldbeständen umgeben ist.
Flora & Fauna	Die Sonderbaufläche ist hauptsächlich von Acker- und Grünlandflächen geprägt. Das Offenland, das sich in Richtung Südwesten fortsetzt, ist sowohl

	<p>nördlich als auch südlich und östlich von Waldbeständen (überwiegend Laubbestände) umgeben. Entsprechende wald- und offenlandgebundene Flora- und Fauna-Arten sind im Gebiet und daran angrenzend zu erwarten. In der Regel werden im Bereich der Sonderbaufläche aber ubiquitäre Pflanzen- und Tierarten dominieren, die keinem besonderen Schutzstatus unterliegen.</p> <p>Von den angrenzenden Laubwaldflächen sind einige biotopkartiert und sind teilweise auch als FFH-Lebensraumtyp „Hainsimsen-Buchenwald“ dargestellt.</p> <p>Als Vorkommen von gem. Anhang II und IV der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten ist in den landesweiten Planungsgrundlagen für das TK-Blatt die Dicke Trespe dokumentiert. Geschützte Arten wurden im Rahmen einer Ortsbegehung am 15.06. nicht erfasst.</p> <p>Am südlichen Rand der Sonderbaufläche verläuft eine Verdichtungszone des Vogelzuges (mit mindestens überdurchschnittlicher Intensität).</p> <p>Mit dem Vorkommen von geschützten Insekten (Spanische Flagge) sowie Reptilien (Zaun- und Smaragdeidechse sowie Schlingnatter) und Amphibien (Kleiner Wasserfrosch) ist in dem Gebiet zu rechnen. Entlang der Gehölzstrukturen können potenzielle Jagdhabitats von verschiedenen Fledermausarten vorhanden sein. Die Wildkatze, der Luchs und die Haselmaus haben hier ein mögliches Verbreitungsgebiet¹³.</p>
Landschaftsbild	
Relief	Das Gelände sinkt von der sog. Limbacher Höhe, die eine Höhenlage von 431 m ü.NN. aufweist und die westliche Grenze der Sonderbaufläche markiert kontinuierlich nach Nordosten auf ca. 400 m ab. Südwestlich der Sonderbaufläche fällt das Gelände zum Limbach hin ab.
Landschaftscharakter, Strukturierung und Naturnähe	Acker- und Grünlandflächen prägen das Gebiet, das weitgehend von Wald umgeben und damit nur eingeschränkt einsehbar ist. Von der Limbacher Höhe bestehen Ausblicke in Richtung Nahetal im Nordosten und dem Limbach Richtung Südwesten. Im Osten befindet sich des Weiteren ein kleinerer Bestand an Laubbäumen (Hainsimsen-Buchenwald). Umgeben ist die Sonderbaufläche von Waldbeständen.
Erholungseignung	Das Offenland sowie die an das Sonderbauggebiet angrenzenden Waldbereiche können grundsätzlich zur Naherholung genutzt werden. Entlang der Gemeindegrenzen von Merxheim und Kirschroth verläuft innerhalb des Sonderbauggebiet der Wanderweg „Fuchspfad“.
Vorgaben der Fachplanungen	
Schutzstatus nach BNatSchG	Innerhalb der Sonderbaufläche liegen <i>keine</i> nach den §§ 23 bis 30 BNatSchG geschützten Flächen. Der Naturpark „Naturpark Soonwald – Nahe“ befindet sich ca. 3,7 km nördlich der Sonderbaufläche.
Schutzstatus nach EU-Recht	Die Sonderbaufläche liegt nicht innerhalb eines EU-rechtlich geschützten Natura 2000 Gebiets, grenzt jedoch im Norden, Süden und Osten unmittelbar

¹³ BfN (2022a), Hellwig (2010), LfU (2022a), LfU (2022b), LfU (2022c), LfU (2022d), POLLICHIA (2022)

	<p>an das Vogelschutzgebiet Nahetal (VSG-6210-401) an.</p> <p>Zielarten der Vogelschutzrichtlinie sind: Grauspecht (<i>Picus canus</i>) Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) Haselhuhn (<i>Tetrastes bonasia</i>) Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>) Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>) Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) Uhu (<i>Bubo bubo</i>) Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>) Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>) Zippammer (<i>Emberiza cia</i>) Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)</p> <p>Als Erhaltungsziele werden genannt: Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässerdynamik der Nahe und der Seitenbäche einschließlich der Uferbereiche, Erhaltung oder Wiederherstellung von Laubwäldern mit ausreichenden Eichenbeständen sowie von artenreichem Magerrasen und von Streuobstbeständen sowie von Felsbiotopen als Brutplatz.</p>
Raumordnungsplan	<p>Im Bereich der Sonderbaufläche sind Vorbehaltsgebiete für Wald und Forstwirtschaft, Grundwasserschutz sowie Freizeit, Erholung und Landschaftsbild dargestellt. Südwestlich angrenzend ist ein Vorbehaltsgebiet für den regionalen Biotopverbund dargestellt. Weiterhin grenzen Vorranggebiete für den Grundwasserschutz an die Sonderbaufläche an.</p>
Biotopkartierung RLP	<p>Innerhalb der Sonderbaufläche sind keine Biotope ausgewiesen. In ca. 630 m Entfernung befindet sich östlich der Sonderbaufläche das Biotop „Schilfröhricht südwestlich Kirschroth“ (BT-6211-0104-2009).</p> <p>Innerhalb der angrenzenden Waldflächen liegen verschiedene Eichen-Buchenmischwälder und Eichenwälder, die biotopkartiert sind.</p>
VBS - Planung vernetzter Biotopsysteme	<ul style="list-style-type: none"> • Bestand: Der überwiegende Teil besteht aus Ackerflächen. Im nördlichen Bereich befinden sich Wiesen und Weiden mittlerer Standorte. Übrige Wälder und Forste sind im östlichen Bereich vorhanden. • Planung/Ziele: Sowohl für die Ackerflächen, für die Wiesen und Weiden mittlerer Standorte als auch für die übrigen Wälder ist eine biotoptypenverträgliche Nutzung vorgesehen. • Prioritäten: Die Sonderbaufläche befindet sich nicht in einem Prioritätenraum.
FNP/ Landschaftsplan	<p>Im Bereich der Sonderbaufläche sind Flächen für die Landwirtschaft und im westlichen Randbereich sind Flächen für Wald dargestellt. Die Fläche liegt nahezu vollständig innerhalb eines Wasserschutzgebietes Zone III des Wasserschutzgebietes Merxheim-Kirschroth, im Südosten grenzt eine Zone II des Wasserschutzgebietes Merxheim-Kirschroth an.</p>

Denkmale

In der Sonderbaufläche sind keine Denkmale. Östlich in ca. 1 km Entfernung liegt innerhalb der bebauten Ortslage von Kirschroth mit der Ev. Kirche ein Kulturdenkmal.

Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Wasser, Klima und Luft

Wie bereits unter Punkt 2.3 und 2.4 ausgeführt sind für die genannten Schutzgüter nur kleinflächige und damit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Beim Schutzgut Klima überwiegen die positiven Wirkungen durch die Vermeidung von CO₂.

Durch die Lage der Sonderbaufläche innerhalb eines Wasserschutzgebietes sind hier die Schutzgebietsverordnungen zu beachten und Beeinträchtigungen zu vermeiden. Gemäß einer Stellungnahme der SGD Nord sind Anlagestandorte innerhalb der Schutzzone II nicht genehmigungsfähig und sollten deshalb aus der Planung genommen werden. Eine Pufferbereich für das Hineinragen des Rotors in die WSG Zone kann hier aber berücksichtigt werden.

Boden:

Durch die Versiegelung für Fundamentflächen und Teilversiegelungen für Zufahrten und Kranstell- und Lagerflächen von WEA wird das Bodenpotenzial mit den Bodenfunktionen erheblich beeinträchtigt. Insgesamt ist die Versiegelung aber im Verhältnis zur Gesamtfläche des Sonderbaugebietes kleinflächig und durch entsprechende Aufwertungsmaßnahmen kompensierbar.

Flora und Biotope:

Die konkreten Beeinträchtigungen für Flora und Biotope können erst in Abhängigkeit der konkreten Anlagenstandorte ermittelt werden, geschützte Flächen und Biotope sind freizuhalten um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Im Offenland sind Beeinträchtigungen nur bei Inanspruchnahme von evtl. vorhandenen hochwertigen Grünlandbereichen, die bei entsprechender Ausprägung als FFH-Lebensraumtyp gem. § 15 LNatSchG geschützt sein können, zu erwarten. Gemäß Biotoptypenkartierung sind innerhalb der Sonderbaufläche keine geschützten Grünlandbereiche vorhanden, überwiegend ist Ackernutzung vorhanden.

In die kleinen Baumbestände innerhalb der Acker- und Grünlandflächen sollte nicht eingegriffen werden. Eingriffe würden hier zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen im Offenland bedeuten und können durch eine geeignete Standortwahl vermieden werden.

Eine genauere Prüfung und Bilanzierung ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich.

Bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sind erhebliche oder nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen von geschützten Pflanzenarten und Biotopen aufgrund der vorhandenen Strukturen und der vorhandenen Datenlage sowie der vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme nicht zu erwarten.

Fauna:

Die konkreten Beeinträchtigungen der Fauna können erst in Abhängigkeit der konkreten Anlagenstandorte ermittelt werden. Die potenziellen Wirkungen auf die Fauna sind unter Punkt 2.5.1 bis 2.5.3 beschrieben. Am Standort können durch die weitere und konkrete Planung vor allem waldbewohnende und offenlandgebundene Arten (insbes. Reptilien und Amphibien) betroffen sein. Das Vorkommen von Luchs, Wildkatze und Haselmaus ist nicht auszuschließen und sind vor allem in den biotopkartierten und geschützten Waldflächen an der Sonderbaufläche angrenzend zu erwarten und somit nicht unmittelbar betroffen.

Aufgrund der dokumentierten Verdichtungszone des Vogelzuges sind hier tiefergehende Erfassung und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen erforderlich. Auch ist der Bereich mit seinen angrenzenden Waldflächen auch auf Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten zu untersuchen. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind die erforderlichen Erfassungsumfänge zu klären und entsprechende Gutachten zu erstellen. Dabei können auch die Voraussetzung für eine mögliche Ausnahmege-
nehmigung geprüft werden.

Eine genauere Erfassung der tatsächlich vorkommenden Arten und den daraus resultierenden Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich. Grundsätzlich können bei einer angepassten Standortwahl und entsprechenden Maßnahmen Beeinträchtigungen der betroffenen Arten und artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden.

Mensch

Aufgrund der Mindestabstände zu im Außenbereich liegenden Wohngebäude von 500 m und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1.000 m zu Wohn- Misch-, Dorf- und Kerngebieten werden die möglichen Wirkungen von Windenergieanlagen (insbes. Schallimmissionen, Schattenwurf) auf die unmittelbaren Anwohner vermindert, so dass die geltenden Richt- bzw. Grenzwerte i.d.R. eingehalten werden können. Das nächstgelegenen Wohnhäuser liegen in den Ortslagen von Kirschroth und Limbach und sind 1.000 m entfernt. Die tatsächlichen Wirkungen können erst im Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit der konkreten Anlagenstandorte und -typen geprüft werden. Bei Bedarf können dort entsprechende Maßnahmen, die die Einhaltung der Richtwerte sicherstellen, festgesetzt werden.

Landschaft und Erholung

Die landschaftlichen Wirkungen von Windenergieanlagen innerhalb der Sonderbaufläche entfalten sich vor allem innerhalb der Höhenzüge und Bergrücken zwischen Meckenbach und Desloch sowie auf das Nahetal und dessen nördlichen Talhänge. Aufgrund des offenlandbetonten Charakter dieser Bereiche und deren Höhenlage werden die Anlagen vor allem von vielen weiter entfernt liegenden Bereichen sichtbar und mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden sein. Das nähere Umfeld unterliegt aufgrund der angrenzenden Waldflächen insgesamt nur geringen optischen Wirkungen. Das Gebiet ist bereits geprägt von landschaftlichen Vorbelastungen wie Windenergieanlagen im Südosten bei Jeckenbach. Auch das Nahetal ist durch Verkehrsinfrastruktur, umfangreichen Gewerbegebieten und Hochspannungsleitungen deutlich geprägt. Insofern kann hier keine „besondere Schönheit“ oder „besonders schutzwürdige Umgebung“ festgestellt werden, so dass es hier durch weitere Windenergieanlagen zu keiner verunstaltenden Wirkung kommt. Eine Genehmigungsfähigkeit erscheint hier unter dem Gesichtspunkt des Landschaftsbildes als gegeben.

Die für die Erholung wichtigen Bereiche (vor allem Wanderwege) liegen bis auf einen lokalen Wanderweg am östlich Rand der Sonderbaufläche meist in größerer Entfernung zur Sonderbaufläche. Unter der Maßgabe, dass der vorhandene Wanderweg weiterhin bestehen bleibt und nutzbar ist, können Beeinträchtigungen für die Erholung vermieden werden

Kulturgüter

Durch die baulichen Maßnahmen vor allem im Bereich der Fundamentgründungen der WEA können die seitens der GDKE erwähnten archäologische Fundstellen beeinträchtigt werden. Durch entsprechende Voruntersuchungen und einer geeigneten Standortwahl, können diese weitgehend vermieden werden. Im Zuge der konkreten Standortplanung im Genehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass die Anforderungen der Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP zur Dokumentation und Bergung möglicher Funde beachtet und erfüllt werden und die Behörde rechtzeitig beteiligt wird.

Natura 2000 Gebiete

Von den genannten Vogelarten sind vor allem die Spechte, das Haselhuhn sowie die Greifvögel und die Störche windkraftsensibel. Durch die Baumaßnahmen kann es dabei zu Quartierverlust kommen, Anlagenbedingt zu Störungen und Meideverhalten und Betriebsbedingt zu Tötungen durch Vogelschlag kommen. Die genannten Risiken sind abhängig vom Standort, der für mögliche Quartierverluste und Störungen verantwortlich ist sowie von der Entfernung eines Brutplatzes, von dem maßgeblich das Tötungsrisiko eines Tieres abhängt. Die Vermeidung der genannten Tatbestände können i.d.R. durch eine entsprechende Standortwahl und damit Freihaltung der entsprechenden Lebensräume und ausreichend Abstand zu ermittelten Brutvorkommen erreicht werden. Die Erhaltungsziele sind v.a. auf Gewässerlebensräume und Sonderstandorte sowie auf die allgemeine Biotopentwicklung von nach FFH-Richtlinie geschützten Lebensräumen ausgerichtet. Besondere Standorte und Gewässer sowie geschützte Bereiche können durch eine angepasst Standortwahl freigehalten werden und bleiben somit unberührt. Bei Errichtung von Windenergieanlagen mit vergleichsweise geringer Flächeninanspruchnahme können darüber hinaus noch ausreichende Waldflächen entsprechend entwickelt werden. Entsprechend kann die Verträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit der konkreten Standorte erfolgen.

3.1.8 Sonderbaufläche 8: Bärweiler, Kirschroth

Lage:

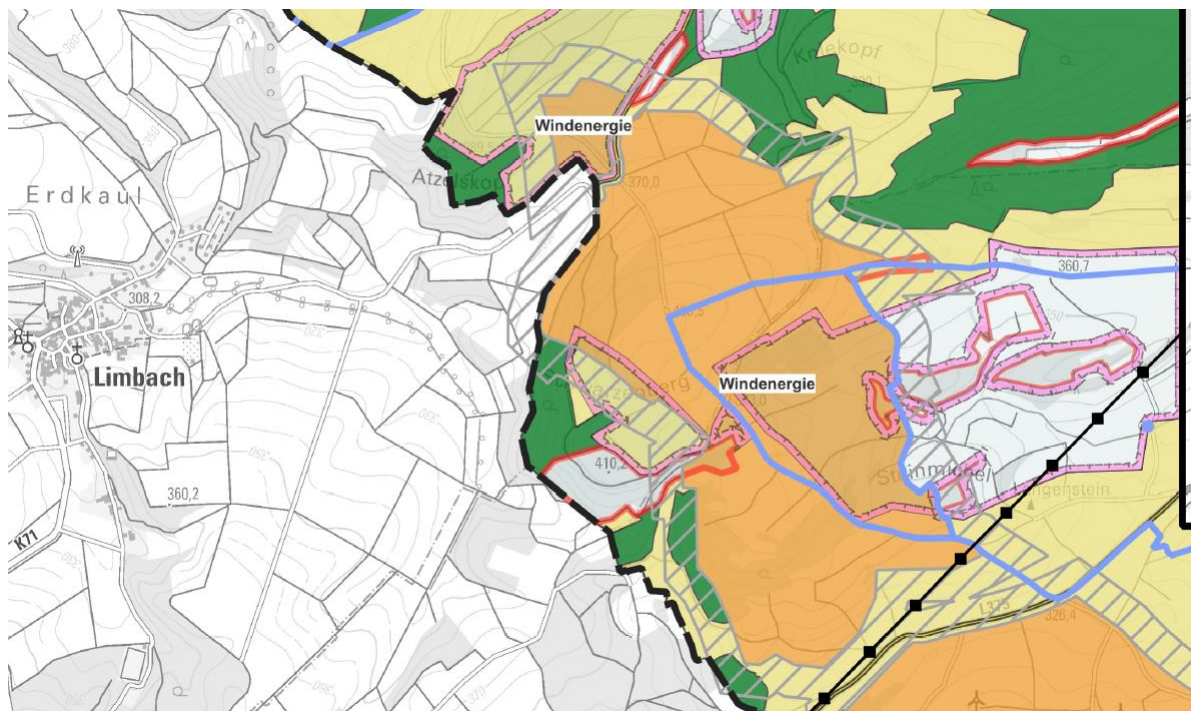


Abbildung 8: Auszug aus Entwurf Teilflächennutzungsplan Windenergie zur erneuten Offenlage

Standort TK 25/ Abgrenzung	Messtischblatt 6211 Bad Sobernheim. Das Sonderbauggebiet besteht aus zwei Teilbereichen (eine kleine und eine große Teilfläche), die im Norden durch eine Straße voneinander getrennt werden. Westlich der bebauten Ortslage von Bärweiler und südlich der bebauten Ortslage von Kirschroth liegt das Sonderbauggebiet. Zudem befindet es sich an der westlichen Grenze der VG Nahe-Glan.
Höhe	ca. 330 bis 410 m ü. NN

Gesamtgröße	ca. 120 ha
Windgeschwindigkeit	5,4 bis 6,2 m/sec (100m über Grund)
Aktuelle Flächennutzung / Bestandsbeschreibung	Mosaik aus überwiegend landwirtschaftlichen Nutzungen mit Acker- und Grünlandflächen in verschiedenen Stadien. Darin eingebettet Feldgehölze und größere Waldinseln und Waldrandbereiche.
Vorbelastung	20KV- Freileitung der RWE, bestehende WEA südlich der L 235 (vgl. Sonderbaufläche Nr.8) Innerhalb der Sonderbaufläche ist die Ablagerungsstelle Bad Sobernheim, An der Römerstr. (Reg.-Nr. 133 07 501 - 0202) im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz kartiert.
Umweltbelange, Natur- und Landschaftsschutz	
Naturraum	193.11 Sien-Lauschieder Höhenrücken
HpnV	Die heutige potenzielle Vegetation der Sonderbaufläche würde aus einer Mischung aus Hainsimsen-Buchenwald (BA), reichere Ausbildungen des Hainsimsen-Buchenwald (BAb), sowie der mäßig trockenen Variante des Hainsimsen-Buchenwald (BAm) bestehen.
Flora & Fauna	<p>Die Sonderbaufläche ist größtenteils als Offenland ausgeprägt und wird ackerbaulich genutzt. In den Randbereichen sind kleinere Waldbereiche vorhanden, die aber meist außerhalb der Sonderbauflächen liegen. Entsprechende Flora- und Fauna-Arten können in diesen Gebieten somit vorhanden sein.</p> <p>Die Ackerflächen sind aufgrund der intensiven Nutzung meist artenarm. In der Regel dominieren ubiquitäre Pflanzen und Tierarten, die keiner besonderen Schutzwürdigkeit unterliegen. Ackerrandstreifen sind, wenn vorhanden, sehr schmal. Durch die angrenzenden Waldbereiche, einzelne Feldgehölze und sonstige Gehölzstrukturen sowie Grünlandbereiche wird das Biotopinventar aufgewertet. Westlich und östlich an die Sonderbaufläche angrenzend befinden sich artenreiche Biotopkomplexe aus Eichenwäldern, Feldgehölzen und Grünlandflächen, die teilweise als Trocken- oder Halbtrockenrasen ausgeprägt sind und teilweise nach § 30 BNatSchG geschützt sind.</p> <p>Als Vorkommen von gem. Anhang II und IV der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten ist in den landesweiten Planungsgrundlagen für das TK-Blatt die Dicke Trespe dokumentiert. Geschützte Arten wurden im Rahmen einer Ortsbegehung am 15.06. nicht erfasst.</p> <p>Laut dem Fachgutachten des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG, 2013) wurden nordöstlich der Vorrangfläche zwei Rotmilanbrutplätze nachgewiesen. Die beiden Horste befinden sich im Abstand von ca. 1.000 m zur Sonderbaugiebetsgrenze. Die projektbezogenen Faunagutachten, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die im Jahr 2016 errichteten Windenergieanlagen in Bärweiler und Jeckenbach erstellt wurden, haben die seitens des LUWG durch diese Fachgutachten nicht bestätigt. Aufgrund der mehr als 5 Jahre zurückliegenden Untersuchungen</p>

	<p>können diese Ergebnisse nicht mehr uneingeschränkt zur Bewertung herangezogen werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wäre dies durch entsprechende Untersuchungen zu verifizieren.</p> <p>Nachgewiesen wurde ein Schwarzstorchbrutplatz im Abstand von ca. 1.800 m zur Vorrangfläche. Durch die ebenfalls im Rahmen des o.g. Genehmigungsverfahrens durchgeführte Raumnutzungsanalyse (gutschker-dongus, 2011) wurde die Verträglichkeit der beiden weiter südlich auf der Gemarkung Bärweiler errichteten WEA mit dem Brutvorkommen nachgewiesen. Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1.700 m wurde dabei allerdings als erforderlich angesehen. Aufgrund der mehr als 5 Jahre zurückliegenden Untersuchung können diese Ergebnisse nicht mehr uneingeschränkt zur Bewertung herangezogen werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wäre dies durch entsprechende Untersuchungen zu verifizieren.</p> <p>Im Bereich der südlich angrenzenden Vorrangfläche wurde das Vorkommen von kollisionsgefährdeten Fledermausarten (Rauhautfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler) nachgewiesen. Mögliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG konnten durch Festsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltung, Höhenmonitoring, Quartierkontrollen) ausgeschlossen werden.</p> <p>Der im südlichen angrenzenden Bereich erfasste Vogelzug wurde insgesamt als unterdurchschnittlich bewertet. Die Fläche befindet sich aber im südlichen Randbereich eines bedeutenden Kranichzugkorridors.</p> <p>Die Sonderbaufläche liegt gem. den Angaben des LUWG (2013) innerhalb eines regional bis europaweit bedeutenden Wanderkorridors für Arten des Waldes und des Halboffenlandes (Leitarten: Luchs, Wildkatze und Rothirsch).</p> <p>Darüber hinaus ist mit dem Vorkommen von geschützten Insekten (Spanische Flagge) sowie Reptilien (Zaun- und Smaragdeidechse sowie Schlingnatter) und Amphibien (Kleiner Wasserfrosch) zu rechnen. Der Luchs, die Wildkatze, die Haselmaus haben hier zwar ein mögliches Verbreitungsgebiet¹⁴ sind aber im Offenlandbereich nicht zu erwarten.</p>
Landschaftsbild	
Relief	Es handelt sich um ein bewegtes, hügeliges Relief.
Landschaftscharakter, Strukturierung und Naturnähe	<p>Eine Besonderheit des Landschaftsraums sind die unvermittelt aus der Feldflur ragenden Felsbildungen (einige markante Ausbildungen befinden sich am östlichen Randbereich, das Naturdenkmal „Langenstein“). Neben landwirtschaftlich genutzten Flächen befinden sich Wald- und andere Gehölzanteile in der Fläche. Die Landschaft ist strukturreich und mosaikartig mit teils südexponierten Hängen.</p> <p>Grünlandflächen sind unregelmäßig ins Offenland eingestreut und schließen auch felsige Trockenstandorte mit ein. Streuobstwiesen und Feldbäume sind ebenfalls vorhanden.</p>
Erholungseig-	Die Wanderkarte 1: 25.000 <i>Naturpark Soonwald-Nahe, Blatt 2</i> zeigt nördlich und südlich der Sonderbaufläche mehrere Ortswanderwege, ein Radwander-

¹⁴ BfN (2022a), Hellwig (2010), LfU (2022a), LfU (2022b), LfU (2022c), LfU (2022d), POLLICHIA (2022)

<p>nung</p>	<p>weg führt durch die Fläche hindurch. Für den Spaziergänger oder Wanderer sehenswert ist das Naturdenkmal <i>Langenstein</i>, eine unmittelbar aus der freien Flur ragende Felsbildung, die von Gehölzen umrahmt wird. An diesem vorbei verläuft ein in der Wanderkarte Sobernheim und Umgebung (Landkreis Bad Kreuznach, 1:25.000) eingezeichneter Ortswanderweg (Langenstein-tour).</p> <p>Die Erholungseignung ist für den Wanderer oder Spaziergänger durch das Naturdenkmal sowie die vorhandenen Wanderwege insgesamt gut. Als Vorbelastungen für das Landschaftserleben sind hier der intensive Ackerbau sowie die bestehenden Windenergieanlagen zu werten.</p> <p>Ein Ortswanderweg (B1) sowie ein Radwanderweg führen durch das Gebiet (Topographische Karte 1:25 000 mit Wander- und Radwanderwegen Sobernheim und Umgebung). Die Erholungseignung für die örtliche Naherholung ist insbesondere durch die markanten geologischen Formationen als hoch einzustufen.</p>
<p>Vorgaben der Fachplanungen</p>	
<p>Schutzstatus nach BNatSchG</p>	<p>Innerhalb der Sonderbaufläche liegen <i>keine</i> nach den §§ 23 bis 30 BNatSchG geschützten Flächen. Am Rand befindet sich das Naturdenkmal „Langenstein“ (ND-7133-374).</p>
<p>Schutzstatus nach EU-Recht</p>	<p>Die Sonderbaufläche liegt nicht innerhalb eines EU-rechtlich geschützten Gebiets. Es grenzt im Nordosten aber unmittelbar an das Vogelschutzgebiet „Nahetal“ (VSG 6210-401) an.</p> <p>Zielarten der Vogelschutzrichtlinie sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> Grauspecht (<i>Picus canus</i>) Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) Haselhuhn (<i>Tetrastes bonasia</i>) Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>) Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>) Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) Uhu (<i>Bubo bubo</i>) Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>) Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>) Zippammer (<i>Emberiza cia</i>) Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) <p>Als Erhaltungsziele werden genannt:</p> <p>Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässerdynamik der Nahe und der Seitenbäche einschließlich der Uferbereiche, Erhaltung oder Wiederherstellung von Laubwäldern mit ausreichenden Eichenbeständen sowie von artenreichem Magerrasen und von Streuobstbeständen sowie von Felsbiotopen als Brutplatz.</p>
<p>Raumordnungs-</p>	<p>Im Bereich der Sonderbaufläche ist eine Vorrangfläche für den Grundwasserschutz und im westlichen Randbereich eine Vorrangfläche Regionaler Bio-</p>

plan	topverbund dargestellt. Weiterhin sind hier Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund und für Freizeit, Erholung und Landschaftsbild dargestellt. Südlich der L 375 grenzt ein Vorranggebiet Windenergienutzung an.
Biotopkartierung RLP	Innerhalb der Fläche befinden sich keine biotopkartierten Flächen. Angrenzend an der Sonderbaufläche sind die Biotope „Bach westlich Bärweiler“ (BT-6111-0550-2009), „Verbuschte Magerrasen westlich Bärweiler“ (BT-6111-0546-2009) sowie „Halbtrockenrasen östlich Limbach“ (BT-6111-0714-2009) ausgewiesen.
VBS – Planung vernetzter Biotopsysteme	<ul style="list-style-type: none"> • Bestand: Ackerflächen, Wiesen u. Weiden mittlerer Standorte, magere Wiesen und Weiden mittlerer Standorte, im Westen ein Trockenrasen (trockenwarme) Felsen, Gesteinshalden und Trockengebüsche (Strauchbestände) sowie Wälder und Forste, die nicht durch die Biotopkartierung erfasst wurden. • Planung/Ziele: Im Bereich <i>Schwarzenberg</i> sollen die Wiesen und Weiden erhalten werden. Im südöstlichen Bereich sollen Wiesen und Weiden entwickelt werden. Ebenso sollen Laubwälder mittlerer Standorte entwickelt werden. Die teils mageren Wiesen und Weiden mittlerer Standorte im Norden sollen erhalten werden. Sonst soll eine biototypenverträgliche Nutzung angestrebt werden. • Prioritäten: für den Bereich sind keine Prioritäten definiert.
FNP/ Landschaftsplan	<p>Im aktuellen Flächennutzungsplan werden neben Flächen für Landwirtschaft und Wald verschiedene WSG Zone II und WSG Zone III dargestellt. Das Wasserschutzgebiet Hundsbach, Bärweiler und Lauschied wurde mit Rechtsverordnung vom 06.06.2016 aufgehoben. Das Wasserschutzgebiet Bärweiler besteht noch und wird von der Sonderbaufläche im östlichen Bereich teilweise überlagert. Weiterhin ist entlang des in Nord-Süd Richtung verlaufenden Wirtschaftsweges eine Ablagerung dargestellt.</p> <p>Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</p> <p><u>291 S</u> Bestand: Grünland, Acker, Ackerbrache, Streuobst, Feldgehölze Darstellung im LB Bestand/Ziel: Strukturreiches Gebiet Maßnahme: Fortführung der momentanen Flächennutzung, Extensivierung der Intensivnutzflächen, Hecken und Feldgehölze sind abschnittsweise plenterartig zurückzuschneiden, um eine bodennahe Bestockung zu fördern. Ausweisungsgrund/Funktion: Strukturreichtum, Pufferzone zu §24 LPfIG- Biotop, Puffer zu Schutzvorschlag, Waldrand Wertigkeit: hoch <u>Entwicklungsziel für die Gemeinde Kirschroth:</u> <u>Priorität:</u> Schutz, Pflege und Entwicklung von Trockenbiotopen an exponierten Hanglagen <u>Entwicklungsziele für die Gemeinde Bärweiler:</u> <u>Priorität:</u> Strukturanreicherung von Offenland</p> <p><u>293 E</u> Bestand: Acker, Ackerbrache, Gewässer, Grünland, Gehölze Darstellung im LB Bestand/Ziel: Grünland Maßnahme: Umwandlung zu extensiv genutztem Grünland mit Aushagerung bei vorheriger intensiver Ackernutzung</p>

	Wertigkeit: mittel bis gering
Denkmale	In der Sonderbaufläche sind keine Denkmale. Am Rand befindet sich das Naturdenkmal „Langenstein“ (ND-7133-374). Innerhalb der Sonderbaufläche wird eine mittelalterliche Wüstung und eine römische Siedlungsstelle vermutet

Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Wasser, Klima und Luft

Wie bereits unter Punkt 2.3 und 2.4 ausgeführt sind für die genannten Schutzgüter nur kleinflächige und damit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Beim Schutzgut Klima überwiegen die positiven Wirkungen durch die Vermeidung von CO₂.

Durch die Lage der Sonderbaufläche innerhalb eines Wasserschutzgebietes sind hier die Schutzgebietsverordnungen zu beachten und Beeinträchtigungen zu vermeiden. Gemäß einer Stellungnahme der SGD Nord sind Anlagestandorte innerhalb der Schutzzone II nicht genehmigungsfähig und sollten deshalb aus der Planung genommen werden. Eine Pufferbereich für das Hineinragen des Rotors in die WSG Zone kann hier aber berücksichtigt werden.

Boden:

Durch die Versiegelung für Fundamentflächen und Teilversiegelungen für Zufahrten und Kranstell- und Lagerflächen von WEA wird das Bodenpotenzial mit den Bodenfunktionen erheblich beeinträchtigt. Insgesamt ist die Versiegelung aber im Verhältnis zur Gesamtfläche des Sonderbaugebietes kleinflächig und durch entsprechende Aufwertungsmaßnahmen kompensierbar.

Flora und Biotope:

Die konkreten Beeinträchtigungen für Flora und Biotope können erst in Abhängigkeit der konkreten Anlagenstandorte ermittelt werden, geschützte Flächen und Biotope sind freizuhalten um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Im Offenland sind Beeinträchtigungen nur bei Inanspruchnahme von evtl. vorhandenen hochwertigen Grünlandbereichen, die bei entsprechender Ausprägung als FFH-Lebensraumtyp gem. § 15 LNatSchG geschützt sein können, zu erwarten. Gemäß Biotoptypenkartierung sind innerhalb der Sonderbaufläche keine geschützten Grünlandbereiche vorhanden, überwiegend ist Ackernutzung vorhanden.

In Baumbestände oder Feldgehölze innerhalb der Acker- und Grünlandflächen sollte nicht eingegriffen werden. Eingriffe würden hier zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen im Offenland bedeuten und können durch eine geeignete Standortwahl vermieden werden.

Eine genauere Prüfung und Bilanzierung ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich.

Bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sind erhebliche oder nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen von geschützten Pflanzenarten und Biotopen aufgrund der vorhandenen Strukturen und der vorhandenen Datenlage sowie der vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme nicht zu erwarten.

Fauna:

Die konkreten Beeinträchtigungen der Fauna können erst in Abhängigkeit der konkreten Anlagenstandorte ermittelt werden. Die potenziellen Wirkungen auf die Fauna sind unter Punkt 2.5.1 bis 2.5.3 beschrieben. Am Standort können durch die weitere und konkrete Planung vor allem waldbewohnende und offenlandgebundene Arten (insbes. Reptilien und Amphibien) betroffen

sein. Das Vorkommen von Luchs, Wildkatze und Haselmaus ist nicht auszuschließen, aufgrund der insgesamt nur geringen Flächenausdehnung der Waldflächen ist dies aber nur wenig wahrscheinlich.

Aufgrund der dokumentierten Verdichtungszone des Vogelzuges sind hier tiefergehende Erfassung und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen erforderlich. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind die erforderlichen Erfassungsumfänge zu klären und entsprechende Gutachten zu erstellen. Dabei können auch die Voraussetzung für eine mögliche Ausnahmegenehmigung geprüft werden.

Durch die dokumentierten bzw. nachgewiesenen Brutvorkommen von Rotmilan und Schwarzstorch in der näheren und weiteren Umgebung der Sonderbaufläche können Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der faunistischen Gutachten, die im Rahmen der Genehmigung der benachbarten Windenergieanlagen erstellt wurden, sind aber keine grundsätzlichen Konflikte zu erwarten. Ob und ggf. welche weiteren Erfassungen hier erforderlich sind, ist im weiteren Verfahren zu klären.

Eine genauere Erfassung der tatsächlich vorkommenden Arten und den daraus resultierenden Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich. Grundsätzlich können bei einer angepassten Standortwahl und entsprechenden Maßnahmen Beeinträchtigungen der betroffenen Arten und artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden.

Mensch

Aufgrund der Mindestabstände zu im Außenbereich liegenden Wohngebäude von 500 m und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1.000 m zu Wohn-, Misch-, Dorf- und Kerngebieten werden die möglichen Wirkungen von Windenergieanlagen (insbes. Schallimmissionen, Schattenwurf) auf die unmittelbaren Anwohner vermindert, so dass die geltenden Richt- bzw. Grenzwerte i.d.R. eingehalten werden können. Das nächstgelegene Wohnhaus im Außenbereich ist die ca. 700 m südlich liegende Hoxmühle. Für die Wohnbebauung im Außenbereich, ist nach der zurzeit gültigen Rechtsprechung die Einstufung vergleichbar einem Misch- bzw. Dorfgebiet anzusetzen, so dass hier die allgemein gültigen Richtwerte gelten. Die tatsächlichen Wirkungen können erst im Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit der konkreten Anlagenstandorte und -typen geprüft werden. Bei Bedarf können dort entsprechende Maßnahmen, die die Einhaltung der Richtwerte sicherstellen, festgesetzt werden.

Landschaft und Erholung

Die landschaftlichen Wirkungen von Windenergieanlagen innerhalb der Sonderbaufläche entfalten sich vor allem innerhalb der Höhenzüge und Bergrücken zwischen Meckenbach und Desloch sowie auf das Nahetal und dessen nördlichen Talhänge. Aufgrund des offenlandbetonten Charakter dieser Bereiche und deren Höhenlage werden die Anlagen vor allem von vielen weiter entfernt liegenden Bereichen sichtbar und mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden sein. Das Gebiet ist bereits geprägt von landschaftlichen Vorbelastungen wie Windenergieanlagen im Südosten bei Jeckenbach. Auch das Nahetal ist durch Verkehrsinfrastruktur, umfangreichen Gewerbegebieten und Hochspannungsleitungen deutlich geprägt. Insofern kann hier keine „besondere Schönheit“ oder „besonders schutzwürdige Umgebung“ festgestellt werden, so dass es hier durch weitere Windenergieanlagen zu keiner verunstaltenden Wirkung kommt. Eine Genehmigungsfähigkeit erscheint hier unter dem Gesichtspunkt des Landschaftsbildes als gegeben.

Die für die Erholung wichtigen Bereiche (vor allem Rad- und Wanderwege) führen teilweise durch Sonderbaufläche oder führen an ihr vorbei. Unter der Maßgabe, dass die vorhandenen Rad- und Wanderwege weiterhin bestehen bleibt und nutzbar ist, können Beeinträchtigungen für die Erholung vermieden werden.

Kulturgüter

Durch die baulichen Maßnahmen vor allem im Bereich der Fundamentgründungen der WEA können die seitens der GDKE erwähnten archäologische Fundstellen beeinträchtigt werden. Durch entsprechende Voruntersuchungen und einer geeigneten Standortwahl, können diese weitgehend vermieden werden. Im Zuge der konkreten Standortplanung im Genehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass die Anforderungen der Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP zur Dokumentation und Bergung möglicher Funde beachtet und erfüllt werden und die Behörde rechtzeitig beteiligt wird.

Natura 2000 Gebiete

Von den genannten Vogelarten sind vor allem die Spechte, das Haselhuhn sowie die Greifvögel und die Störche windkraftsensibel. Durch die Baumaßnahmen kann es dabei zu Quartierverlust kommen, Anlagenbedingt zu Störungen und Meideverhalten und Betriebsbedingt zu Tötungen durch Vogelschlag kommen. Die genannten Risiken sind abhängig vom Standort, der für mögliche Quartierverluste und Störungen verantwortlich ist sowie von der Entfernung eines Brutplatzes, von dem maßgeblich das Tötungsrisiko eines Tieres abhängt. Die Vermeidung der genannten Tatbestände können i.d.R. durch eine entsprechende Standortwahl und damit Freihaltung der entsprechenden Lebensräume und ausreichend Abstand zu ermittelten Brutvorkommen erreicht werden. Die Erhaltungsziele sind v.a. auf Gewässerlebensräume und Sonderstandorte sowie auf die allgemeine Biotopentwicklung von nach FFH-Richtlinie geschützten Lebensräumen ausgerichtet. Besondere Standorte und Gewässer sowie geschützte Bereiche können durch eine angepasst Standortwahl freigehalten werden und bleiben somit unberührt. Bei Errichtung von Windenergieanlagen mit vergleichsweise geringer Flächeninanspruchnahme können darüber hinaus noch ausreichende Waldflächen entsprechend entwickelt werden. Entsprechend kann die Verträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit der konkreten Standorte erfolgen.

3.1.9 Sonderbaufläche 9: Bärweiler, Lauschied (ROP Vorrangfläche)

Lage:

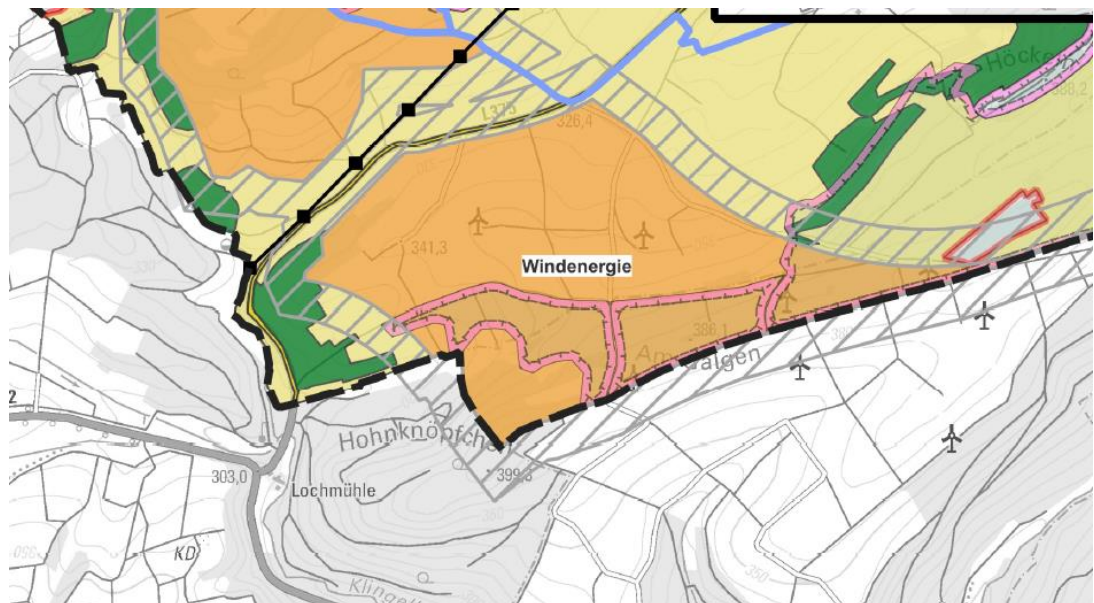


Abbildung 9: Auszug aus Entwurf Teilflächennutzungsplan Windenergie zur erneuten Offenlage

Ortsgemeinden: Lauschied und Bärweiler

Standort TK 25/ Abgrenzung	Messtischblatt 6211 Bad Sobernheim; südwestlich der bebauten Ortslagen von Bärweiler und Lauschied sowie östlich der bebauten Ortslage Hundsbach.
Höhe	ca. 326 bis 386 m ü. NN
Gesamtgröße	ca. 74 ha
Windgeschwindigkeit	5,3 bis 6,2 m/sec (100 m über Grund)
Aktuelle Flächennutzung / Bestandsbeschreibung	Intensiv genutzte Ackerflächen wechseln mit zum Teil arten- und blütenreichen Wiesen sowie Brachflächen ab. Vereinzelt auflockernde Feldgehölze in der freien Flur und Waldstrukturen (Laubbestände) im Westen. Vier bestehende Windenergieanlagen innerhalb der Vorrangfläche.
Vorbelastung	Weitere vier Windenergieanlagen in der sich nach Süden weiter ausdehnenden Vorrangfläche. Innerhalb der Vorrangfläche sind zwei Ablagerungsstellen für Bärweiler im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz kartiert.
Umweltbelange, Natur- und Landschaftsschutz	
Naturraum	193.11 Sien-Lauschieder Höhenrücken
HpnV	Die heutige potenziell natürliche Vegetation der Sonderbaufläche ist ein Hainsimsen-Perlgras- bzw. Waldmeister-Buchenwald (BCa). Auf einem sehr kleinen Teilbereich im Westen würde sich natürlicherweise einen Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald einstellen.
Flora & Fauna	<p>Die Ackerflächen sind aufgrund der intensiven Nutzung meist artenarm. In der Regel dominieren ubiquitäre Pflanzen und Tierarten, die keiner besonderen Schutzwürdigkeit unterliegen. Ackerrandstreifen sind, wenn vorhanden, sehr schmal.</p> <p>Die im westlichen und südlichen Bereich der Fläche vorhandenen Laubmischwald-Bereiche stellen demgegenüber wertvolle Biotope dar. Die Feldgehölze innerhalb und östlich der Vorrangfläche haben als Verbindungselemente zwischen den Waldbereichen um das Hohnknöpfchen und den Waldbereichen hinter der Ortschaft Bärweiler eine wichtige ökologische Funktion.</p> <p>Innerhalb der Vorrangfläche sind keine geschützten oder schützenswerten Biotope erfasst. Die nächstgelegenen nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope befinden sich weiter westlich entlang des Klingelbachtals.</p> <p>Keine der im LANIS gelisteten Pflanzenarten in den benachbarten Biotopen sind in den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG erfasst. Angaben zu Vogelarten sind dort ebenfalls nicht vorhanden. Angaben zu Fledermäusen liegen dem LUWG (2013) aus den umliegenden Ortschaften vor. Dort sind Braunes und Graues Langohr sowie das Großes Mausohr zu finden.</p> <p>Laut dem Fachgutachten des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG 2013) wurden nördlich der Vorrangfläche zwei Rotmilanvorkommen nachgewiesen. Die beiden Vorkommen befinden sich im Abstand von über 1.500 m zur Sonderbaugiebetsgrenze. Die projektbezoge-</p>

	<p>nen Faunagutachten, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die im Jahr 2016 errichteten Windenergieanlagen in Bärweiler und Jeckenbach erstellt wurden, haben die seitens des LUWG durch diese Fachgutachten nicht bestätigt. Aufgrund der mehr als 5 Jahre zurückliegenden Untersuchungen können diese Ergebnisse nicht mehr uneingeschränkt zur Bewertung herangezogen werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wäre dies durch entsprechende Untersuchungen zu verifizieren.</p> <p>Nachgewiesen wurde ein Schwarzstorchbrutplatz im Abstand von ca. 1.700 m zur Vorrangfläche. Durch die ebenfalls im Rahmen des o.g. Genehmigungsverfahrens durchgeführte Raumnutzungsanalyse (gutschker-dongus, 2011) wurde die Verträglichkeit der beiden auf der Gemarkung Bärweiler errichteten WEA mit dem Brutvorkommen nachgewiesen. Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1.700 m wurde dabei allerdings als erforderlich angesehen. Aufgrund der mehr als 5 Jahre zurückliegenden Untersuchung können diese Ergebnisse nicht mehr uneingeschränkt zur Bewertung herangezogen werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wäre dies durch entsprechende Untersuchungen zu verifizieren.</p> <p>Darüber hinaus wurde das Vorkommen von kollisionsgefährdeten Fledermausarten (Rauhautfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler) nachgewiesen. Mögliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG konnten durch Festsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltung, Höhenmonitoring, Quartierkontrollen) ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Vogelzug wurde insgesamt als unterdurchschnittlich bewertet. Die Fläche befindet sich aber im südlichen Randbereich eines bedeutenden Kranichzugkorridors.</p> <p>Die Sonderbaufläche liegt gem. den Angaben des LUWG (2013) innerhalb eines regional bis europaweit bedeutenden Wanderkorridors für Arten des Waldes und des Halboffenlandes (Leitarten: Luchs, Wildkatze und Rothirsch).</p>
Landschaftsbild	
Relief	Mittelgebirgslandschaft; Plateaufläche südlich des Soonwaldes, die nach Norden hin etwa 50 m abfällt.
Landschaftscharakter, Strukturierung und Naturnähe	<p>Großräumig ist die Landschaft ein großflächiges Mosaik aus Ackerflächen, teilweise arten- und blütenreichen Wiesen sowie naturnahen Waldflächen und Bachtälern. Der nördlich liegende Langenstein, eine aus den Ackerflächen herausragende und in ein Feldgehölz eingebundene Felsformation (Naturdenkmal etwa 330 m nördlich der Fläche), stellt eine Besonderheit in der Landschaft dar.</p> <p>Das Landschaftsbild ist durch vier im Jahre 2016 errichtete Windenergieanlagen (WEA) sowie durch vier ältere Bestandsanlagen vorbelastet. Vom südlichen Bereich der Vorrangfläche eröffnet sich ein weiter Blick über die umgebende Hügellandschaft. Von hier aus sind in der näheren und fernerer Umgebung weitere Windparks sichtbar. Als landschaftliche Vorbelastung sind die meist großflächigen und intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereiche (Ackerbau) inkl. der teilweise vollversiegelten Wirtschaftswege sowie die Landstraße L375 im Norden der Sonderbaufläche anzusehen.</p>
Erholungseig-	Die Wanderkarte 1: 25.000 <i>Naturpark Soonwald-Nahe, Blatt 2</i> stellt die Vorrangfläche umgrenzende Ortswander- und Radwanderwege dar. Zudem ist

<p>nung</p>	<p>ein Aussichtspunkt im südlichen Bereich der Vorrangfläche eingezeichnet. Für den Spaziergänger oder Wanderer sehenswert ist das Naturdenkmal <i>Langenstein</i>, eine unmittelbar aus der freien Flur ragende Felsbildung, die von Gehölzen umrahmt wird. An diesem vorbei verläuft ein in der Wanderkarte Sobernheim und Umgebung (Landkreis Bad Kreuznach, 1:25.000) eingezeichneter Ortswanderweg (Langensteintour).</p> <p>Die Erholungseignung ist für den Wanderer oder Spaziergänger durch die Aussichtsöglichkeiten und das nördlich liegende Naturdenkmal sowie die vorhandenen Wanderwege insgesamt gut. Als Vorbelastungen für das Landschaftserleben sind hier der intensive Ackerbau sowie die bestehenden Windenergieanlagen zu werten</p>
<p>Vorgaben der Fachplanungen</p>	
<p>Schutzstatus nach BNatSchG</p>	<p>Innerhalb der Sonderbaufläche liegen <i>keine</i> nach den §§ 23 bis 30 BNatSchG geschützten Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Naturdenkmal <i>Langenstein</i> liegt etwa 330 m nördlich der Sonderbaufläche.
<p>Schutzstatus nach EU-Recht</p>	<p>Die Sonderbaufläche liegt nicht innerhalb eines EU-rechtlich geschützten Gebiets. Im Umfeld befindet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vogelschutzgebiet Nahetal (VGS-6210-401), ca. 950 m nördlich der Sonderbaufläche. <p>Zielarten der Vogelschutzrichtlinie sind: Grauspecht (<i>Picus canus</i>) Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) Haselhuhn (<i>Tetrastes bonasia</i>) Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>) Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>) Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) Uhu (<i>Bubo bubo</i>) Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>) Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>) Zippammer (<i>Emberiza cia</i>) Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)</p> <p>Als Erhaltungsziele werden genannt: Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässerdynamik der Nahe und der Seitenbäche einschließlich der Uferbereiche, Erhaltung oder Wiederherstellung von Laubwäldern mit ausreichenden Eichenbeständen sowie von artenreichem Magerrasen und von Streuobstbeständen sowie von Felsbiotopen als Brutplatz.</p>
<p>Raumordnungsplan</p>	<p>Im Bereich der Sonderbaufläche ist eine Vorrangfläche für den Grundwasserschutz, die von einer Vorrangfläche Windenergienutzung überlagert wird, dargestellt. Im östlichen Teil der Sonderbaufläche ist ein Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung dargestellt, die weiter östlich als „Gebiet mit besonde-</p>

	<p>rer Bedeutung für die Rohstoffsicherung“ gekennzeichnet ist. Nördlich angrenzend sind Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund und für Freizeit, Erholung und Landschaftsbild dargestellt.</p>
Biotopkartierung	<p>Es befinden sich keine biotopkartierten Flächen innerhalb der Fläche.</p>
VBS – Planung vernetzter Biotopsysteme	<ul style="list-style-type: none"> • Bestand: Ackerflächen, Wiesen u. Weiden mittlerer Standorte teilweise in mageren Ausführungen, Wälder und Forste, die nicht durch die Biotopkartierung erfasst wurden, sowie Strauchbestände und Laubwälder im Südwesten. • Planungen/Ziele: Entwicklung von mageren Wiesen und Weiden im südöstlichen Bereich östlich der Hügelkuppe <i>Am Galgen</i>. Das Gebiet östlich davon soll zu einem strukturreicheren Gebiet entwickelt werden. Ziele sind magere Wiesen und Weiden sowie Wiesen und Weiden mittlerer Standorte. Die Laubwälder sind zu entwickeln. Sonst soll eine biotoptypenverträgliche Nutzung angestrebt werden. • Prioritäten: Die Sonderbaufläche liegt nicht innerhalb eines Prioritätenraums.
FNP/ Landschaftsplan	<p>Der Flächennutzungsplan stellt eine Sonderbaufläche für die Windenergie , Fläche für die Landwirtschaft, eine Altablagerung (westlich) sowie ein WSG der Zone III dar. Dieses Wasserschutzgebiet wurde aber durch die Rechtsverordnung vom 06.06.2016 aufgehoben.</p> <p>Folgende Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft liegen innerhalb der Fläche:</p> <p><u>297 S</u> Bestand: Acker, Ackerbrache, Feldgehölze, Grünland Darstellung im LB Bestand/Ziel: Strukturreiches Gebiet Maßnahmen: Fortführung der momentanen Flächennutzung, Extensivierung der Intensivnutzflächen, Hecken und Feldgehölze sind abschnittsweise plenterartig zurückzuschneiden, um eine bodennahe Bestockung zu fördern. Ausweisungsgrund/Funktion: Waldrand und Strukturreiches Gebiet Wertigkeit: mittel, gering</p> <p><u>298 E</u> Bestand: Acker, Hecken/Feldgehölze (kleiner Teil) Darstellung im LB Bestand/Ziel: Strukturreiches Gebiet Maßnahme: Aufbau und Pflege (bzw. Erhalt) eines entsprechend vielfältigen Strukturinventars, z.B. Streuobstbestände, flächige Feldgehölze, ausgedehnte Hecken, breite dauerhafte Feld- und Wegraine, Brachen, Ackerrandstreifen bei reduzierter Nutzungsintensität sowie kontrolliertem Dünger- und Pestizideinsatz. Ausweisungsgrund/Funktion: Biotopvernetzung zwischen 284 und 285 Wertigkeit: mittel, gering</p> <p><u>299 S</u> Bestand: Grünland, Acker, Ackerbrache, Hecken Darstellung im LB Bestand/Ziel: Strukturreiches Gebiet Maßnahmen: Fortführung der momentanen Flächennutzung, Extensivierung der Intensivnutzflächen, Hecken und Feldgehölze sind abschnittsweise plenterartig zurückzuschneiden, um eine bodennahe Bestockung zu fördern. Ausweisungsgrund/Funktion: Strukturreichtum, Pufferzone zu §24 LPfIG- Biotop, Puffer zu Schutzvorschlag, Waldrand Wertigkeit: mittel, gering</p> <p><u>Entwicklungsziele für die Gemeinde Lauschied:</u></p>

	<p><u>Priorität:</u> Strukturanreicherung von Offenland Landwirtschaftliche Entwicklungsflächen südwestlich der Ortslage sollen strukturangereichert werden mit Hecken, Feldgehölzen und Streuobst <u>Entwicklungsziele für die Gemeinde Bärweiler:</u> <u>Priorität:</u> Strukturanreicherung von Offenland</p>
Denkmale	<p>In der Sonderbaufläche sind keine Denkmale. Ca. 330 m nördlich der Sonderbaufläche befindet sich das Naturdenkmal „Langenstein“ (ND-7133-374). An das Gebiet der Verbandsgemeinde angrenzend, befinden sich in den Gemarkungen Hundsbach und Jeckenbach zwei Grabungsschutzgebiete. Diese sind im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Meisenheim dargestellt und bei der weiteren Planung zu beachten. Innerhalb der Sonderbaufläche sind römische Siedlungsstellen und römische Wegesituationen, auch im Kontext mit den o.g. Grabungsschutzgebieten im südlich angrenzenden Vorranggebiet (ehemalige VG Meisenheim) bekannt.</p>

Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Wasser, Klima und Luft

Wie bereits unter Punkt 2.3 und 2.4 ausgeführt sind für die genannten Schutzgüter nur kleinflächige und damit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Beim Schutzgut Klima überwiegen die positiven Wirkungen durch die Vermeidung von CO₂.

Boden:

Durch die Versiegelung für Fundamentflächen und Teilversiegelungen für Zufahrten und Kranstell- und Lagerflächen von WEA wird das Bodenpotenzial mit den Bodenfunktionen erheblich beeinträchtigt. Insgesamt ist die Versiegelung aber im Verhältnis zur Gesamtfläche des Sonderbaugebietes kleinflächig und durch entsprechende Aufwertungsmaßnahmen kompensierbar.

Flora und Biotope:

Die konkreten Beeinträchtigungen für Flora und Biotope können erst in Abhängigkeit der konkreten Anlagenstandorte ermittelt werden, geschützte Flächen und Biotope sind freizuhalten um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Im Offenland sind Beeinträchtigungen nur bei Inanspruchnahme von evtl. vorhandenen hochwertigen Grünlandbereichen, die bei entsprechender Ausprägung als FFH-Lebensraumtyp gem. § 15 LNatSchG geschützt sein können, zu erwarten. Gemäß Biototypenkartierung sind innerhalb der Sonderbaufläche keine geschützten Grünlandbereiche vorhanden, überwiegend ist Ackernutzung vorhanden.

In Baumbestände oder Feldgehölze innerhalb der Acker- und Grünlandflächen sollte nicht eingegriffen werden. Eingriffe würden hier zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen im Offenland bedeuten und können durch eine geeignete Standortwahl vermieden werden.

Eine genauere Prüfung und Bilanzierung ist im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich.

Bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sind erhebliche oder nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen von geschützten Pflanzenarten und Biotopen aufgrund der vorhandenen Strukturen und der vorhandenen Datenlage sowie der vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme nicht zu erwarten.

Fauna:

Die konkreten Beeinträchtigungen der Fauna können erst in Abhängigkeit der konkreten Anlagenstandorte ermittelt werden. Die potenziellen Wirkungen auf die Fauna sind unter Punkt 2.5.1 bis 2.5.3 beschrieben. Am Standort können durch die weitere und konkrete Planung vor allem waldbewohnende und offenlandgebundene Arten (insbes. Reptilien und Amphibien) betroffen sein. Das Vorkommen von Luchs, Wildkatze und Haselmaus ist nicht auszuschließen, aufgrund der insgesamt nur geringen Flächenausdehnung der Waldflächen ist dies aber nur wenig wahrscheinlich.

Aufgrund der vorhandenen Gutachten ist hier keine Verdichtungszone des Vogelzugs vorhanden, dies ist bei weiteren Planungen ggf. zu verifizieren.

Die konkreten Beeinträchtigungen der Fauna können erst in Abhängigkeit der konkreten Anlagenstandorte ermittelt werden. Die potenziellen Wirkungen auf die Fauna sind unter Punkt 2.5.1 bis 2.5.3 beschrieben. Am Standort können durch die weitere und konkrete Planung vor allem waldbewohnende und offenlandgebundene Arten (insbes. Reptilien und Amphibien) betroffen sein. Das Vorkommen von Luchs, Wildkatze und Haselmaus ist nicht auszuschließen, aufgrund der insgesamt nur geringen Flächenausdehnung der Waldflächen ist dies aber nur wenig wahrscheinlich.

Aufgrund der dokumentierten Verdichtungszone des Vogelzuges sind hier tiefergehende Erfassung und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen erforderlich. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind die erforderlichen Erfassungsumfänge zu klären und entsprechende Gutachten zu erstellen. Dabei können auch die Voraussetzung für eine mögliche Ausnahmegenehmigung geprüft werden.

Durch die dokumentierten bzw. nachgewiesenen Brutvorkommen von Rotmilan und Schwarzstorch in der näheren und weiteren Umgebung der Sonderbaufläche können Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der faunistischen Gutachten, die im Rahmen der Genehmigung der benachbarten Windenergieanlagen erstellt wurden, sind aber keine grundsätzlichen Konflikte zu erwarten. Ob und ggf. welche weiteren Erfassungen erforderlich sind, ist im weiteren Verfahren zu klären.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind die erforderlichen Erfassungsumfänge zu klären und entsprechende Gutachten zu erstellen. Dabei können auch die Voraussetzung für eine mögliche Ausnahmegenehmigung geprüft werden.

Eine genauere Erfassung der tatsächlich vorkommenden Arten und den daraus resultierenden Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich. Grundsätzlich können bei einer angepassten Standortwahl und entsprechenden Maßnahmen Beeinträchtigungen der betroffenen Arten und artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden.

Mensch

Aufgrund der Mindestabstände zu im Außenbereich liegenden Wohngebäude von 500 m und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1.000 m zu Wohn- Misch-, Dorf- und Kerngebieten werden die möglichen Wirkungen von Windenergieanlagen (insbes. Schallimmissionen, Schattenwurf) auf die unmittelbaren Anwohner vermindert, so dass die geltenden Richt- bzw. Grenzwerte i.d.R. eingehalten werden können. Das nächstgelegene Wohnhaus im Außenbereich ist die 500 m westlich liegende Hoxmühle. Für die Wohnbebauung im Außenbereich, ist nach der zurzeit gültigen Rechtsprechung die Einstufung vergleichbar einem Misch- bzw. Dorfgebiet anzusetzen, so dass hier die allgemein gültigen Richtwerte gelten. Die tatsächlichen Wirkungen können erst im Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit der konkreten Anlagenstandorte und -typen geprüft werden. Bei Bedarf können dort entsprechende Maßnahmen, die die Einhaltung der Richtwerte sicherstellen, festgesetzt werden.

Landschaft und Erholung

Die landschaftlichen Wirkungen von Windenergieanlagen innerhalb der Sonderbaufläche entfalten sich vor allem innerhalb der Höhenzüge und Bergrücken zwischen Meckenbach und Desloch sowie auf das Nahetal und dessen nördlichen Talhänge. Aufgrund des offenlandbetonten Charakter dieser Bereiche und deren Höhenlage werden die Anlagen vor allem von vielen weiter entfernt liegenden Bereichen aber auch vom Nahbereich sichtbar und mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds verbunden sein. Das Gebiet ist bereits geprägt von landschaftlichen Vorbelastungen der bestehenden Windenergieanlagen. Auch das Nahetal ist durch Verkehrsinfrastruktur, umfangreichen Gewerbegebieten und Hochspannungsleitungen deutlich geprägt. Insofern kann hier keine „besondere Schönheit“ oder „besonders schutzwürdige Umgebung“ festgestellt werden, so dass es hier durch weitere Windenergieanlagen zu keiner verunstaltenden Wirkung kommt. Eine Genehmigungsfähigkeit erscheint hier unter dem Gesichtspunkt des Landschaftsbildes als gegeben.

Die für die Erholung wichtigen Bereiche (vor allem Rad- und Wanderwege) führen teilweise durch Sonderbaufläche oder führen an ihr vorbei. Unter der Maßgabe, dass die vorhandenen Rad- und Wanderwege weiterhin bestehen bleibt und nutzbar ist, können Beeinträchtigungen für die Erholung vermieden werden

Kulturgüter

Durch die baulichen Maßnahmen vor allem im Bereich der Fundamentgründungen der WEA können die seitens der GDKE erwähnten archäologische Fundstellen beeinträchtigt werden. Durch entsprechende Voruntersuchungen und einer geeigneten Standortwahl, können diese weitgehend vermieden werden. Im Zuge der konkreten Standortplanung im Genehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass die Anforderungen der Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP zur Dokumentation und Bergung möglicher Funde beachtet und erfüllt werden und die Behörde rechtzeitig beteiligt wird.

Natura 2000 Gebiete

Von den genannten Vogelarten sind vor allem die Spechte, das Haselhuhn sowie die Greifvögel und die Störche windkraftsensibel. Durch die Baumaßnahmen kann es dabei zu Quartierverlust kommen, Anlagenbedingt zu Störungen und Meideverhalten und Betriebsbedingt zu Tötungen durch Vogelschlag kommen. Die genannten Risiken sind abhängig vom Standort, der für mögliche Quartierverluste und Störungen verantwortlich ist sowie von der Entfernung eines Brutplatzes, von dem maßgeblich das Tötungsrisiko eines Tieres abhängt. Die Vermeidung der genannten Tatbestände können i.d.R. durch eine entsprechende Standortwahl und damit Freihaltung der entsprechenden Lebensräume und ausreichend Abstand zu ermittelten Brutvorkommen erreicht werden. Die Erhaltungsziele sind v.a. auf Gewässerlebensräume und Sonderstandorte sowie auf die allgemeine Biotopentwicklung von nach FFH-Richtlinie geschützten Lebensräumen ausgerichtet. Besondere Standorte und Gewässer sowie geschützte Bereiche können durch eine angepasst Standortwahl freigehalten werden und bleiben somit unberührt. Bei Errichtung von Windenergieanlagen mit vergleichsweise geringer Flächeninanspruchnahme können darüber hinaus noch ausreichende Waldflächen entsprechend entwickelt werden. Entsprechend kann die Verträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit der konkreten Standorte erfolgen.

3.1.10 Sonderbaufläche 10: Odernheim, nördl. Lettweiler

Lage:

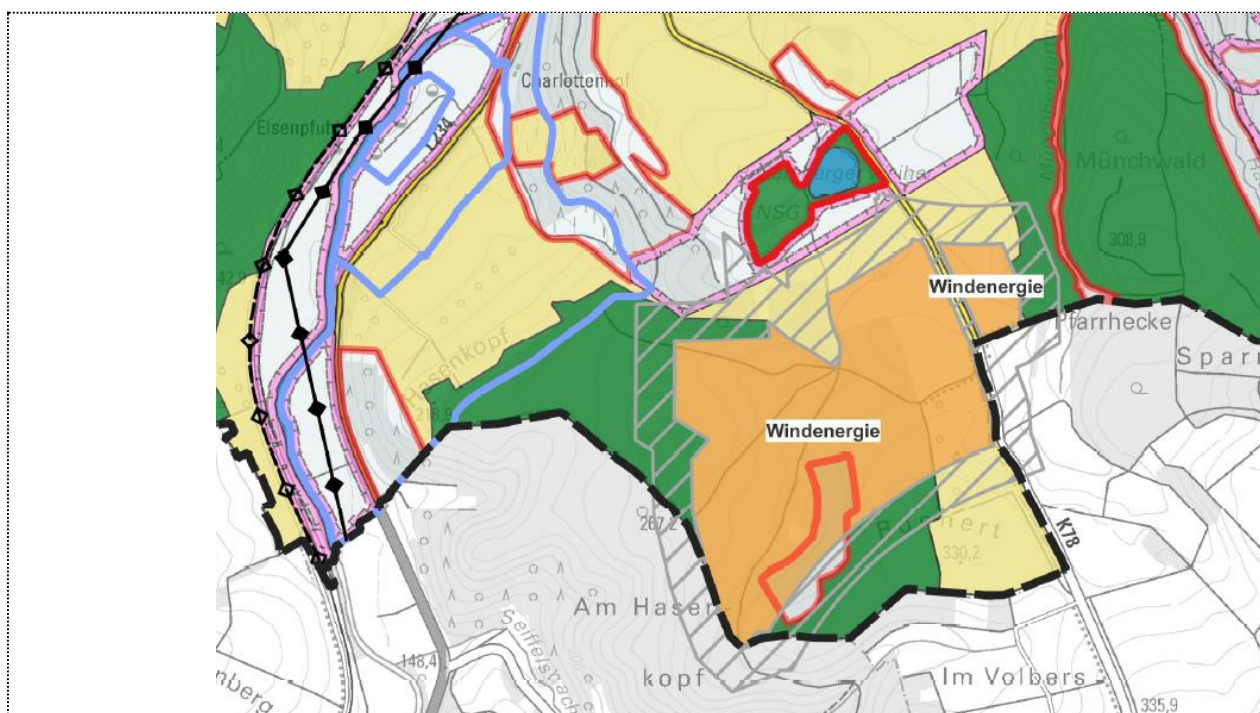


Abbildung 10: Auszug aus Entwurf Teilflächennutzungsplan Windenergie zur erneuten Offenlage

Standort TK 25 / Abgrenzung	Messtischblatt 6212 Meisenheim. Das Sonderbaugesamt besteht aus zwei Teilbereichen (West und Ost), die im Nordosten durch die Kreisstraße K 78 voneinander getrennt werden. Das Sonderbaugesamt liegt südlich der bebauten Ortslage von Odernheim am Glan und nördlich der bebauten Ortslage von Lettweiler.
Höhe	ca. 260 bis 318 m ü. NN
Gesamtgröße	ca. 49 ha
Windgeschwindigkeit	5,5 bis 6,2 m/sec (100 m über Grund)
Aktuelle Flächennutzung – Bestandsbeschreibung	Entlang der Kreisstraße sind Acker- und Grünlandflächen vorhanden. Im Westen befindet sich dahingegen ausschließlich eine forstwirtschaftliche Nutzung. Der Forst besteht überwiegend aus Laubbaumbeständen mit vereinzelt Nadelbäumen.
Vorbelastung	Innerhalb der Sonderbaufläche ist eine Ablagerungsstelle vorhanden.
Umweltbelange, Natur- und Landschaftsschutz	
Naturraum	193.140 Moschelhöhen
HpnV	Die heutige potenzielle Vegetation der Sonderbaufläche besteht überwiegend aus der frischen Variante des Hainsimsen-Buchenwalds (BAb). Weiterhin ist im Gebiet Perlgras-Buchenwald in einer frischen Variante (BCa) vorhanden.
Flora & Fauna	Lediglich entlang der Kreisstraße K 78 sind Acker- und Grünflächen vorhanden. Ansonsten ist die Sonderbaufläche hauptsächlich mit einer forstwirtschaftlichen Nutzung versehen, wobei Laubbestände dominieren. Im westli-

	<p>chen Teilbereich befindet sich im Bereich der Grünflächen eine Baumreihe. Entsprechende Flora- und Fauna-Arten können in diesen Gebieten somit vorhanden sein.</p> <p>Innerhalb der Waldfläche sind mehrere Bereiche mit Eichen-Trockenwäldern vorhanden, die als biotopkartierte und teilw. geschützte Biotope eine hohe Naturnähe und Artenvielfalt aufweisen. Im Bereich Grünlandflächen können sich bei extensiver Nutzung auch gem. FFH-Richtlinie geschützte Flachlandmähwiesen (LRT 6510) mit einer entsprechenden Artenvielfalt entwickelt haben.</p> <p>Das Vorkommen von gem. Anhang II und IV der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten oder weiteren Lebensräumen sind in den landesweiten Planungsgrundlagen für das TK-Blatt und daran angrenzend nicht dokumentiert und wurden im Rahmen einer Ortsbegehung am 15.06. auch nicht erfasst.</p> <p>Nördlich, südlich und östlich der Sonderbaufläche sind Brutvorkommen des Rotmilans und des Uhus dokumentiert und nachgewiesen. Diese Arten gelten als windkraftsensibel.</p> <p>Weiterhin ist mit dem Vorkommen von geschützten Insekten (Großer Feuerfalter, Hirschkäfer) sowie Reptilien (Zauneidechse) und Amphibien (Gelbbauchunke und kleiner Wasserfrosch) zu rechnen. Auch können potenzielle Jagdhabitats von verschiedenen Fledermausarten (z.B. Große und Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus) vorhanden sein. In Waldbereichen mit älteren Baumbeständen sind auch Fledermausquartiere wahrscheinlich (z.B. Großer Abendsegler, Mopsfledermaus oder Bechsteinfledermaus). Die Wildkatze und die Haselmaus haben hier ein mögliches Verbreitungsgebiet ¹⁵.</p>
Landschaftsbild	
Relief	Der höchste Punkt im Gelände befindet sich etwa 170 m westlich der Kreisstraße. In diesem Bereich stellt sich in einer Nord-Süd-Achse ein Plateau ein. Vor allem in Richtung Westen sinkt das Gelände schließlich um ca. 50 Höhenmeter ab.
Landschaftscharakter, Strukturierung und Naturnähe	Hauptsächlich besteht die Fläche aus Hainsimsen- sowie Perlgras-Buchenwald. Entlang der Kreisstraße lassen sich Grün- bzw. Ackerflächen erkennen.
Erholungseignung	Der Waldbereich kann grundsätzlich zur Naherholung genutzt werden. In nördlichen Randbereich verlaufen lokale Wanderwege im Bereich des Hellersberger Weihers.
Vorgaben der Fachplanungen	
Schutzstatus nach BNatSchG	<p>Innerhalb der Sonderbaufläche liegen <i>keine</i> nach den §§ 23 bis 29 BNatSchG geschützten Flächen.</p> <p>Die biotopkartierte Fläche Eichen-Hainbuchenwald im Odernheimer Wald am</p>

¹⁵ BfN (2022a), Hellwig (2010), LfU (2022a), LfU (2022b), LfU (2022c), LfU (2022d), POLLICHIA (2022)

	<p>Bonnert, BT-6212-0071-2013 ist gem. § 30 BnatSchG geschützt.</p> <p>Das Naturschutzgebiet „Hellersberger Weiher“ (NSG-7133-054) liegt etwa 160 m nördlich der Sonderbaufläche.</p>
Schutzstatus nach EU-Recht	<ul style="list-style-type: none"> • Der westliche Bereich der Sonderbaufläche liegt innerhalb des FFH-Gebiets „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ (FFH-6212-303). <p>Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie werden folgende genannt: Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) Gelbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) Groppe (<i>Cottus gobio</i>) Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) Spanische Flagge (<i>Euplagia quadripunctaria</i>) Haarstrangwurzeule (<i>Gortyna borelii</i>) Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)</p> <p>Im Norden grenzt das Sonderbaugesamt zudem unmittelbar an das Vogelschutzgebiet Nahetal (VSG-6210-401) an.</p> <p>Zielarten der Vogelschutzrichtlinie sind: Grauspecht (<i>Picus canus</i>) Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) Haselhuhn (<i>Tetrastes bonasia</i>) Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>) Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>) Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) Uhu (<i>Bubo bubo</i>) Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>) Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>) Zippammer (<i>Emberiza cia</i>) Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)</p> <p>Als Erhaltungsziele werden genannt: Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässerdynamik der Nahe und der Seitenbäche einschließlich der Uferbereiche, Erhaltung oder Wiederherstellung von Laubwäldern mit ausreichenden Eichenbeständen sowie von artenreichem Magerrasen und von Streuobstbeständen sowie von Felsbiotopen als Brutplatz.</p>
Raumordnungsplan	<p>Im Bereich der Sonderbaufläche ist eine Vorrangfläche für die Landwirtschaft und ein Vorbehaltsgebiet Wald und Forstwirtschaft dargestellt. Nördlich angrenzend sind ein regionaler Grünzug sowie ein Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild ausgewiesen. Weiter östlich beginnt ein Vorranggebiet Wald und Forstwirtschaft.</p>
Biotopkartierung	<p>Innerhalb der Sonderbaufläche sind im Bereich des FFH-Gebietes verschie-</p>

RLP	<p>dene biotopkartierte Waldflächen vorhanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eichen-Hainbuchenniederwald am Hasenkopf südlich Odernheim, BT-6212-0374-2009 • Hainbuchenmischwald am Hasenkopf südlich Odernheim, BT-6212-0412-2009 • Buchenmischwald am Hasenkopf südlich Odernheim, BT-6212-0595-2009 <p>In ca. 80 m Entfernung befindet sich östlich der Sonderbaufläche das Biotop „Münchheddartgraben südöstlich Odernheim“ (BT-6212-0416-2009).</p> <p>Innerhalb des Naturschutzgebiets befindet sich in ca. 160 m nördlich der Sonderbaufläche das Biotop „Weidensumpf im Hellersberger Weiher südlich Odernheim“ (BT-6212-0368-2009) sowie das Biotop „Hellersberger Weiher“ (BT-6212-0074-2013).</p> <p>Weiterhin befindet sich in ca. 300 m Entfernung nördlich der Sonderbaufläche das Biotop „Halbtrockenrasen oberhalb Hasenkopf bei Odernheim“ (BT-6212-0040-2013).</p> <p>In ca. 360 m Entfernung befindet sich südlich der Sonderbaufläche das Biotop „Eichen-Hainbuchenwald im Odernheimer Wald am Hasenkopf“ (BT-6212-0073-2013).</p>
VBS – Planung vernetzter Biotopsysteme	<ul style="list-style-type: none"> • Bestand: Ackerflächen, Wiesen und Weiden mittlerer Standorte, Wälder und Forste, die nicht durch die Biotopkartierung erfasst wurden, sowie Laubwälder. • Planung/Ziele: Sowohl für die Ackerflächen, für die Wiesen und Weiden mittlerer Standorte als auch für die übrigen Wälder ist eine biototypenverträgliche Nutzung vorgesehen. Die Laubwälder sind zu erhalten. • Prioritäten: Die Sonderbaufläche befindet sich im Prioritätenraum 5 „Streuobstlandschaft im Einzugsgebiet des Glan“.
FNP/ Landschaftsplan	<p>Im Bereich der Sonderbaufläche sind Flächen für Landwirtschaft und für Wald ausgewiesen. Innerhalb der westlichen Waldfläche ist ein geschütztes Biotop ausgewiesen. Weiterhin ist eine Altablagerung dargestellt. Nördlich angrenzend befindet sich ein Naturschutzgebiet.</p>
Denkmale	<p>In der Sonderbaufläche sind keine Denkmale vorhanden.</p>

Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Wasser, Klima und Luft

Wie bereits unter Punkt 2.3 und 2.4 ausgeführt sind für die genannten Schutzgüter nur kleinflächige und damit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Beim Schutzgut Klima überwiegen die positiven Wirkungen durch die Vermeidung von CO₂.

Boden:

Durch die Versiegelung für Fundamentflächen und Teilversiegelungen für Zufahrten und Kranstell- und Lagerflächen von WEA wird das Bodenpotenzial mit den Bodenfunktionen erheblich beeinträchtigt. Insgesamt ist die Versiegelung aber im Verhältnis zur Gesamtfläche des Sonderbaugebietes kleinflächig und durch entsprechende Aufwertungsmaßnahmen kompensierbar.

Flora und Biotope:

Die konkreten Beeinträchtigungen für Flora und Biotope können erst in Abhängigkeit der konkreten Anlagenstandorte ermittelt werden, geschützte Flächen und Biotope sind freizuhalten, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Waldstandorte sind grundsätzlich mit einem Verlust von Vegetation verbunden, die als erhebliche Beeinträchtigung zu werten und auszugleichen ist. Der konkrete Ausgleichsbedarf hängt entscheidend von der Qualität der in Anspruch genommenen Waldfläche ab. Grundsätzlich kann im Bereich der Sonderbaufläche durch die gezielte Entwicklung eines standorttypischen und altersgestuften Laubwaldes eine entsprechende Aufwertung der vorhandenen Struktur erfolgen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind bei Eingriffen in die kartierten bzw. geschützten Biotope zu erwarten. Die Inanspruchnahme des gem. § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG geschützten Biotops bedarf einer Genehmigung bzw. Ausnahme und aufgrund der hohen ökologischen Wertigkeit einen sehr hohen Ausgleichsbedarf nach sich ziehen. Im Bereich dieser naturnahen Waldflächen ist eine hochwertigere Fauna und Flora und ggf. auch geschützte Arten (z.B. Hirschkäfer) zu erwarten. Eingriffe sind hier zu vermeiden. Entsprechende Kartierungen sind hier im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich.

Im Offenland sind Beeinträchtigungen nur bei Inanspruchnahme von evtl. vorhandenen hochwertigen Grünlandbereichen, die bei entsprechender Ausprägung als FFH-Lebensraumtyp gem. § 15 LNatSchG geschützt sein können zu erwarten. Gemäß Biotoptypenkartierung sind innerhalb der Sonderbaufläche keine geschützten Grünlandbereiche vorhanden. Eingriffe in die vorhandenen und gem. FNP ausgewiesenen Entwicklungsflächen sollten vermieden werden.

Weiterhin sind die Heckenbereiche innerhalb der Acker- und Grünlandflächen zu erhalten und zu schützen. Eingriffe würden hier ebenfalls zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen im Offenland bedeuten und sollten durch eine geeignete Standortwahl vermieden werden.

Eine genauere Prüfung und Bilanzierung ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich.

Bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen von geschützten Pflanzenarten und Biotopen aufgrund der vorhandenen Strukturen und der vorhandenen Datenlage sowie der vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme nicht zu erwarten.

Fauna:

Die konkreten Beeinträchtigungen der Fauna können erst in Abhängigkeit der konkreten Anlagenstandorte ermittelt werden. Die potenziellen Wirkungen auf die Fauna sind unter Punkt 2.5.1 bis 2.5.3 beschrieben. Am Standort können durch die weitere und konkrete Planung vor allem waldbewohnende und offenlandgebundene Arten (insbes. Reptilien und Amphibien) sowie windkraftsensible Fledermausarten betroffen sein. Die Vorkommen von Luchs, Wildkatze, Haselmaus und Hirschkäfer ist nicht auszuschließen und sind vor allem in den biotopkartierten und geschützten Waldflächen innerhalb der Sonderbaufläche zu erwarten.

Aufgrund von bis 2013 dokumentierten Brutvorkommen von Rotmilan und Uhu können Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die weiteren o.g. Arten. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind die erforderlichen Erfassungsumfänge zu klären und entsprechende Gutachten zu erstellen. Dabei können auch die Voraussetzung für eine mögliche Ausnahmegenehmigung geprüft werden.

Eine genauere Erfassung der tatsächlich vorkommenden Arten und den daraus resultierenden Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich. Grundsätzlich können bei einer angepassten Standortwahl und entsprechenden Maßnahmen Beeinträchtigungen der betroffenen Arten und artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden.

Mensch

Aufgrund der Mindestabstände zu im Außenbereich liegenden Wohngebäude von 500 m und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1.000 m zu Wohn- Misch,- Dorf- und Kerngebieten werden die möglichen Wirkungen von Windenergieanlagen (insbes. Schallimmissionen, Schattenwurf) auf die unmittelbaren Anwohner vermindert, so dass die geltenden Richt- bzw. Grenzwerte i.d.R. eingehalten werden können. Die nächstgelegenen Wohnhäuser im Außenbereich liegen ca.800 m nördlich der Sonderbaufläche im Bereich des Charlottenhof und am oberen Ende der Straße Maxdorf. Für die Wohnbebauung im Außenbereich, ist nach der zurzeit gültigen Rechtsprechung die Einstufung vergleichbar einem Misch- bzw. Dorfgebiet anzusetzen, so dass hier die entsprechenden Richtwerte gelten. Die tatsächlichen Wirkungen können erst im Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit der konkreten Anlagenstandorte und -typen geprüft werden. Bei Bedarf können dort entsprechende Maßnahmen, die die Einhaltung der Richtwerte sicherstellen, festgesetzt werden. Durch die Nordlage der Häuser können Beeinträchtigungen durch Schattenwurf auftreten, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. Minderungsmaßnahmen festzusetzen sind.

Landschaft und Erholung

Die landschaftlichen Wirkungen von Windenergieanlagen innerhalb der Sonderbaufläche entfalten sich durch die exponierte Lage in alle Richtungen um die Sonderbaufläche. Aufgrund des offenlandbetonten Charakters dieser Bereiche werden die Anlagen hier von vielen Bereichen sichtbar und mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds verbunden sein. Das Gebiet ist bereits geprägt von landschaftlichen Vorbelastungen wie dem Windpark Lettweiler Höhe innerhalb des südwestlich gelegenen Vorranggebietes. Durch die Entfernung zum Disibodenberg als herausragender Aussichtspunkt in der Kulturlandschaft Nahetal von mehr als 3.000 m werden erhebliche visuelle bzw. dominierende Beeinträchtigungen vermieden. Insgesamt kann in diesem Landschaftsbereich aufgrund der Vorbelastungen keine „besondere Schönheit“ oder „besonders schutzwürdige Umgebung“ festgestellt werden, so dass es hier durch weitere Windenergieanlagen zu keiner verunstaltenden Wirkung kommt. Eine Genehmigungsfähigkeit erscheint hier unter dem Gesichtspunkt des Landschaftsbildes als gegeben.

Die für die Erholung wichtigen Bereiche (vor allem Wanderwege) liegen bis auf einen lokalen Wanderweg meist außerhalb der Sonderbaufläche oder verlaufen randlich und bleiben weiterhin erhalten. Unter der Maßgabe, dass der vorhandene Wanderweg weiterhin bestehen bleibt und nutzbar ist, können Beeinträchtigungen für die Erholung vermieden werden

Kulturgüter

Durch die baulichen Maßnahmen vor allem im Bereich der Fundamentgründungen der WEA können die seitens der GDKE erwähnten archäologische Fundstellen beeinträchtigt werden. Durch entsprechende Voruntersuchungen und einer geeigneten Standortwahl, können diese weitgehend vermieden werden. Im Zuge der konkreten Standortplanung im Genehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass die Anforderungen der Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP zur Dokumentation und Bergung möglicher Funde beachtet und erfüllt werden und die Behörde rechtzeitig beteiligt wird.

Natura 2000 Gebiete

Für die genannten Anhang II Arten können Beeinträchtigungen Groppe und des Bachneunauges sowie der Bachmuschel weitgehend ausgeschlossen werden. Zu Gewässern ist gem. WHG ein entsprechender Abstand einzuhalten.

Quartierverluste von Bechsteinfledermaus und Großem Mausohr sowie Habitatverluste für die Gelbbauchunke, Hirschkäfer und die Schmetterlinge können zu Beeinträchtigungen durch Störung oder Zerstörung im Rahmen der Baumaßnahmen führen. Dies kann durch eine entsprechende Standortwahl und Freihaltung der entsprechenden Lebensräume erreicht werden. Entsprechend kann die Verträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren in Ab-

hängigkeit der konkreten Standorte erfolgen.

Von den genannten Vogelarten sind vor allem die Spechte, das Haselhuhn sowie die Greifvögel und die Störche windkraftsensibel. Durch die Baumaßnahmen kann es dabei zu Quartierverlust kommen, Anlagenbedingt zu Störungen und Meideverhalten und betriebsbedingt zu Tötungen durch Vogelschlag kommen. Die genannten Risiken sind abhängig vom Standort, der für mögliche Quartierverluste und Störungen verantwortlich ist sowie von der Entfernung eines Brutplatzes, von dem maßgeblich das Tötungsrisiko eines Tieres abhängt. Die Vermeidung der genannten Tatbestände können i.d.R. durch eine entsprechende Standortwahl und damit Freihaltung der entsprechenden Lebensräume und ausreichend Abstand zu ermittelten Brutvorkommen erreicht werden. Die Erhaltungsziele sind v.a. auf Gewässerlebensräume und Sonderstandorte sowie auf die allgemeine Biotopentwicklung von nach FFH-Richtlinie geschützten Lebensräumen ausgerichtet. Besondere Standorte und Gewässer sowie geschützte Bereiche können durch eine angepasst Standortwahl freigehalten werden und bleiben somit unberührt. Bei Errichtung von Windenergieanlagen mit vergleichsweise geringer Flächeninanspruchnahme können darüber hinaus noch ausreichende Waldflächen entsprechend entwickelt werden.

Entsprechend kann die Verträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit der konkreten Standorte erfolgen.

3.1.11 Sonderbaufläche 11: Odernheim, nördl. Neudorferhof

Lage:

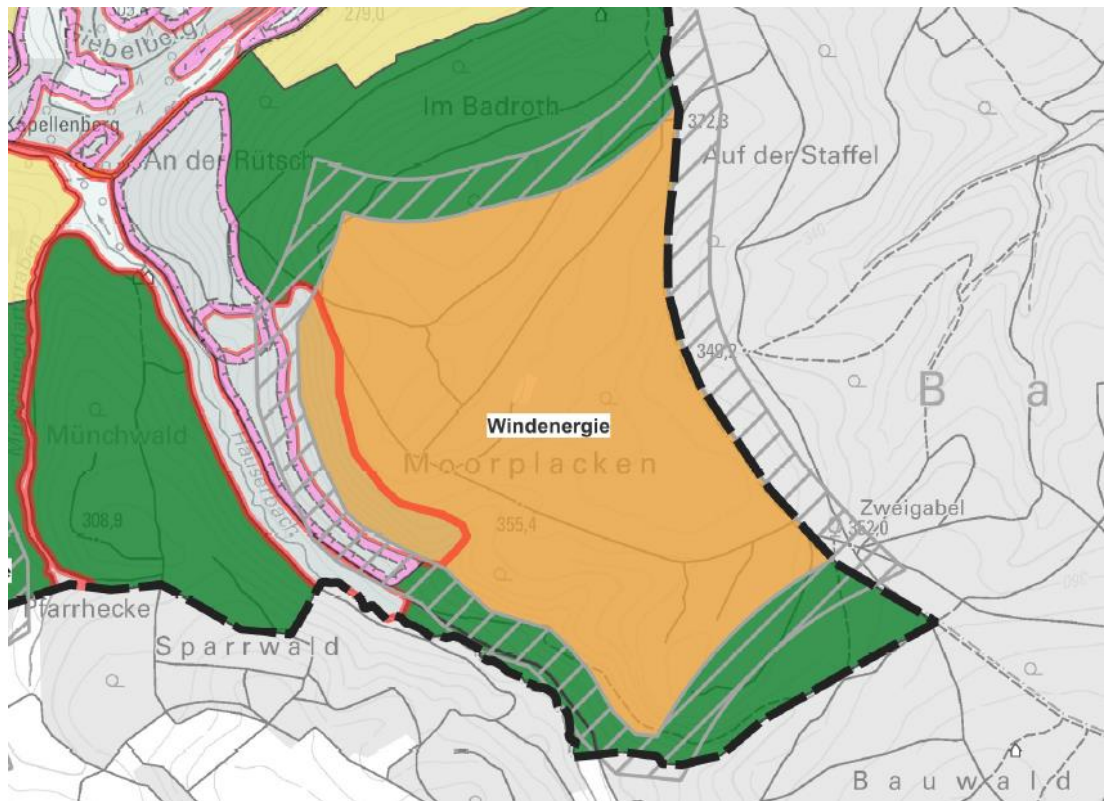


Abbildung 11: Auszug aus Entwurf Teilflächennutzungsplan Windenergie zur erneuten Offenlage

Standort TK 25 / Abgrenzung	Messtischblatt 6212 Meisenheim; südöstlich der bebauten Ortslage von Odernheim am Glan sowie südlich des Heddartherhofs; nordöstlich der bebauten Ortslage von Lettweiler sowie nördlich des Neudorferhofs; befindet sich an der östlichen Grenze der VG Nahe-Glan.
Höhe	ca. 310 bis 389 m ü. NN
Gesamtgröße	ca. 100 ha
Windge- schwindigkeit	5,5 bis 6,6 m/sec (100 m über Grund)
Aktuelle Flä- chennutzung – Bestands- beschreibung	Die Fläche besteht ausschließlich aus einer forstwirtschaftlichen Nutzung in Form eines Laubwaldes (Moorplacken). Lediglich im Zentrum dieser Sonderbaufläche ist innerhalb des Laubwaldes eine kleine Grünfläche vorhanden.
Vorbelastung	Keine Vorbelastungen
Umweltbelange, Natur- und Landschaftsschutz	
Naturraum	193.502 Lemberg-Hochfläche
HpnV	Die heutige potenzielle Vegetation der Sonderbaufläche besteht überwiegend aus der frischen Variante des Hainsimsen-Buchenwalds (hauptsächlich

	<p>BAbw, aber auch BA). Weiterhin ist im Gebiet Perlgras-Buchenwald in einer frischen Variante (BCaw) sowie ein Spitzahorn-Lindenwald in einer trockenen Variante (HF) vorhanden.</p>
Flora & Fauna	<p>Die Sonderbaufläche ist hauptsächlich mit einer forstwirtschaftlichen Nutzung in Form von Laubbeständen versehen. Innerhalb eines kleinen Bereichs des Laubwaldes eröffnet sich ein Grünland. Entsprechende Flora- und Fauna-Arten können in diesen Gebieten somit vorhanden sein.</p> <p>Innerhalb der Waldfläche sind mehrere Bereiche mit Eichen-Trockenwäldern vorhanden, die als biotopkartierte und teilw. geschützte Biotope eine hohe Naturnähe und Artenvielfalt aufweisen.</p> <p>Das Vorkommen von gem. Anhang II und IV der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten oder weiteren Lebensräumen sind in den landesweiten Planungsgrundlagen für das TK-Blatt und daran angrenzend nicht dokumentiert und wurden im Rahmen einer Ortsbegehung am 15.06. auch nicht erfasst.</p> <p>Westlich und südlich der Sonderbaufläche sind Brutvorkommen des Rotmilan und des Uhu dokumentiert und nachgewiesen. Diese Arten gelten als windkraftsensibel.</p> <p>Weiterhin ist mit dem Vorkommen von geschützten Insekten (Großer Feuerfalter, Hirschkäfer) sowie Reptilien (Zauneidechse) und Amphibien (Gelbbauchunke und kleiner Wasserfrosch) zu rechnen. Auch können potenzielle Jagdhabitats von verschiedenen Fledermausarten (z.B. Große und Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus) vorhanden sein. In Waldbereichen mit älteren Baumbeständen sind auch Fledermausquartiere wahrscheinlich (z.B. Großer Abendsegler, Mopsfledermaus oder Bechsteinfledermaus). Die Wildkatze und die Haselmaus haben hier ein mögliches Verbreitungsgebiet ¹⁶..</p>
Landschaftsbild	
Relief	<p>Der östliche sowie der zentrale Bereich stellen ein Plateau mit nur geringfügigen Höhenunterschieden (max. 20 m) dar. Nach Westen ist ein starkes Gefälle festzustellen.</p>
Landschaftscharakter, Strukturierung und Naturnähe	<p>Hauptsächlich besteht die Fläche aus Waldstrukturen, die sich aus Hainsimsen-Buchenwald, Perlgras-Buchenwald und Spitzahorn-Lindenwald zusammensetzen.</p>
Erholungseignung	<p>Der Waldbereich kann grundsätzlich zur Naherholung genutzt werden. Lokale Wanderwege verlaufen in den Randbereichen des Sonderbaugesbietes.</p>
Vorgaben der Fachplanungen	
Schutzstatus nach BNatSchG	<p>Innerhalb der Sonderbaufläche liegen <i>keine</i> nach den §§ 23 bis 30 BNatSchG geschützten Flächen. Im westlichen Randbereich befinden sich in den Hanglagen verschiedene gem. § 30 BNatSchG Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eichen-Trockenwald am Heimelbach südöstlich Odernheim, GB-6212-

¹⁶ BfN (2022a), Hellwig (2010), LfU (2022a), LfU (2022b), LfU (2022c), LfU (2022d), POLLICHIA (2022)

	<p>0454-2009</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutthalden am Heimbach südöstlich Odernheim-Felsengebüsch, GB-6212-0420-2009 • Schutthalden am Heimbach südöstlich Odernheim-Lindenmischwald, GB-6212-0418-2009 • Eichen-Trockenwald am Heimbach südöstlich Odernheim, GB-6212-0465-2009 • Felsenahornwald am Heimbach südöstlich Odernheim, GB-6212-0461-2009 <p>Das Naturschutzgebiet „Hellersberger Weiher“ (NSG-7133-054) liegt etwa 1,1 km westlich der Sonderbaufläche.</p> <p>Der Naturpark „Naturpark Soonwald – Nahe“ (07-NTP-071-004) sowie das Landschaftsschutzgebiet Nahetal (07-LSG-7133-001) befinden sich ungefähr 600 m nordöstlich der Sonderbaufläche.</p>
<p>Schutzstatus nach EU-Recht</p>	<p>Die Sonderbaufläche liegt nicht innerhalb eines EU-rechtlich geschützten Natura 2000 Gebiets.</p> <p>Das Vogelschutzgebiet „Nahetal“ (VSG-6210-401) liegt ca. 430 m nordwestlich der Sonderbaufläche.</p> <p>Zielarten der Vogelschutzrichtlinie sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> Grauspecht (<i>Picus canus</i>) Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) Haselhuhn (<i>Tetrastes bonasia</i>) Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>) Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>) Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) Uhu (<i>Bubo bubo</i>) Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>) Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>) Zippammer (<i>Emberiza cia</i>) Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) <p>Als Erhaltungsziele werden genannt:</p> <p>Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässerdynamik der Nahe und der Seitenbäche einschließlich der Uferbereiche, Erhaltung oder Wiederherstellung von Laubwäldern mit ausreichenden Eichenbeständen sowie von artenreichem Magerrasen und von Streuobstbeständen sowie von Felsbiotopen als Brutplatz.</p> <p>Das FFH-Gebiet „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ (FFH-6212-303) befindet sich etwa 450 m nördlich der Sonderbaufläche.</p> <p>Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie werden folgende genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) Gelbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)

	<p>Groppe (<i>Cottus gobio</i>) Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) Spanische Flagge (<i>Euplagia quadripunctaria</i>) Haarstrangwurzeleule (<i>Gortyna borelii</i>) Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)</p>
Raumordnungsplan	<p>Im Bereich der Sonderbaufläche ist eine Vorrangfläche für Wald und Forstwirtschaft dargestellt, der von einem Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild überlagert wird. Östlich und zum Teil innerhalb des Sonderbaugebiets erstreckt sich zudem ein Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung.</p>
Biotopkartierung RLP	<p>Neben den o.g. geschützten Biotopen ist eine weitere biotopkartierte Fläche verzeichnet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steinbruch am Heimelbach südöstlich Odernheim (BT-6212-0467-2009)
VBS - Planung vernetzter Biotopsysteme	<ul style="list-style-type: none"> • Bestand: Der überwiegende Teil besteht aus übrigen Wäldern und Forsten. Im Südwesten befinden sich Laubwälder und im Westen Gesteinshalden- und Trockenwälder. Innerhalb der Gesteinshaldenwälder ist der Biotoptypen Bestand „Ruinen, Stütz- und Trockenmauern, Steinriegel“ vorhanden. • Planung/Ziele: Für die übrigen Wälder und Forste ist eine biotoptypenverträgliche Nutzung vorgesehen. Die Laubwälder sind zu entwickeln. Die Gesteinshalden- und Trockenwälder sind genauso wie die „Ruinen, Stütz- und Trockenmauern, Steinriegel“ zu erhalten. • Prioritäten: Die Sonderbaufläche befindet sich nicht in einem Prioritätenraum.
FNP/ Landschaftsplan	<p>Im Bereich der Sonderbaufläche sind ausschließlich Flächen für Wald ausgewiesen. Im Landschaftsplan 1995 sind als Entwicklungsziele für diese Fläche „Aufbau und Entwicklung von Kernlebensräumen mit hohem Alt- und Totholzanteil; Förderung Altersklassenwald und Unterholz sowie Waldrandgestaltung“ angegeben.</p>
Denkmale	<p>In der Sonderbaufläche sind keine Denkmale vorhanden. Innerhalb der Sonderbaufläche sind umfangreiche Konzentrationen prähistorischer Grabhügel bekannt.</p> <p>Südlich der Fläche befindet sich in einem Abstand von 1 km die Denkmalzone Neudorferhof mit verschiedenen geschützten Gebäuden. Das Gebäudeensemble befindet sich im Bereich einer Mulde innerhalb eines Hochplateau und tritt landschaftlich nicht augenfällig in Erscheinung.</p> <p>Östlich der Fläche befindet sich in einem Abstand von ca. 2 km die Burgruine Montfort, die sich in einer exponierten Lage befindet und eine landschaftliche Wirkung entfaltet.</p>

Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Wasser, Klima und Luft

Wie bereits unter Punkt 2.3 und 2.4 ausgeführt sind für die genannten Schutzgüter nur kleinflächige und damit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Beim Schutzgut Klima überwiegen die positiven Wirkungen durch die Vermeidung von CO₂.

Boden:

Durch die Versiegelung für Fundamentflächen und Teilversiegelungen für Zufahrten und Kranstell- und Lagerflächen von WEA wird das Bodenpotenzial mit den Bodenfunktionen erheblich beeinträchtigt. Insgesamt ist die Versiegelung aber im Verhältnis zur Gesamtfläche des Sonderbaugebietes kleinflächig und durch entsprechende Aufwertungsmaßnahmen kompensierbar.

Flora und Biotope:

Die konkreten Beeinträchtigungen für Flora und Biotope können erst in Abhängigkeit der konkreten Anlagenstandorte ermittelt werden, geschützte Flächen und Biotope sind freizuhalten um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Waldstandorte sind grundsätzlich mit einem Verlust von Vegetation verbunden, die als erhebliche Beeinträchtigung zu werten und auszugleichen ist. Der konkrete Ausgleichsbedarf hängt entscheidend von der Qualität der in Anspruch genommenen Waldfläche ab. Grundsätzlich kann im Bereich der Sonderbaufläche durch die gezielte Entwicklung eines standorttypischen und altersgestuften Laubwaldes eine entsprechende Aufwertung der vorhandenen Struktur erfolgen. Die Ziele des Landschaftsplans „Aufbau und Entwicklung von Kernlebensräumen mit hohem Alt- und Totholzanteil; Förderung Altersklassenwald und Unterholz sowie Waldrandgestaltung“ stehen somit der Ausweisung als Sonderbaufläche nicht entgegen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind bei Eingriffen in den westlich gelegenen geschützten Biotopen zu erwarten, die aufgrund des Schutzes gem. § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG einer Genehmigung bzw. Ausnahme bedürfen und der hohen ökologischen Wertigkeit einen sehr hohen Ausgleichsbedarf nach sich ziehen würden. Im Bereich dieser naturnahen Waldflächen ist eine hochwertigere Fauna und Flora und ggf. auch geschützte Arten (z.B. Hirschkäfer) zu erwarten. Eingriffe sind hier zu vermeiden. Entsprechende Kartierungen sind hier im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich. Eingriffe in die vorhandenen und gem. FNP ausgewiesenen Sicherungsflächen sollten vermieden werden.

Eine genauere Prüfung und Bilanzierung ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich.

Bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen von geschützten Pflanzenarten und Biotopen aufgrund der vorhandenen Strukturen und der vorhandenen Datenlage sowie der vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme nicht zu erwarten.

Fauna:

Die konkreten Beeinträchtigungen der Fauna können erst in Abhängigkeit der konkreten Anlagenstandorte ermittelt werden. Die potenziellen Wirkungen auf die Fauna sind unter Punkt 2.5.1 bis 2.5.3 beschrieben. Am Standort können durch die weitere und konkrete Planung vor allem waldbewohnende und offenlandgebundene Arten (insbes. Reptilien und Amphibien) betroffen sein. Das Vorkommen von Luchs, Wildkatze, Haselmaus und Hirschkäfer ist nicht auszuschließen und sind vor allem in den biotopkartierten und geschützten Waldflächen innerhalb der Sonderbaufläche zu erwarten.

Aufgrund dokumentierter und nachgewiesener Brutvorkommen von Rotmilan und Uhu können Beeinträchtigungen dieser Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Auch das Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermäusen ist aufgrund der Eignung des Gebietes als Jagdhabitat zu

erwarten, so dass Beeinträchtigungen auch hier nicht ausgeschlossen werden können. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind die erforderlichen Erfassungsumfänge zu klären und entsprechende Gutachten zu erstellen. Dabei können auch die Voraussetzung für eine mögliche Ausnahmegenehmigung geprüft werden.

Eine genauere Erfassung der tatsächlich vorkommenden Arten und den daraus resultierenden Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich. Grundsätzlich können bei einer angepassten Standortwahl und entsprechenden Maßnahmen Beeinträchtigungen der betroffenen Arten und artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden.

Mensch

Aufgrund der Mindestabstände zu im Außenbereich liegenden Wohngebäude von 500 m und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1.000 m zu Wohn- Misch,- Dorf- und Kerngebieten werden die möglichen Wirkungen von Windenergieanlagen (insbes. Schallimmissionen, Schattenwurf) auf die unmittelbaren Anwohner vermindert, so dass die geltenden Richt- bzw. Grenzwerte i.d.R. eingehalten werden können. Das nächstgelegene Wohnhaus im Außenbereich liegt 500 m nördlich der Sonderbaufläche im Bereich Heddarterhof. Für die Wohnbebauung im Außenbereich, ist nach der zurzeit gültigen Rechtsprechung die Einstufung vergleichbar einem Misch- bzw. Dorfgebiet anzusetzen, so dass hier die entsprechenden Richtwerte gelten. Die tatsächlichen Wirkungen können erst im Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit der konkreten Anlagenstandorte und -typen geprüft werden. Bei Bedarf können dort entsprechende Maßnahmen, die die Einhaltung der Richtwerte sicherstellen, festgesetzt werden. Durch die Nordlage der Häuser können Beeinträchtigungen durch Schattenwurf auftreten, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. Minderungsmaßnahmen festzusetzen sind.

Landschaft und Erholung

Die landschaftlichen Wirkungen von Windenergieanlagen innerhalb der Sonderbaufläche entfalten sich durch die exponierte Lage in alle Richtungen um die Sonderbaufläche. Aufgrund des offenlandbetontem Charakter dieser Bereiche werden die Anlagen hier von vielen Bereichen sichtbar und mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds verbunden sein. Das Gebiet ist bereits geprägt von landschaftlichen Vorbelastungen wie Windpark Lettweiler Höhe innerhalb des südwestlich gelegenen Vorranggebietes. Durch die Entfernung zum Disibodenberg als herausragender Aussichtspunkt in der Kulturlandschaft Nahetal von mehr als 3.000 m werden erhebliche visuelle bzw. dominierende Beeinträchtigungen vermieden. Auch sind durch die Topografie die Anlagen von dort aus nur zu geringen Teilen sichtbar. Insgesamt kann hier keine „besondere Schönheit“ oder „besonders schutzwürdige Umgebung“ festgestellt werden, so dass es hier durch weitere Windenergieanlagen zu keiner verunstaltenden Wirkung kommt. Eine Genehmigungsfähigkeit erscheint hier unter dem Gesichtspunkt des Landschaftsbildes als gegeben.

Kulturgüter

Durch die baulichen Maßnahmen vor allem im Bereich der Fundamentgründungen der WEA können die seitens der GDKE erwähnten archäologische Fundstellen beeinträchtigt werden. Durch entsprechende Voruntersuchungen und einer geeigneten Standortwahl, können diese weitgehend vermieden werden. Im Zuge der konkreten Standortplanung im Genehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass die Anforderungen der Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP zur Dokumentation und Bergung möglicher Funde beachtet und erfüllt werden und die Behörde rechtzeitig beteiligt wird.

Die Denkmalzone Neudorferhof wird durch die Entfernung von 1 km weder substantiell noch funktional beeinträchtigt. Die Umgebungsbezüge der Anlage werden durch die landwirtschaftlich genutzten Fläche im unmittelbaren Nahbereich geprägt. Besondere Sichtbeziehungen zu weiter entfernt liegenden Landschaftsbereichen sind nicht vorhanden. Eine sensorielle Betroffenheit oder Beeinträchtigung kann damit ausgeschlossen werden.

Die Burgruine Montfort wird durch die Entfernung von 2 km weder substanziell noch funktional beeinträchtigt. Durch die Lage der Burg in einem hügeligen und nur wenig einsehbaren Landschaftsraum ist die gesamträumliche Wirkung und die Sichtbeziehungen trotz der exponierten Lage insgesamt gering. Gute Sichtbeziehungen gibt es vor allem vom nördlich gelegenen Lernberg. Die Sonderbaufläche 11 liegt hier nicht in der unmittelbaren Sichtachse, so dass Beeinträchtigungen von wichtigen Sichtachsen und somit eine sensorielle Betroffenheit des Denkmals ausgeschlossen werden können.

Natura 2000 Gebiete

Für die genannten Anhang II Arten können Beeinträchtigungen Groppe und des Bachneunauges sowie der Bachmuschel weitgehend ausgeschlossen werden. Zu Gewässern ist gem. WHG eine entsprechender Abstand einzuhalten.

Quartierverluste von Bechsteinfledermaus und Großem Mausohr sowie Habitatverluste für die Gelbbauchunke, Hirschkäfer und die Schmetterlinge können zu Beeinträchtigungen durch Störung oder Zerstörung im Rahmen der Baumaßnahmen führen. Dies kann durch eine entsprechende Standortwahl und Freihaltung der entsprechenden Lebensräume erreicht werden. Entsprechend kann die Verträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit der konkreten Standorte erfolgen.

Von den genannten Vogelarten sind vor allem die Spechte, das Haselhuhn sowie die Greifvögel und die Störche windkraftsensibel. Durch die Baumaßnahmen kann es dabei zu Quartierverlust kommen, Anlagenbedingt zu Störungen und Meideverhalten und Betriebsbedingt zu Tötungen durch Vogelschlag kommen. Die genannten Risiken sind abhängig vom Standort, der für mögliche Quartierverluste und Störungen verantwortlich ist sowie von der Entfernung eines Brutplatzes, von dem maßgeblich das Tötungsrisiko eines Tieres abhängt. Die Vermeidung der genannten Tatbestände können i.d.R. durch eine entsprechende Standortwahl und damit Freihaltung der entsprechenden Lebensräume und ausreichend Abstand zu ermittelten Brutvorkommen erreicht werden. Die Erhaltungsziele sind v.a. auf Gewässerlebensräume und Sonderstandorte sowie auf die allgemeine Biotopentwicklung von nach FFH-Richtlinie geschützten Lebensräumen ausgerichtet. Besondere Standorte und Gewässer sowie geschützte Bereiche können durch eine angepasst Standortwahl freigehalten werden und bleiben somit unberührt. Bei Errichtung von Windenergieanlagen mit vergleichsweise geringer Flächeninanspruchnahme können darüber hinaus noch ausreichende Waldflächen entsprechend entwickelt werden. Entsprechend kann die Verträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit der konkreten Standorte erfolgen.

3.2 Auswirkungen durch die „Rotor-Out“ Planung

Die grundsätzliche Möglichkeit des Übertragens der Sonderbauflächen durch die Rotoren unterliegt einer ausführlichen Prüfung hinsichtlich der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und Normen. Bei Flächen, die nach harten Kriterien ausgeschlossen wurden, sind auch raumorderische Belange und Ziele sowie sonstige Rechtsvorschriften zu beachten, die nicht berührt oder beeinträchtigt werden dürfen. Insofern kann die Prüfung hier nur überschlägig erfolgen, da insbesondere Schall- und Schattenimmissionen vom konkreten Standort und Anlagentyp abhängen.

3.2.1 Hineinragen der Rotoren in die Abstandsbereiche zu Wohngebieten / Wohngebäuden

Das Hineinragen der Rotoren in den 1.000 m Abstandsbereich zu den Ortslagen (reine, allgemeine, dörfliche und besondere Wohngebiete, Dorf-, Misch- und Kerngebiete sowie urbane Gebiete) sowie in die 500 m Abstandsbereiche zu den Wohngebäuden im Außenbereich kann dort zu einer Erhöhung der Schall- und Schattenimmissionen führen. Die geltenden Richtwerte sind dort auch mit näher heranrückenden Rotoren einzuhalten, so dass es hier zu keinen erhöhten Beeinträchtigungen kommt.

Bedrängende Wirkungen sind gem. 249 (10) BauGB in der Regel dann nicht zu erwarten, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von 250 m kann dies bei einer Überschreitung der Sonderbaufläche durch die Rotoren auch bei dem festgelegten Mindestabstand von 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich eingehalten werden. Sollten höhere Anlagen zur Umsetzung kommen, wäre hier ggf. ein größerer Abstand erforderlich. Bei folgenden Sonderbauflächen führt die Rotorüberschreitung zu einem weiteren Heranrücken an Wohngebäude im Außenbereich (in Klammern sind die nächstgelegenen Gebäude bzw. Anwesen im Außenbereich genannt, bei denen die Rotoren näher als 500 m heranrücken können):

- SO 2 – Bad Sobernheim, westlich Pferdsfeld (Kallweiler)
- SO 3 – Bad Sobernheim, westlich Pferdsfeld (Hoxmühle und Fuchshof)
- SO 4 – Seesbach, Langenthal, Weiler (Gonratherhof)
- SO 6 – Nußbaum, Monzingen, Bad Sobernheim, Daubach (Neues Leben)
- SO 9 – Bärweiler, Lauschied (Lochmühle)
- SO 11 – Odernheim, nördl. Neudorferhof (Heddarterhof)

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist bei den genannten Sonderbauflächen zu prüfen, ob aus Gründen des gebotenen Rücksichtnahme ggf. ein höherer Abstand zu den Wohngebäuden erforderlich wird.

3.2.2 Hineinragen der Rotoren in das Vogelschutzgebiet „Nahetal“

Die folgenden Sonderbauflächen grenzen teilweise unmittelbar an das Vogelschutzgebiet „Nahetal“ an:

- SO 7 – Merxheim, Kirschroth
- SO 8 – Bärweiler, Kirschroth
- SO 10 – Odernheim, nördl. Lettweiler (Heddarterhof)

Das Vogelschutzgebiet hat gem. „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ mittleres bis hohes Konfliktpotenzial, so dass die Errichtung von WEA in Teilflächen möglich ist. Ein Ausschluss auch der Rotoren aus diesem Gebiet erscheint deshalb nicht zwingend geboten. Auf die erforderliche Verträglichkeitsprüfungen gem. § 34 BNatSchG für Anlagen innerhalb von an Natura 2000 Gebiete angrenzende Sonderbauflächen wird bereits in der Begründung hingewiesen. Aufgrund dieser erforderlichen Prüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens kann sichergestellt werden, dass auch bei einem Hineinragen der Rotoren in das Natura 2000 Gebiet die Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt werden.

3.2.3 Hineinragen der Rotoren in eine Wasserschutzzone 2

Die folgenden Sonderbauflächen grenzen teilweise unmittelbar an ein Wasserschutzgebiet mit der Zone II an:

- SO 7 – Merxheim, Kirschroth
- SO 8 – Bärweiler, Kirschroth
- SO 9 – Bärweiler, Lauschied

Gemäß einer fachlichen Einschätzung der Struktur- Und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft Abfallwirtschaft Bodenschutz vom 03.03.2022 ist das Hineinragen der Rotoren in die Zone II unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. keine Zuwegungen und Kranstellflächen in der Zone II, Wartungsarbeiten wie Ölwechsel nur über den Turm) möglich. Entsprechend sind hier keine grundsätzlichen Beeinträchtigungen oder Konflikte zu erwarten.

3.2.4 Infrastruktur / sonst. Gebäude

Innerhalb der ausgewiesenen Sonderbauflächen oder daran angrenzend befinden sich häufig Infrastruktureinrichtungen, die nicht überplant werden dürfen und zu denen häufig ein Schutzabstand einzuhalten ist. Auch der Schutzabstand zu geschützten Gebäuden (insbes. der ehem. Kirche Eckweiler) kann hier betroffen sein.

Diese bestehenden Infrastrukturen, die auch teilweise als hartes Kriterium von der Planung ausgeschlossen wurden, sind bei der konkreten Standortplanung fachlich und rechtlich zu beachten und Beeinträchtigungen auszuschließen. Auch das Hinausragen der Rotoren über die Grenzen der Sonderbauflächen, die an solche Infrastrukturen oder Schutzabstände grenzen, sind hier in besonderer Weise zu prüfen und ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens grundsätzlich auszuschließen.

3.2.5 Waldflächen, insbesondere über 120 Jahre alte Laubwaldbestände

Ein Übertreten der Rotoren von Gebieten mit über 120 Jahre alten Laubwaldbeständen bedeutet aufgrund der Abstände zwischen Flügelspitze und Waldoberkante bei rotierenden Bewegungen von derzeit 50 – 70 m i.d.R. keine unmittelbare Beeinträchtigungen des alten zusammenhängenden Laubholzbestandes. Hier wäre aber in Abhängigkeit des konkreten Anlagenstandortes sowie der Lage und Anordnung der erforderlichen Nebenanlagen sowie der Bestandssituation des Waldes zu prüfen, ob Beeinträchtigungen tatsächlich ausgeschlossen werden können.

3.2.6 Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften

Aufgrund der großen Raumwirkung von Windenergieanlagen bedeutet ein Hineinragen der Rotoren in die historische Kulturlandschaft auch eine räumliche Einengung und Beanspruchung des geschützten Raumes. Hier sind i.d.R. Beeinträchtigungen des Schutzzieles zu erwarten, so dass Ausnahmen hier nicht zugelassen werden sollten.

3.3 Zusammenfassung

Mögliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes **Mensch** werden durch die Mindestabstände zu Wohngebieten weitgehend vermieden. An Wohngebäuden im Außenbereich, zu denen Mindestabstand von 500 m eingehalten werden, können höhere Schall- und Schattenbelastungen auftreten, die auf Grundlage der Vorgaben der TA-Lärm für Mischgebiete zu bewerten sind. Entsprechend sind auch hier entsprechende Richtwerte einzuhalten, die den üblichen Vorgaben entsprechen und unzulässige Beeinträchtigungen vermeiden. Die tatsächlichen Wirkungen können erst im Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit der konkreten Anlagenstandorte und -typen geprüft werden. Bei Bedarf können dort entsprechende Maßnahmen, die die Einhaltung der Richtwerte sicherstellen, festgesetzt werden. Durch die zulässige Überschreitung der Sonderbauflächen durch die Rotoren kann es hier zwar zu einer geringfügigen Erhöhung der Immissionswerte kommen, weitere Beeinträchtigungen sind durch die einzuhaltenden Vorgaben aber nicht verbunden. Bei Anlagengrößen über 250 m Gesamthöhe kann es zu bedrängenden Wirkungen bei Wohngebäuden im Abstand von 500 m kommen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen und ggf. erforderliche Maßnahmen festzusetzen.

Die allgemeinen Wirkungen auf das Schutzgut **Boden**, die mit der Versiegelung von Flächen beim Bau von Windenergieanlagen verbunden sind, sind als erhebliche Beeinträchtigungen zu werten und nach Möglichkeit zu minimieren. Dies kann durch eine geeignete Standortwahl im Bereich von bereits bestehenden Wegen erfolgen. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen müssen durch entsprechende Aufwertungsmaßnahmen ausgeglichen werden. Aufgrund der vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme kann die i.d.R. innerhalb der Sonderbauflächen erfolgen.

Beeinträchtigungen des **Wasserhaushalts** und des Grundwassers sind i.d.R. durch die nur geringfügige Veränderung der Versickerungsmöglichkeiten des Regenwassers insgesamt gering. Bei Standorten innerhalb von Wasserschutzgebieten Zone III sind die Schutzgebietsverordnungen zu beachten. Diese Vorgaben gelten für die vier Sonderbauflächen:

- Sonderbaufläche 4 / Seesbach, Langenthal, Weiler
- Sonderbaufläche 6 / Nußbaum, Monzingen, Bad Sobernheim, Daubach
- Sonderbaufläche 7 / Merxheim, Kirschroth
- Sonderbaufläche 8 / Bärweiler, Kirschroth

Standorte von Windenergieanlagen in der Zone II werden ausgeschlossen, um mögliche Gefährdungen des Grundwasser zu vermeiden. Dass Übertagen der Rotoren in diese Zone hinein ist unter bestimmten Auflagen möglich. Die Vereinbarkeit möglicher Windenergieanlagen muss im nachgelagerten Genehmigungsverfahren in Anhängigkeit des konkreten Standortes abschließend geprüft und bei Bedarf entsprechende Schutzmaßnahmen festgesetzt werden. Seitens des Investors sind entsprechende Nachweise zu erbringen, dass der Schutzzweck durch die Planung nicht gefährdet wird.

Die Auswirkungen auf das globale **Klima** und letztendlich auch auf das regionale Klima sind durch die Vermeidung von CO₂-Emissionen bei der Stromerzeugung insgesamt positiv zu bewerten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Kleinklimas sind demgegenüber nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen von **Flora** und Lebensräumen sind insbesondere bei der Inanspruchnahme von naturnahen Waldflächen sowie biotopkartierten oder gem. § 30 BNatSchG und § 15 LaNatSchG geschützten Biotopen verbunden. Eingriffe in diese Bereiche haben meist Auswirkungen auf das gesamte Gleichgewicht dieser und auch der angrenzenden Lebensräume und sollten unterbleiben. Negative Wirkungen können durch eine an die lokalen Bedingungen angepasste Standortwahl unter Freihaltung von ökologisch hochwertigen Bereichen vermieden werden. Die untersuchten Sonderbauflächen weisen hier sehr unterschiedliche Ausgangsbedingungen und Dichte von sensiblen Biotopen auf. Insgesamt sind aber in allen Sonderbauflächen ausreichend Flächen vorhanden, die eine nur mittlere bis geringe ökologische Wertigkeit aufweisen und Beeinträchtigungen dieser Lebensräume ausgeglichen werden können. Auch innerhalb der überplanten Waldflächen sind aufgrund der jeweiligen Struktur Aufwertungen im Bestand möglich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind hier genauere und standortbezogene Untersuchungen erforderlich, um die konkreten Eingriffe, Beeinträchtigungen und erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festlegen zu können.

Innerhalb des Planungsgebietes ist eine diverse und artenreiche **Fauna** vorhanden, die auch eine Reihe von windkraftsensiblen Tierarten (insbesondere Vögel und Fledermäuse) aufweist. Das potenzielle, dokumentierte und nachgewiesene Vorkommen von bestimmten Arten sind in den jeweiligen Steckbriefen zu den Sonderbauflächen ausführlich beschrieben. Hier kann es im Einzelfall zu Einschränkungen in der Bebaubarkeit der Sonderbauflächen kommen oder Lenkungsmaßnahmen für die Raumnutzung z.B. des Rotmilans und ggf. auch umfangreiche betriebsbezogene Vermeidungsmaßnahmen (z.B. temporäre Abschaltungen bei hohen Flugaktivitäten von Vögeln und Fledermäusen) erforderlich werden. I.d.R. können aber auch hier negative Wirkungen oder erhebliche Beeinträchtigungen durch eine an die lokalen Bedingungen angepasste Standortwahl oder weitergehende Maßnahmen vermieden werden. Nach dem aktuellen Kenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtlich keine dauerhaften Ausschlussgründe vorliegen. Zur abschließenden Klärung dieses Sachverhaltes sind zum Thema Fauna im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ebenfalls genauere und standortbezogene Untersuchungen erforderlich, um die konkreten Eingriffe, Beeinträchtigungen und erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festlegen zu können.

Aufgrund der zahlreichen und großflächigen **Natura-2000** Gebiete, sind die meisten Sonderbauflächen hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen dieser Flächen zu überprü-

fen. Dies kann auch dann erforderlich werden, wenn die Sonderbauflächen nicht innerhalb eines Natura-2000 Gebietes liegen.

Folgende Sonderbauflächen liegen, zumindest teilweise, innerhalb der folgenden FFH-Gebiete:

- Sonderbaufläche 5; Monzingen – südl. Auen
Lage innerhalb des FFH-Gebietes „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“
- Sonderbaufläche 10; Odernheim – nördl. Lettweiler
Lage innerhalb des FFH-Gebietes „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“

Eine Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG ist hier im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erforderlich. Hier sind frühzeitig mit der zuständigen Genehmigungsbehörde die für die Prüfung erforderlichen Erfassungen und Gutachten abzustimmen.

Folgende Sonderbauflächen liegen in einem Abstand von bis zu 1.000 m zu folgenden Natura-2000 Gebieten:

- Fläche 1 – Ippenschied
Angrenzend an das FFH-Gebiet „Soonwald“
- Fläche 2 – Bad Sobernheim, westl. Gewerbepark Pferdsfeld
Angrenzend an das FFH-Gebiet „Soonwald“
- Fläche 4 – Seesbach, Langenthal, Weiler
Angrenzend an das FFH-Gebiet „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“
- Fläche 7; Merxheim / Kirschroth
Angrenzend an das Vogelschutzgebiet „Nahetal“
- Fläche 8; Bärweiler, Kirschroth
Angrenzend an das Vogelschutzgebiet „Nahetal“
- Fläche 9; Bärweiler, Lauschied
Angrenzend an das Vogelschutzgebiet „Nahetal“
- Fläche 10; Odernheim – nördl. Lettweiler
Angrenzend an das Vogelschutzgebiet „Nahetal“
- Fläche 11; Odernheim – nördl. Neudorferhof
Angrenzend an das Vogelschutzgebiet „Nahetal“ und das FFH-Gebiet „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“

Eine Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren insbesondere dann erforderlich, wenn die Rotoren in das Vogelschutzgebiet „Nahetal“ ragen sollten. In allen Fällen sind frühzeitig mit der zuständigen Genehmigungsbehörde die für die Prüfung erforderlichen Erfassungen und Gutachten abzustimmen.

Die übrigen Sonderbauflächen haben größere Entfernungen zu den nächstgelegenen Natura-2000 Gebieten. Aufgrund der großen räumlichen Wirkungen von Windenergieanlagen insbesondere für luftbewohnende Tierarten sind hier ggf. ebenfalls entsprechende Verträglichkeits(vor)prüfungen erforderlich. Hier sind frühzeitig mit der zuständigen Genehmigungsbehörde die Erfordernisse einer Prüfung abzustimmen.

Die Wirkungen auf das Schutzgut **Landschaftsbild** wird im folgenden Kapitel 4 ausführlicher im Gesamtzusammenhang untersucht und bewertet. Aufgrund der Lage aller ausgewiesenen Sonderbauflächen für die Windenergie innerhalb der 5 km-Pufferzonen um die Ausschlussfläche der historischen Kulturlandschaft „Unteres Nahetal – Sobernheimer Talweitung“ sind im Rahmen der anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren die Auswirkung von geplanten Windkraftanlagen auf die Sichtbeziehungen sowie die Wahrnehmung und historische Prägung der histo-

rischen Kulturlandschaft anhand von Visualisierungen zu überprüfen. Kritische Anlagenstandorte sind ggf. abzuweisen bzw. deren Auswirkungen beispielsweise durch eine Reduktion der Masthöhen zu minimieren (vgl. auch Ausführungen unter Kapitel 4).

Möglich Beeinträchtigung auf die **Erholungseignung** im Bereich der Sonderbauflächen können vor allem durch den Verlust von Wegen oder sonstiger Infrastruktur oder durch erhöhte Lärmbelastung von noch weitgehend unbeeinflussten Landschaftsbereichen entstehen. Die optischen Wirkungen werden im nachfolgenden Punkt behandelt.

Die Erholungsinfrastruktur ist im Bereich der Sonderbauflächen vor allem durch Wander- und Radwege geprägt, die bei einer geeigneten Standortwahl nicht beeinträchtigt werden. Durch die Freihaltung des nördlich angrenzenden Soonwaldes bleibt der für die Erholung zentrale Bereich weiterhin frei von Windenergieanlagen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind hier insgesamt nicht zu erwarten. Ein Rückgang der Buchungen in Tourismusregionen wurden bisher im Rahmen von Untersuchungen nicht festgestellt.

Optische Beeinträchtigung von **Kulturgütern**, insbesondere denkmalgeschützten Objekten, die an ausgewiesenen Sonderbauflächen angrenzen, sind im Einzelfall möglich. Auch hier können im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden, um entsprechende Beeinträchtigungen zu vermeiden. Diese können im Genehmigungsverfahren mittels Visualisierungen geprüft und entsprechend festgesetzt werden. Hier ist insbes. die ehem. Kirche in Eckweiler zu nennen, die aufgrund ihrer freistehenden Lage und ihrer Nähe zum Vorranggebiet Pferdsfeld in besonderer Weise zu berücksichtigen ist.

4 GESAMTBETRACHTUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DAS LANDSCHAFTSBILD UND DIE HISTORISCHE KULTURLANDSCHAFT

4.1 Ausgangssituation

Gemäß den Grundsätzen G 166 und G 167 des regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen Nahe trägt die Ausrichtung der Standorte für Windenergieanlagen an der Windhöufigkeit auch zu einer Konzentration der Anlagen an geeigneten Standorten und damit zu einem Schutz des Landschaftsbildes bei. Daher sollen die Vorranggebiete als isolierte Konzentrationsflächen betrachtet werden. Hierbei soll ein Abstand von 4 km zwischen den Vorranggebieten von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Um den weiteren Ausbau der Windenergie voranzutreiben hat der Planungsträger entschieden, dass der im ROP genannten Empfehlung nicht pauschal gefolgt und kein genereller Mindestabstand zwischen den Sonderbau- bzw. -Sonderbauflächen festgelegt wird (vgl. S. 35 der Begründung zum FNP). Durch die Ausweisung von insgesamt 11 Sonderbauflächen kommt es zu einer erheblichen Verdichtung der Anlagenstandorte und somit zu deutlich größeren Wirkungen auf das Landschaftsbild.

Weiterhin befinden sich alle ausgewiesenen Sonderbauflächen für die Windenergie innerhalb der im Fachgutachten zur „Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau für den Ausbau der Windenergienutzung“ (MWKL, 2013) genannten 5 km-Pufferzonen. In einem Pufferbereich bis 5.000 m um die Ausschlussflächen innerhalb der Flächenkulisse der historischen Kulturlandschaften soll die potenzielle Sichtbeziehung durch eine geplante Windkraftanlage im Rahmen eines anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens gezielt und vertieft geprüft werden (Einzelfallprüfung). Die Auswirkung einer geplanten Windkraftanlage auf die Sichtbeziehungen sowie die Wahrnehmung und historische Prägung der historischen Kulturlandschaft sind anhand von Visualisierungen zu überprüfen. Kritische Anlagenstandorte sind ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abzuweisen bzw. deren Aus-

wirkungen beispielsweise durch eine Reduktion der Masthöhen zu minimieren (vgl. S. 80, Punkt 6.4 des o.g. Fachgutachtens).

4.2 Landschaftliche Wirkungen der Sonderbauflächen

Zunächst ist festzustellen, dass sich die Sonderbauflächen auf zwei unterschiedliche Landschaftsräume aufteilen.

Nördlich des Nahetals

Die Sonderbauflächen 1 – 6 liegen nördlich der geschützten historischen Kulturlandschaft „Unteres Nahetal – Sobernheimer Talweitung“ im Bereich der „Seesbach-Spabrücker Hochfläche“ mit den „Wingertsgründen“ und dem „Gauchsberggrücken“, die sich als Zwischenstufe zwischen dem Nahetal und dem nördlich angrenzenden Soonwald in Ost-West-Richtung erstrecken. Im Zentrum dieses Bereiches befindet sich das Wind-Vorranggebiet „Bad Sobernheim - Pferdsfeld“ (Sonderbaufläche 3) mit einer Flächengröße von ca. 256 ha.

- Sonderbauflächen 1 (Ippenschied) und 2 (Bad Sobernheim, westl. Gewerbepark)

Die Sonderbauflächen 1 und 2 befinden sich im räumlichen Zusammenhang zu dem o.g. Vorranggebiet und innerhalb des gleichen Landschaftsraums. Die Ausweisung dieser vergleichsweise kleinen Gebiete (ca. 20 -25 ha) befindet sich in unmittelbarer Nähe des großflächigen Gewerbegebietes des ehemaligen Flugplatzes Pferdsfeld und stellt sich auch topographisch als Erweiterung der Vorrangfläche dar. Zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind hier nicht zu erwarten. Die Wirkungen auf die geschützte historische Kulturlandschaft sind hier durch die Lage „jenseits“ des Vorranggebietes (auf der topographisch abgewandten Seite) ebenfalls gering und zu vernachlässigen.

- Sonderbauflächen 4 (Seesbach, Langenthal, Weiler)

Die Sonderbaufläche 4 liegt südwestlich im Abstand von ca. 1,5 km zu dem o.g. Vorranggebiet und innerhalb des gleichen Landschaftsraums. Durch die Flächengröße von ca. 165 ha wird dieser Bereich als eigener Standort wahrgenommen. Dadurch kommt es hier zu einer deutlichen räumlichen Verdichtung durch Windenergieanlagen. Die Wirkungen auf die geschützte historische Kulturlandschaft sind hier durch die Nähe als deutlich höher einzustufen als die nördlich liegenden Flächen 1 - 3. Durch das bewegte Relief zwischen Monzingen und dem südlich der Sonderbaufläche gelegenen Gonratherhof und dem Flachs- und Hartenberg nördlich von Martinstein sind die Sichtbeziehungen teilweise unterbrochen und die Wirkungen auf das Nahetal dadurch begrenzt.

- Sonderbauflächen 5 (Monzingen, südl. Auen)

Die Sonderbaufläche 5 liegt südlich im Abstand von ca. 2,5 km zu dem o.g. Vorranggebiet und innerhalb des Landschaftsraums „Gauchsberggrücken“ und mittig zwischen den Sonderbauflächen 4 und 6, die größere Standortbereiche darstellen. Trotz der geringen Flächengröße von ca. 24 ha trägt dieser Bereich dadurch zu einer weiteren und deutlichen Verdichtung des Landschaftsraumes bei. Die Fläche grenzt weiterhin unmittelbar an die geschützte historische Kulturlandschaft an. Durch die vergleichsweise exponierte Lage werden Windenergieanlagen auf dem Münchberg mit weitreichenden Sichtbeziehungen zum Nahetal verbunden sein.

- Sonderbauflächen 6 (Nußbaum, Monzingen, Bad Sobernheim, Daubach)

Die Sonderbaufläche 6 liegt südöstlich im Abstand von ca. 1,5 km zu dem o.g. Vorranggebiet und innerhalb des Landschaftsraums „Gauchsberggrücken“. Durch die Flächengröße von ca. 181 ha wird dieser Bereich als eigener Standort wahrgenommen, der im Zusammenhang mit der in der Nachbargemeinde Waldböckelheim geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie steht. Dadurch kommt es hier zu einer deutlichen räumlichen Verdichtung durch Windenergieanlagen. Auch dieser Bereich grenzt unmittelbar an die geschützte

historische Kulturlandschaft an, wobei durch die Größe der Fläche und die wechselnde Topografie sehr unterschiedliche Sichtbeziehungen zum Nahetal bestehen.

Südlich des Nahetals

Die Sonderbauflächen 7 – 11 liegen südlich der geschützten historischen Kulturlandschaft „Unteres Nahetal – Sobernheimer Talweitung“ im Bereich der Höhenzüge zwischen Nahe und Glan („Becherbach-Reidenbacher Gründe“, „Sien-Lauschieder Höhenrücken“ und den „Meisenheimer Höhen“) sowie den „Moschelhöhen“ zwischen Glan und Alsenz.

Die Sonderbauflächen 7 und 8 grenzen an das südlich gelegene Wind-Vorranggebiet „Bärweiler, Lauschied / Desloch, Hundsbach, Jeckenbach“ (Sonderbaufläche 8) mit einer Flächengröße von ca. 307 ha, wobei der überwiegende Teil dieser Fläche sich auf dem ehemaligen Verbandsgemeindegebiet von Meisenheim befindet.

- Sonderbauflächen 7 (Merxheim, Kirschroth) und 8 (Bärweiler, Kirschroth)

Die Sonderbauflächen 7 und 8 befinden sich im räumlichen Zusammenhang zu dem o.g. Vorranggebiet und innerhalb der Höhenzüge zwischen Nahe und Glan. Beide Flächen werden im räumlichen Zusammenhang mit dem o.g. Vorranggebiet wahrgenommen und führen insgesamt zu einer Verdichtung in einem bereits durch Windenergieanlagen geprägten Bereich. Durch die räumliche Distanz zur geschützten historischen Kulturlandschaft und die topographischen Bedingungen, sind hier nur geringe Sichtbeziehungen ins Tal zu erwarten.

Die Sonderbauflächen 10 und 11 liegen im Abstand von ca. 1,5 bis 2 km nördlich des Wind-Vorranggebietes „Callbach, Lettweiler, Rehborn“ (außerhalb des Planungsgebietes) mit einer Flächengröße von ca. 374 ha, wobei der überwiegende Teil dieser Fläche sich auf dem ehemaligen Verbandsgemeindegebiet von Meisenheim befindet.

- Sonderbaufläche 10 und 11 (Odernheim, nördl. Lettweiler und nördl. Neudorferhof)

Die Sonderbauflächen 10 und 11 befinden sich im räumlichen Zusammenhang zu dem o.g. Vorranggebiet und innerhalb der Moschelhöhen Glan und Alsenz. Beide Flächen stehen zwar im räumlichen Zusammenhang mit dem o.g. Vorranggebiet, werden aufgrund der Entfernung und der Lage im Wald als unterschiedliche Bereiche wahrgenommen. Insgesamt führen sie zu einer weiteren Verdichtung in einem bereits durch Windenergieanlagen geprägten Bereich. Insbesondere um die Ortslage Lettweiler findet eine weitere Verdichtung statt. Durch die Entfernungen von 1.000 m zur Ortslage können bedrängende Wirkungen aber weitgehend ausgeschlossen werden. Durch die räumliche Distanz zur geschützten historischen Kulturlandschaft und die topographischen Bedingungen, sind hier nur eingeschränkte Sichtbeziehungen ins Tal zu erwarten.

4.3 Bewertung

Deutliche und großflächige Verdichtungen des Landschaftsraumes mit Windenergieanlagen ist nördlich des Nahetals vor allem mit der Ausweisung der Sonderbauflächen 4 und 6 verbunden. Die Sonderbaufläche 5 verringert hier zusätzlich den Abstand zwischen den größeren Standortbereichen. Durch die Nähe der Sonderbauflächen 5 und 6 zur geschützten historischen Kulturlandschaft kann es bei einigen Standorten zu erheblichen Beeinträchtigungen und im Rahmen der Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren zur Zurückweisung von kritischen Anlagenstandorten oder zu Beschränkungen der Anlagenhöhen kommen. Relevante Sichtbeziehungen und Sichtachsen können dadurch ggf. freigehalten und die Beeinträchtigungen vermindert werden.

Südlich des Nahetals führen die Sonderbauflächen 7 – 9 zu einer deutlichen Erweiterung des Vorranggebietes „Bärweiler, Lauschied / Desloch, Hundsbach, Jeckenbach“, was in Anbetracht der vorhandenen Prägung des Gebietes durch Windenergieanlagen vertretbar erscheint.

Die Sonderbauflächen 10 – 11 führen zu einer erheblichen Verdichtung im Bereich der Ortslage von Lettweiler, wobei durch die Abstände von über 1.000 m zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsbereichen voraussichtlich keine bedrängenden Wirkungen für die Wohngebäude verbunden sein wird.

5 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND ZUR ÜBERWACHUNG

Da es sich bei der Flächennutzungsplanung um eine vorbereitende Bauleitplanung handelt, ergeben sich aus ihr keine unmittelbaren Umweltauswirkungen. In jedem Fall ist für die Genehmigung von Windenergieanlagen ein weiteres Genehmigungsverfahren nach BImSchG erforderlich, in manchen Fällen wird darüber hinaus ein Bebauungsplan aufgestellt. Im Rahmen dieser nachgelagerten Planungsschritte werden Details wie Anlagenanzahl, genaue Standorte, Anlagentypen etc. konkretisiert. Auch können die konkreten Wirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft erst in Abhängigkeit von den einzelnen Standorten und Anlagen bewertet werden.

Aus den vorgenannten Gründen ist es nicht sinnvoll, auf Ebene der Flächennutzungsplanung Maßnahmen gem. §§ 1 a und § 4c BauGB im Detail darzustellen. Auch sind vor dem Hintergrund der nur punktuellen Inanspruchnahme von Grund und Boden durch Windenergieanlagen keine großflächigen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Eine Flächendarstellung im FNP ist somit entbehrlich. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren konkrete Maßnahmen beschrieben werden müssen. Dabei sind folgende Beeinträchtigungen zu erwarten und besonders zu beachten.

Nach dem derzeitigen Wissenstand sind Maßnahmen insbesondere für die folgenden Fragestellungen erforderlich:

Mensch und seine Gesundheit

- Schall und Schatten:

Auf Grundlage von entsprechenden Gutachten sind bei Bedarf entsprechende Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen durchzuführen (z.B. Teilabschaltungen oder Drosselungen). Nach Errichtung der Anlagen sollte überprüft werden, ob die vorgegebenen Richtwerte für Schall und Schatten eingehalten werden.

Boden

- Der Bodenverlust durch die baulichen Anlagen ist durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zur Aufwertung des Bodenpotenzials auszugleichen.
- Bei Eingriffen in Bereiche mit Altablagerungen sind entsprechende Nachweise durch einen im Altlastenbereich erfahrenen, unabhängigen Gutachter bezüglich Bebaubarkeit, die Einhaltung der Anforderung an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 BauGB) zu erbringen.

Wasser

- Im Bereich von Wasserschutzgebieten sind Vorgaben der jeweiligen Schutzverordnung zu beachten und die Planung frühzeitig mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Bei Bedarf sind entsprechende Maßnahmen zum Grundwasserschutz festzusetzen.

Klima / Luft

- Für dieses Schutzgut sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten und somit keine Maßnahmen erforderlich.

Arten und Biotope

- Maßnahmen für Fledermäuse:

Hierbei sind insbesondere Maßnahmen zu formulieren, die die Beeinträchtigungen während des Baus und dem Betrieb der Anlage überwachen und auf deren Grundlage ggf. entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt werden können. Dazu gehören die Vermeidung von Eingriffen in wichtige Lebensstätten oder betriebsbeschränkenden Maßnahmen wie nächtliche, witterungsabhängige Abschaltungen zum Schutz von windkraftsensiblen Arten. Bei Anlagenstandorten im Wald sind insbesondere die Inanspruchnahme von Quartier- und Höhlenbäumen zu vermeiden.

- Maßnahmen für gefährdete und windkraftsensible Vogelarten:
Insbesondere für die Arten Rotmilan und Schwarzstorch ist zu untersuchen, ob Beeinträchtigungen für diese Arten ausgeschlossen werden können und es zu keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommt oder ob Maßnahmen zur Verminderung des Konfliktpotenzials erforderlich sind. Hier können ggf. Mindestabstände zu Brutvorkommen oder auch sog. Lenkungsmaßnahmen zur Vermeidung eines hohen Kollisionsrisikos erforderlich werden. Bei Standorten im Offenland sind diese so zu wählen, dass Beeinträchtigungen von Offenlandarten (wie z.B. Feldlerche oder Wachtel) vermieden werden können.
- Berücksichtigung sonstiger Arten:
In Abhängigkeit der konkreten Standorte können bei der Errichtung der baulichen Anlagen verschiedenen Tierarten, wie z.B. Reptilien, Amphibien, Haselmaus, Wildkatze, Insekten etc. betroffen sein und Beeinträchtigungen unterliegen. Die ggf. betroffenen Arten sind im Rahmen der naturschutzfachlichen Untersuchungen zu ermitteln und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.
- Geschützte oder kartierte Biotope:
Bei der Standortauswahl sind geschützte Biotope freizuhalten. Schützenswerte oder ökologisch empfindliche Bereiche sind nach Möglichkeit nicht zu überplanen. Bei einem konkreten Biotopverlust durch die baulichen Anlagen sind im Genehmigungsverfahren entsprechende Maßnahmen zum Ausgleich festzusetzen.

Landschaftsbild und Erholung

- Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind durch konkrete Maßnahmen i.d.R. nicht umfassend ausgleichbar. Im weiteren Verfahren sind hierzu geeignete Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes oder eine entsprechende Ersatzzahlung festzusetzen. In Bezug auf die Wirkungen und möglichen Beeinträchtigungen der geschützten historischen Kulturlandschaft „Unteres Nahetal – Sobernheimer Talweitung“ sind im Rahmen der Einzelfallprüfungen die konkreten Wirkungen und Beeinträchtigungen zu ermitteln und ggf. entsprechende Maßnahmen festzusetzen. Insbesondere im Bereich der Sonderbauflächen 5 und 6 kann es zur Zurückweisung von kritischen Anlagenstandorten oder zu Beschränkungen der Anlagenhöhen kommen.

Kultur- und Sachgüter

- Bei Planungen in Bereichen mit bekannten oder vermuteten archäologischen Fundstellen können im Vorfeld von Baustelleneinrichtungen und Errichtung von Windenergieanlagen mit zugehörigen baulichen Anlagen geophysikalische Prospektionen des Baugrundes nach archäologischen Vorgaben erforderlich werden. Im Bereich der ehem. Kirche in Eckweiler können zur Vermeidung von optischen Beeinträchtigungen größere Abstände zwischen der Kirche und geplanten Windenergieanlagen erforderlich werden. Dies ist im Genehmigungsverfahren anhand von Visualisierungen zu überprüfen.

6 METHODEN UND AUSGEWERTETE GRUNDLAGEN

6.1 Fauna

Zur Bewertung der möglichen Beeinträchtigungen der Fauna wurden alle verfügbaren Informationen und Gutachten gesichtet, ausgewertet und die Ergebnisse auf die im Umweltbericht untersuchten Flächen übertragen. Die ausgewerteten Grundlagen sind der Begründung zum FNP zu entnehmen, die Ergebnisse der ebenfalls beiliegenden Karte „Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial“.

Darüber hinaus wurde dem Planungsträger von der Kreisverwaltung ein gesondert in Auftrag gegebenes Faunagutachten (MILVUS 2016) für den Standort Pferdsfeld zur Verfügung gestellt, dass die Nutzung des Standortes durch nahrungssuchende Rotmilane sowie weiterer Großvögel untersucht und bewertet. Dieses Gutachten wurde bei der Beurteilung der Vorrangfläche Pferdsfeld sowie die angrenzenden Sonderbauflächen ebenfalls berücksichtigt.

Weiterhin wurden die Informationen aus dem „Fachgutachten zur Identifizierung von konfliktarmen Räumen sowie zur Empfehlung von Ausschlussflächen für Windenergienutzung“ (LUWG 2010) berücksichtigt.

Als Bewertungsgrundlage der Ergebnisse wurde der „Naturschutzfachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“, der im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz durch die Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland (Frankfurt am Main) & das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (Mainz) erarbeitet und im September 2012 veröffentlicht wurde, herangezogen.

Weitere Informationen zur Fauna wurden den im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS) veröffentlichten Artdaten entnommen.

6.2 Landschaftsbild

Das Fachgutachten zur „Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung“ (MWKEL, 2013) bildet die zentrale Grundlage zur Beurteilung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild.

6.3 Erholungseignung

Zur Bewertung der Erholungseignung wurden die topographischen Karten 1:25.000 „Naturpark Soonwald-Nahe“ (Blatt 2 und 4) sowie die Informationen des Tourenplaner-Rheinland-Pfalz (<https://www.tourenplaner-rheinland-pfalz.de>) ausgewertet.

6.4 Sonstige Plangrundlagen

Die sonstigen naturschutzfachlichen und raumordnerischen Plangrundlagen wurden aktuell ausgewertet. Quellen waren hierbei www.naturschutz.rlp.de, www.regionale-raumordnungsplaene.rlp.de, die Planung Vernetzter Biotopsysteme sowie der derzeit gültige Flächennutzungsplan der VG Bad Sobernheim.

7 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan führt für das ehemalige Verbandsgemeindegebiet von Bad Sobernheim eine Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans für die Windenergie durch. Dabei sollen neben den im Regionalplan Rheinhessen-Nahe ausgewiesenen Vorrangflächen für die Windenergie weitere Flächen für die Nutzung der Windenergie verfügbar gemacht werden.

Nach einem vorbereitenden Standortkonzept, durch das im Vorfeld der Planaufstellung anhand sog. harter und weicher Kriterien potenzielle Sonderbauflächen ermittelt wurden, und den Beteiligungen wurden insgesamt 11 Sonderbauflächen im Rahmen der Umweltprüfung untersucht. Zwei von diesen Flächen sind im Regionalplan bereits als Vorranggebiete für die Windenergie ausgewiesen.

Aufgrund einer insgesamt hohen Dichte an windkraftsensiblen Vogelarten im Planungsgebiet, müssen alle Sonderbauflächen zumindest in Teilbereichen hinsichtlich möglicher Konflikte und erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen untersucht und bewertet werden. Da die bisher bekannten Arten keine unüberwindbaren Hindernisse erkennen lassen, die um Genehmigungsverfahren nicht überwunden werden können, erfolgen diese Untersuchungen und Bewertungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit von den konkreten Anlagenstandorten

Durch die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft „Unteres Nahetal“, die ein Ausschlussgebiet für die Windenergie darstellt, wurden die Sonderbauflächen hinsichtlich ihrer Wirkungen auf die Landschaft und auf das Nahetal näher untersucht. Im Ergebnis können alle Flächen ausgewiesen werden, bei einigen kann es aufgrund der Nähe zur geschützten Kulturlandschaft zu Einschränkungen im Genehmigungsverfahren nach den jeweiligen Einzelfallprüfungen kommen.

Für die verbleibenden Flächen ist die Errichtung von Windenergieanlagen aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes vertretbar. Die erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der nachfolgenden Verfahren (Aufstellung von Bebauungsplänen bzw. Genehmigungsverfahren nach BImSchG) zu konkretisieren. Sie hängen i.d.R. von der Wahl der Detailstandorte und von den Parklayouts ab, die auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht geprüft werden können.

Bearbeitet:

i.A. D. Gründonner, Dipl.-Ing.

Odernheim, 07.07.2023

8 VERWENDETE ODER ZITIERTE LITERATUR

- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2020): Arten. Anhang IV FFH-Richtlinie. Abrufbar unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>, letzter Zugriff: 15.05.2022.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2022A): ARTEN. ANHANG IV FFH-RICHTLINIE. ABRUFBAR UNTER: <HTTPS://FFH-ANHANG4.BFN.DE/ARTEN-ANHANG-IV-FFH-RICHTLINIE.HTML>, LETZTER ZUGRIFF: 01.07.2022.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2022B): FLORAWEB. ABRUFBAR UNTER: <HTTPS://WWW.FLORAWEB.DE/ARTENSTECKBRIEFE/NAMENSUCHE.HTML>, LETZTER ZUGRIFF: 01.07.2022
- BVERWG (2008): BVerwG 9 A 14.07 (9. Juli 2008).
- DEUTSCHLANDFLORA.DE (2017): Deutschlandflora – WebGIS. Abrufbar unter: <https://karten.deutschlandflora.de/map.phtml>, letzter Zugriff: 15.05.2022.
- Hellwig, H. (2010): Feldhamsterpotenzial Rheinhessen-Nordpfalz. Abrufbar unter: https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/Artenschutzprojekte/Feldhamster/Feldhamster_Potentialkarte.pdf, Letzter Zugriff: 29.06.2022.
- IDUR (INFORMATIONSDIENST UMWELTRECHT E.V., 2011): Recht der Natur – Artenschutzrecht, Sonderheft Nr. 66. Autoren: Würsig., T, Teßmer, D., Lukas, A. Herausgeber: Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) e.V.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2020a): Artdatenportal. Fachdienst Natur und Landschaft. Abrufbar unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=artdatenportal>, letzter Zugriff: 29.06.2022.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2020b): ARTeFAKT - Arten und Fakten. Abrufbar unter: <https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>, letzter Zugriff: 29.06.2022.
- LfU (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, 2022a): Artdatenportal. Fachdienst Natur und Landschaft. Abrufbar unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=artdatenportal>, letzter Zugriff: 01.07.2022.
- LfU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2022b): ARTeFAKT - Arten und Fakten. Abrufbar unter: <https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>, letzter Zugriff: 05.07.2022.
- LfU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2022c): Verbreitung Laubfrosch. Abrufbar unter: https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/Artenschutzprojekte/Auenamphibien/Laubfrosch_Verbreitung_RLP.pdf, letzter Zugriff: 29.06.2022.
- LfU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2022d): Verbreitung Moorfrosch. Abrufbar unter: https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/Artenschutzprojekte/Auenamphibien/Moorfrosch_Verbreitung_RLP.pdf, letzter Zugriff: 29.06.2022.
- LUWG (LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ, 2015): Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften sowie Verantwortungsarten. Liste für Arten in Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: http://www.natura2000.rlp.de/artefakt/dokumente/ArtenRP_RechtlVorschriften.pdf, letzter Zugriff: 13.05.2022.
- NUR (NATUR UND RECHT, 2010): Beeinträchtigung von Rotmilan und Schwarzmilan durch Windkraftanlage. VG Minden. Urteil vom 10.03.2010. In: NATUR UND RECHT: 32: 891-897.

POLLICHIA - VEREIN FÜR NATURFORSCHUNG UND LANDESPFLEGE E.V. (2020): Datenbank
Schmetterlinge Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: [http://rlp.schmetterlinge-
bw.de/Default.aspx#start](http://rlp.schmetterlinge-bw.de/Default.aspx#start), letzter Zugriff: 01.07.2022.

9 ANHANG

Anhang 1: Ziele des Umweltschutzes in den einschlägigen Fachgesetzen

Schutzgut	Zielaussage
Fläche	<p>BNatSchG § 1 - Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich; Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile sind zu erhalten.</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf die Fläche</p> <p>BauGB § 1a - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen für die bauliche Nutzung durch Nachverdichtung und Maßnahmen zur Innenentwicklung, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß</p> <p>LBodSchG § 2 - Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß</p>
Boden	<p>BNatSchG § 1 - Erhalt von Böden, damit sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf den Boden ...</p> <p>BauGB § 1a - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß</p> <p>BauGB § 202 - Schutz und Erhalt von Mutterboden vor Vernichtung und Vergeudung</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz des Bodens vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>BBodSchG § 1 - Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen; Vermeidung von Beeinträchtigungen auf den Boden in seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht</p> <p>BBodSchG § 4 - Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und Sanierungspflichten</p> <p>BBodSchG § 7 - Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen</p> <p>LBodSchG § 2 - Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen, Schutz der Böden vor Erosion und Verdichtung, sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden, Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten</p>
Wasser	<p>BNatSchG § 1 - Erhalt von Meeres- und Binnengewässer (insb. Natürliche und naturnahe Gewässer), einschließlich ihrer natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik, und Bewahrung vor Beeinträchtigungen; Vorsorgender Schutz des Grundwassers</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf das Wasser</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz der Gewässer vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>WHG § 1 - Schutz der Gewässer als Teil des Naturhaushalts und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
Klima, Luft	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Luft und Klima, insb. Von Flächen mit günstiger lufthygienischer und klimatischer Wirkung (Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen)</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf das Klima</p> <p>BauGB § 1a - Durchführung von Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und der Anpassung an den Klimawandel dienen</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>TA Luft – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen</p>

<p>Pflanzen, Tiere</p>	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt – Erhalt von wild lebenden Tieren und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten BNatSchG § 19 - Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes BNatSchG § 44 - Zugriffsverbote: Verbot der Tötung von besonders geschützten Tierarten; Verbot der erheblichen Störung von streng geschützten Tierarten und der europäischen Vogelarten; Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten; Beschädigung oder Entfernung von besonders geschützten Pflanzenarten LNatSchG § 22 - Sicherung des Erhaltungszustands lokaler Populationen von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten inklusive ihrer Lebensräume BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen... BauGB § 1a - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) USchadG – gesetzliche Regelungen für Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG BlmSchG § 1 - Schutz von Tieren und Pflanzen vor schädlichen Umwelteinwirkungen WHG § 1 – Schutz der Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
<p>Biologische Vielfalt</p>	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts LNatSchG § 1 - Vermeidung von dauerhaften Schädigungen an Natur und Landschaft LNatSchG §§ 15 und 16 - Schutz von Feldflurkomplexen, Binnendünen und mageren Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden im Außenbereich BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf [...] die biologische Vielfalt BNatSchG § 1 - Ausgleich oder Minderung unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft USchadG – s. Tiere und Pflanzen</p>
<p>Landschaft</p>	<p>BNatSchG § 1 - Schutz, d.h. Sicherung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft; Sicherung von unzerschnittenen Landschaftsräumen, Schutz insb. von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften und Erholungsräumen BauGB § 1a - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)</p>
<p>Mensch und seine Gesundheit</p>	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt; Einhaltung der EU-Immissionsschutzwerte BlmSchG § 1 - Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren oder erheblichen Belästigungen WHG § 1 – Schutz der Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
<p>Kultur- und sonstige Sachgüter</p>	<p>BlmSchG § 1 - Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter</p>